nRB Niedersächsischer Richterbund

Bund der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

Sommer 2020

MITTEILUNGSBLATT

INHALT

3 **GRUSSWORT** des **VORSITZENDEN**

6 **NACHRUF**
auf Präsidentin des Oberlandesgerichts a. D. Helga Oltrogge

7 **„SO ETWAS HABE ICH MIR NICHT VORSTELLEN KÖNNEN“**
Interview mit Justiz-Staatssekretär Dr. Stefan von der Beck

12 **DIE SPANISCHE JUSTIZ IM BANN VON CORONA**
Der Umgang der spanischen Justiz mit der Corona-Krise

16 **EINDRÜCKE**
des Spanisch-Britischen Verbindungsrichters über ...

18 **MITBESTIMMUNG IN DEN ZEITEN DER COVID-19-PANDEMIE**

20 **PODIUMSDISKUSSION ZUM THEMA:**
Der Pakt für den Rechtsstaat-Anspruch und Wirklichkeit

23 **FIXIERUNGSANORDNUNGEN**
im Landgerichtsbezirk Göttingen

24 **DIE LANDESVERTRETERVERSAMMLUNG**
im Februar 2019

27 **INTERVIEW**
mit Präsident des Amtsgerichts Dr. Wettich, Hannover

31 **CHANCE VERTAN?**
Ein Bericht aus dem Home-Office

32 **WAHLERGEBNISSE**
Richterrätewahlen und Wahlen zu den Staatsanwaltsräten

38 **NEUE CO-VORSITZENDE DES DEUTSCHEN RICHTERBUNDES**
Barbara Stockinger und Joachim Lüblinghoff

39 **WAS MACHT EIGENTLICH DER PRÄSIDIALRAT?**

41 **DIE KLAGEWELLE IN DER SOZIALGERICHTSBARKEIT**
Ein Plädoyer für mehr Personal

43 **AKTUELLES ZU BEIHILFE UND BESOLDUNG**

45 **AUF DEM SPRUNG:**
Der amtsgerichtliche Bereitschaftsdienst im Landgerichtsbezirk Oldenburg

46 **DIE ARBEIT DER STAATSSCHUTZSENATE DES OLG CELLE**
Einige Einzelheiten

49 **„100TH ANNIVERSARY OF THE INDEPENDENT JUDICIARY IN POLAND“**
Eindrücke von der Konferenz des polnischen Nationalen Justizrates

53 **„VERSCHLEIERUNG IM GERICHTSSAAL – EIN FALL FÜR DIE SITZUNGSPOLIZEI?“**
Bericht von der Vortragsveranstaltung des NRB und BNS

58 **BERICHTE AUS DEN BEZIRKS- UND FACHGRUPPEN**

IMPRESSUM:
VorsRiOLG Hanspeter Teetzmann, AJSD; Direktorin des Amtsgerichts Kirstin Seidel, Amtsgericht Elze; Richterin am Oberlandesgericht Dr. Maike Aselmann, Amtsgericht Oldenburg; Richterin am Amtsgericht Dr. Catharina Erps, Amtsgericht Hannover; Richterin am Oberlandesgericht Dr. Maike Reershemius-Schulz, z. Zt. Landgericht Hannover
ANSCHRIFT DER REDAKTION: Niedersächsischer Richterbund, Geschäftsstelle, Volgersweg 65, 30175 Hannover
Namentlich gekennzeichnete Beiträge stellen die Meinung der Autoren dar.
EIN BESONDERER DANK gilt dem Kollegen Tim Feicke, AG Elmshorn, der uns einige seiner Karikaturen zur Verfügung stellte!
GESTALTUNG: Manuela Bott
FOTOS: Jürgen Wahnschaffe: S.20-22 | unsplash.com: S.19,30,42,48,50,52 | pixabay.com: S.10,15,17,25,26,43,44,54 | Privat: S.12-14,31,53,57,58
TITELBILD: Serie „Gerichtsgebäude in Niedersachsen“ – 10. Amtsgericht Bersenbrück

GRUSSWORT DES VORSITZENDEN

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
es liegen anstrengende Monate hinter uns, in denen viele von uns mit der Organisation des Homeoffice, der fehlenden Kinderbetreuung, der liegengebliebenen Akten und anderem mehr zu kämpfen hatten. Urlaube, Geburtstags- und Hochzeitsfeiern mussten abgesagt bzw. verschoben werden. Trotz des Übergangs in den Normalbetrieb spüren wir die Auswirkungen dieser Einschränkungen immer noch. Doch das Wichtigste ist und bleibt, so banal es auch klingt, die Gesundheit. Ich hoffe, dass Sie und Ihre Familien gut und gesund durch die bisherige Pandemie-Zeit gekommen sind. Leider sind auch einige unserer Kolleginnen und Kollegen an der heimtückischen Krankheit erkrankt, zum Teil auch mit schwerem Verlauf. Ihnen wünsche ich, dass sie die Folgen der Erkrankung möglichst bald und vollständig überwinden mögen.

Dieses Mitteilungsblatt und das Vorwort, das Sie gerade lesen, sind die zweite Version des eigentlich Anfang März druckreif vorliegenden Heftes. Doch dann kam Corona. In vielen Zeitungen war zu lesen, nach der Covid-19-Pandemie werde alles anders sein, unsere Wirtschaft werde sich ändern, gar unsere ganze Gesellschaft. Die Pandemie ist noch nicht beendet, aber angesichts der sich allerorts wieder einstellenden „Normalität", auch des menschlichen Verhaltens, darf man an diesen Prognosen Zweifel haben. Das ändert aber nichts daran, dass wir aus den Begleiterscheinungen, die die Covid-19-Pandemie mit sich brachte, lernen können und auch sollten. Festhalten können wir, dass die Justiz gezeigt hat, dass sie auch unter krisenhaften Bedingungen in der Lage ist, ihre Aufgaben wahrzunehmen. Wir haben gelernt, dass die Arbeit im Homeoffice – abhängig von der Art der jeweils ausgeübten richterlichen oder staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit – eine sinnvolle Alternative zum durchgehenden Präsenzbetrieb sein kann und dass man nicht für jede Besprechung einmal quer durch das (Flächen-) Land Niedersachsen fahren muss. Nur am Rande wäre auch anzumerken, dass mit einer sinkenden Reisetätigkeit und einem verminderten Verkehrsaufkommen durch Berufspendler mit Sicherheit eine größere Entlastung der Umwelt verbunden wäre, als durch die rechtlich hochstreitigen Fahrverbote für bestimmte Dieselfahrzeuge.
Dies alles setzt natürlich voraus, dass die uns zur Verfügung stehende IT-Technik zuverlässig funktioniert. Der unfreiwillige Härtetest der IT-Systeme der Niedersächsischen Justiz durch die Verlagerung unserer Arbeit ins Homeoffice hat gezeigt, dass die meisten unserer Systeme auch beim Arbeiten außerhalb der Gerichte und Staatsanwaltschaften funktionieren, allerdings nicht immer störungsfrei und in vielen Fällen mit verlangsamter Geschwindigkeit. Um die Zugriffsgeschwindig¬keit zu verbessern und die Stabilität der Anwendungen zu gewährleisten, fordern wir daher den weiteren Ausbau des Justiz-Netzes und die konsequente Fortsetzung der bereits begonnenen Ausstattung der Staatsanwaltschaften und Gerichte mit moderner Hardware, insbesondere mit Notebooks. Mag auch das Eine oder Andere noch unbefriedigend erscheinen, so zeigt doch ein Blick auf die anderen Bundesländer, dass Niedersachsen vielen anderen Bundesländern voraus ist, was die technischen Möglichkeiten zur Nutzung dienstlicher IT angeht. Einige Bundesländer verfügen nicht einmal über die Möglichkeit, überhaupt von zu Hause aus auf die dienstlichen Fachanwendungen oder auch nur auf die dienstlichen E-Mails zuzugreifen. Trotzdem können wir in diesem Bereich noch besser werden.

Die Arbeit des NRB in der Corona - Krise

Trotz aller Einschränkungen durch die Covid-19 Pandemie geht auch die Arbeit des Niedersächsischen Richterbundes weiter. Während unsere Ziele dieselben bleiben, hat sich die Kommunikation verändert. Stand früher das persönliche Gespräch im Vordergrund, greift man heute eher zum Telefonhörer oder nutzt die

>>>

Konferenz-Möglichkeiten über Skype. In den Gesprächen ist unser wichtigstes Ziel, dass auch unter den veränderten Rahmenbedingungen und bei veränderten Prioritäten in der Politik die Justiz nicht aus dem Blick gerät und unsere berechtigten Forderungen weiterhin gehört werden. Natürlich reagieren auch wir auf die Besonderheiten der gegenwärtigen Situation. So habe ich mich beispielsweise dafür eingesetzt, dass noch nicht genommener Resturlaub aus dem Jahr 2019, der pandemiebedingt aus dringenden dienstlichen Gründen nicht in Anspruch genommen wurde, nicht am 30.09.2020 verfällt, sondern bis Ende März 2021 genommen werden kann. Der vom Innenministerium hierzu vorgelegte Entwurf zur Änderung der niedersächsischen Erholungsurlaubsverordnung ist aus unserer Sicht bisher jedoch noch unzureichend, weil er das Hinausschieben des Verfalls des Urlaubs aus dem Jahr 2019 an zu hohe Voraussetzungen knüpft. Der Entwurf erlaubt das Hinausschieben des Verfalls nur, wenn die Inanspruchnahme des Alturlaubs deswegen nicht möglich war, weil die Antragstellerin/der Antragsteller pandemiebedingt an ihrem/seinem Arbeitsplatz unentbehrlich war. Da derzeit nicht klar ist, ob der Verordnungsgeber von dieser restriktiven Formulierung noch abweichen wird, empfehle ich allen Kolleginnen und Kollegen, etwa noch nicht genommenen Resturlaub aus dem Jahre 2019 – soweit möglich – bis zum 30.09.2020 anzutreten, um nicht doch noch dessen Verfall zu riskieren.

Viele äußern derzeit die Sorge, dass wir Besoldungserhöhungen und die Schaffung zusätzlicher Stellen für die Justiz wegen der erheblichen Kreditaufnahme des Bundes und der Länder in der Corona-Krise auf Jahre hinaus „vergessen können". Zutreffend ist, dass die aufgenommenen Schulden irgendwann zurückgezahlt werden müssen. Auf welche Weise die hierzu notwendigen Finanzmittel aufgebracht werden ist aber noch offen. Der öffentliche Dienst hat bereits in den vergangenen Jahren überproportional zur Konsolidierung öffentlicher Haushalte beigetragen. Es kann nicht sein, dass der öffentliche Dienst und damit auch die Justiz als Steinbruch zum Wiederaufbau der öffentlichen Finanzen genutzt werden. Gerade in der Corona-Krise hat sich gezeigt wie wichtig ein gut funktionierender öffentlicher Dienst ist. Damit meine ich nicht nur die Gesundheitsämter und Krankenhäuser, die an vorderster Front kämpfen, sondern auch alle anderen Bereiche des öffentlichen Dienstes, die trotz aller Widrigkeiten weiter funktioniert haben. Soweit einzelne Bereiche des öffentlichen Dienstes bei der Bewältigung der Covid-19 Pandemie nicht im Fokus standen ist darauf hinzuweisen, dass diese Verwaltungseinheiten im großen Umfang Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an die Gesundheitsämter abgegeben haben um diese zu verstärken.

Die Krise als Chance für die Justiz

In den Beobachtungen, die wir in der Krise gemacht haben legt eine Chance für den öffentlichen Dienst, insbesondere für die Justiz bei ihrem Werben um geeigneten Nachwuchs. Anwaltsfirmen, die uns in der Bezahlung – leider – weit voraus sind, haben ihre nicht verpartnerten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte recht bald nach dem ersten Auftragseinbruch freigesetzt, so dass diese auf einmal ohne Einkommen dastanden. Wir in der Justiz haben unser Gehalt weiterbekommen, und zwar völlig unabhängig davon, ob wir im Gericht, in der Staatsanwaltschaft oder zu Hause gearbeitet haben und unabhängig davon, ob unser Arbeitsplatz es hergegeben hat, dass wir unsere Akten im Homeoffice genauso effektiv bearbeiten können, wie in unseren Büros.

Es bleibt auch nach dem hoffentlich bald nahenden Ende der Covid-19-Pandemie dabei: (nicht nur) in unruhigen Zeiten ist ein verlässlich funktionierender öffentlicher Dienst und eine unabhängige und effizient arbeitende Justiz Garant für das Vertrauen der Bevölkerung in das Funktionieren des Staatswesens. Die aktuellen Herausforderungen – vom Corona-Virus bis zum Rechtsterrorismus – können nicht durch Sonntagsreden und Apelle gelöst werden. Es braucht vielmehr personell und sachlich gut ausgestattete, handlungsfähige Behörden, Staatsanwaltschaften und Gerichte, um gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern das Versprechen eines funktionierenden Rechtsstaates einzulösen. Doch die Personaldecke des öffentlichen Dienstes ist dünn, viel zu dünn. Überall fehlt Personal: In Kiel müssen Bürger monatelang auf die Ausstellung von neuen Personalausweisen oder Reisepässen warten. Auch in der Landeshauptstadt Hannover braucht es 6 bis 8 Wochen, bevor man überhaupt einen Termin zur Beantragung eines solchen Papieres bekommt. Grund für die langen Wartezeiten ist der Personalmangel. Allein in Hannovers Rathaus sind 720 Stellen unbesetzt, weil die Arbeitsbedingungen und die Bezahlung für Bewerberinnen und Bewerber offenbar nicht attraktiv genug sind. Polizei, Justiz und Verwaltung müssen so aufgestellt sein, dass sie den aktuellen Herausforderungen wirksam begegnen können. Dies wird man nur durch eine nachhaltige Stärkung des öffentlichen Dienstes in personeller, finanzieller und materieller Hinsicht erreichen können.

Gemeinsam mit dem Beamtenbund vor der Landespressekonferenz

Um unseren Forderungen Nachdruck zu verleihen, sind wir am 12. Februar 2020 gemeinsam mit dem Niedersächsischen Beamtenbund vor der Landespresse-konferenz im Niedersächsischen Landtag aufgetreten und haben unsere Forderungen nach substantieller Verstärkung der Justiz und des übrigen öffentlichen Dienstes erläutert. Das gemeinsame Auftreten mit dem Niedersächsischen Beamtenbund soll zugleich auch nach außen deutlich machen, dass es nicht mehr möglich sein wird, einzelne Bereiche des öffentlichen Dienstes gegeneinander auszuspielen. So haben beispielsweise Polizei und Finanzverwaltung längst erkannt, dass die Schaffung neuer Stellen in ihren Bereichen nichts nützt, wenn die dort bearbeiteten Verfahren bei den Staatsanwaltschaften und dem Finanzgericht aus Personalmangel nicht weiter vorangetrieben werden können.

Neben der unzureichenden Besoldung ist die mangelnde personelle Ausstattung der Justiz die zweite Großbaustelle, die wir zu bearbeiten haben. Zwar hat der Haushaltsgesetzgeber in den vergangenen Jahren ca. 140 neue Stellen für Richter und Staatsanwälte in Niedersachsen geschaffen, gleichzeitig sind aber der Justiz weitere Aufgaben übertragen worden, die die durch die Stellenvermehrung geschaffene Entlastung jedenfalls teilweise wieder aufzehren. Zu nennen ist hier das Gesetz über die Stärkung der Rechte des Beschuldigten im Strafverfahren und die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu einer Notwendigkeit richterlicher Anordnungen bei der Fixierung bei bereits bestehenden Unterbringungen. Ein besonderes Ärgernis hierbei war, dass der Bundesgesetzgeber in den Gesetzen, die Mehrbelastungen für die Justiz der Länder brachten, unter der Gesetzesfolgenab¬schätzung keine oder keine nennenswerten Kosten für die Justiz der Länder auswiesen. Ich habe das mehrfach sehr deutlich als „gedruckte Lüge" bezeichnet und gefordert, dass der Bund, wenn er neue Aufgaben schafft, die hiermit verbundenen Mehraufwendungen in den Ländern klar beziffern und gegebenenfalls auch im Wege eines hier noch zu schaffenden Konexitätsprinzips die Kosten hierfür tragen muss. Wenngleich wir von einer Kostentragungspflicht des Bundes für die Mehraufwendungen der Länder noch weit entfernt sind, hat sich doch zumindest im Bereich der Benennung dieses Mehraufwandes Einiges getan. Während noch der erste Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Hasskriminalität unter dem Punkt „Vollzugsaufwand der Länder" lediglich die lapidare Bemerkung enthielt, es werde einen geringfügigen Mehraufwand im Kernbereich der Länderjustiz geben, hat, nachdem der Deutsche Richterbund auf Initiative des Niedersächsischen Richterbundes hiergegen interveniert hat, das BMJV im zweiten Entwurf dieses Gesetzes nunmehr nachgesteuert und – erstmals ! – eine Gesetzesfolgenabschätzung vorgelegt, die den Namen auch verdient. Hiernach wird allein durch dieses Gesetz in den Ländern ein Mehraufwand von 24 Millionen Euro entstehen und in den Ländern die Schaffung von 165 neuen Stellen für Richter und Staatsanwälte erforderlich sein. Doch die Gesetzesfolgenabschätzung ist kein Selbstzweck, sie dient vielmehr dazu, uns in die Lage zu versetzen, der Politik substantiiert darzulegen, woher die Mehrbelastungen für die Justiz resultieren und dass es sich bei diesen nicht um gefühlte Werte, sondern um einen echten Bedarf handelt. Wir werden darauf bestehen, dass in einer solchen Gesetzesfolgenabschätzung auch für alle weiteren Gesetze, mit denen der Justiz der Länder neue Aufgaben übertragen werden, vorgenommen wird. Das gilt insbesondere für das Gesetz zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft, das in dem vorliegenden Regierungsentwurf zum Thema Mehraufwand der Justiz in den Ländern eine völlig unzureichende Gesetzesfolgenabschätzung enthält. Um dies zu ändern werden wir als Richterbund noch mit erheblichem Nachdruck tätig werden müssen.

Zum Schluss

Dieses Mitteilungsblatt ist das letzte, dessen Inhalt unser Chefredakteur Hanspeter Teetzmann verantwortet. In vielen, vielen Jahren Tätigkeit im Richterbund – als Geschäftsführer des NRB, Mitglied des Präsidiums und stellvertretender Vorsitzender des DRB, zuletzt als Chefredakteur des Mitteilungsblattes – hat sich Hanspeter Teetzmann nach seinem Wechsel an die Spitze des AJSD entschlossen, die Verantwortung für das Mitteilungsblatt in andere Hände zu legen. Hier ist nicht der Ort seine Verdienste im Einzelnen darzustellen und zu würdigen; dies werden wir auf der nächsten Landesvertreterversammlung im gebührenden Rahmen nachholen.

Ich bin Hanspeter Teetzmann für sein langjähriges Wirken im Verband und sein großes Engagement sehr dankbar.

Ich wünsche Ihnen, liebe Kolleginnen und Kollegen, bei der Lektüre dieses Mitteilungsblattes viel Freude.
Ihr Frank Bornemann

NACHRUF

auf Präsidentin des Oberlandesgerichts a. D. Helga Oltrogge

Helga Oltrogge
Präsidentin des Oberlandesgerichts Celle

Am 02. März 2020 verstarb im Alter von 78 Jahren die frühere Präsidentin des Oberlandesgerichts Celle, Helga Oltrogge.

Helga Oltrogge leitete die Geschicke des Celler Bezirks als deutschlandweit erste Präsidentin eines Oberlandesgerichts von 1989 bis 2006. Mit ihr verliert die niedersächsische Justiz eine eindrucksvolle Richterpersönlichkeit, die in ganz besonderem Maße für eine Öffnung der Justiz und den Anspruch stand, Bürgernähe und Verständlichkeit in den Vordergrund zu stellen.
Mit ihrer Ernennung zur Präsidentin des Oberlandesgerichts ging nicht nur für die Celler Justiz, sondern deutschland- und europaweit eine besondere Wechselstimmung einher: Ihre Amtseinführung am 10. November 1989 erfolgte nur einen Tag nach dem Mauerfall. Tatkräftig machte es sich die neue Präsidentin zur Aufgabe, den Aufbauprozess der Justiz in den neuen Bundesländern zu begleiten. So initiierte sie maßgeblich den Beitrag des Oberlandesgerichts Celle zu einer nachhaltigen Unterstützung der Justiz in Sachsen-Anhalt, etwa durch Schulungen der dortigen Richterinnen und Richter oder durch Aushilfe von zahlreichen Richterinnen und Richtern und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus dem Celler Bezirk. Ausdruck dieser neuen Ära und des großen Interesses von Helga Oltrogge an einem Blick über den Tellerrand war auch ein intensiver Dialog mit der Justiz im polnischen Posen – eine Verbindung, die bis heute anhält.

Neben all ihrer Freude und ihrem Engagement, die Justiz zu repräsentieren und die Aufgabe der Rechtsprechung Bürgerinnen und Bürgern verständlich zu machen, blieb Helga Oltrogge im Herzen immer eine begeisterte und engagierte Richterin. 1971 trat sie in die Justiz ein und durchlief eine abwechslungsreiche Karriere. Nach der Probezeit war sie zunächst Richterin am Landgericht in Hannover, bevor sie von 1977 bis 1980 als wissenschaftliche Mitarbeiterin beim Bundesverfassungsgericht tätig war. Im Anschluss wechselte sie an das Oberlandesgericht Celle, wo sie insbesondere im Strafrecht tätig war. Nach einer Abordnung als Referatsleiterin im Niedersächsischen Justizministerium kehrte sie 1988 an das Oberlandesgericht Celle zurück und führte den Vorsitz in einem Strafsenat. Als Präsidentin des Oberlandesgerichts leitete sie zugleich einen Zivilsenat. Seit 1992 bis zu ihrem Ruhestand 2006 war sie zudem Vizepräsidentin des Niedersächsischen Staatsgerichtshofs. Für ihre großen Verdienste wurde ihr nach ihrem Ruhestand das Verdienstkreuz 1. Klasse des Niedersächsischen Verdienstordens verliehen.

Aber es gab auch Wermutstropfen in ihrer Amtszeit. Bis zu ihrem Ruhestand hielt die persönliche Enttäuschung von Oltrogge über die Umgliederung des Landgerichtsbezirks Göttingen in den Bezirk des Oberlandesgerichts Braunschweig an. Noch heute verbinden die Angehörigen der Celler Justiz mit Helga Oltrogge vor allem ihre erfrischende und unvoreingenommene Art und ihr gewinnendes Auftreten. Sie war im bestverstandenen Sinne die Präsidentin aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter; nicht selten traf man sie beim Schwätzchen in der Wachtmeisterei oder auf den Fluren des Gerichts. Daneben ist sie allen in Erinnerung als eine überaus pflichtbewusste und fleißige Richterin und Behördenleiterin, die sich nicht schonte und oft noch spät im Gericht anzutreffen war. An allem und jedem interessiert, entging nichts ihrem genauen Blick!

Die Angehörigen des Oberlandesgerichts Celle und des Celler Bezirks trauern um ihre frühere Präsidentin, die eine lange Ära geprägt hat und bis heute für einen Wandel des Justizverständnisses hin zu Transparenz und Bürgerfreundlichkeit steht. Nicht zuletzt ihre herzensgute Wesensart bleibt allen in bester Erinnerung, die alltäglich wachgehalten wird durch ihr freundliches, in Öl gefasstes Portrait im historischen Treppenhaus des Oberlandesgerichts.

Stefanie Otte
Präsidentin des Oberlandesgerichts Celle

„SO ETWAS HABE ICH MIR NICHT VORSTELLEN KÖNNEN“

Interview mit Justiz-Staatssekretär Dr. Stefan von der Beck

Staatssekretär Dr. von der Beck

Die Niedersächsische Landesregierung ist seit dem 22. November 2017 im Amt, im April 2020 war „Halbzeit“. Eine gute Gelegenheit, um mit Justiz-Staatssekretär Dr. Stefan von der Beck eine erste Bilanz zu ziehen. Lesen Sie hier, wie der frühere Vorsitzende Richter am OLG Oldenburg die ersten 2,5 Jahre der Legislaturperiode bewertet, welche Erfahrungen er in der Corona-Krise gemacht hat, warum in diesen Monaten bei der Nachwuchsgewinnung die Stunde des Öffentlichen Dienstes schlägt und was er sich von der Stabsstelle „Zukunft der Justiz“ verspricht.

Herr Staatssekretär, in diesen Tagen sind zweieinhalb Jahre seit dem Amtsantritt der Landesregierung vergangen. Was war bisher besonders wichtig für Sie?

Da weiß ich gar nicht, wo ich anfangen soll (lacht). Wir haben in den Jahren 2018 und 2019 viel für die Justiz in Niedersachsen erreichen können. Ein ganz zentrales Anliegen war und ist es, die Personalsituation zu verbessern, gerade im Hinblick auf Richter und Staatsanwälte. Wir hatten zu Beginn der Legislaturperiode das Ziel formuliert, 250 neue Stellen für Richterinnen und Richter sowie für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zu schaffen. Und auf diesem Weg sind wir auch schon ganz gut vorangekommen. Seit etwa Ende 2017 sind rund 130 Stellen geschaffen worden. In einem nächsten Schritt wollen wir 2021 die Landgerichte verstärken, nachdem bislang vor allem die Amtsgerichte und Staatsanwaltschaften in unserem Fokus standen.

Die personelle Verstärkung ist auch dringend erforderlich, damit wir als Justiz gesellschaftlichen Entwicklungen begegnen können. Und damit meine ich in erster Linie Fehlentwicklungen wie Hass- oder Clankriminalität. Aber dazu vielleicht später mehr.

Darüber hinaus haben wir die Personalsituation auch in anderen Aufgabengebieten verbessern können: Im Bereich der Vermögensabschöpfung haben wir, nachdem wir bereits 2019 Stellen bekommen haben, weitere sieben Stellen zugebilligt bekommen, vier im gehobenen Dienst sowie drei weitere Stellen im mittleren Dienst.

Dem IT-Bereich konnten 20 Stellen bis Ende 2025 zur Verfügung gestellt werden. Ihnen ist ja unser Ziel bekannt, ab 2026 komplett digital arbeiten zu können. Mit dieser Argumentation ist es uns gelungen, vorerst 20 Stellen mit einem kw-Vermerk zu bekommen, was sehr hilfreich ist, weil es den ZIB in dieser schwierigen Lage doch sehr unterstützt.

In der Verwaltungsgerichtsbarkeit gibt es eine Fortschreibung der sog. kw-Stellen für den flüchtlingsbedingten Mehraufwand. Wir hatten hier einen ursprünglichen Bestand von 104 Stellen und Beschäftigungsmöglichkeiten im Tarifbereich, den wir zwischenzeitlich auf 89 Stellen bzw. Beschäftigungsmöglichkeiten abgeschmolzen haben. Zwar haben wir jetzt 15 Stellen eingespart; allerdings konnten wir demgegenüber die verbleibenden 89 Stellen teilweise auf 3 Jahre festschreiben, sodass eine gewisse Planungssicherheit für die Verwaltungsgerichtsbarkeit besteht. Ich glaube, dass dies ein ganz wichtiger Punkt ist, mit dem wir zufrieden sein können. Allerdings werden wir mit zurückgehenden Flüchtlingszahlen in absehbarer Zeit wahrscheinlich in die Situation kommen, diese zusätzlichen Stellen auch wieder abbauen zu müssen. Das kann der Haushaltsgesetzgeber dann auch zu Recht von uns erwarten.

Bei der Sicherheit an den Gerichten haben wir ebenfalls Fortschritte gemacht: 2019 konnten 25 neue Stellen, 2020 noch einmal weitere 28 Stellen für diesen Zweck eingeworben werden. Wir wollen allerdings diese neuen Stellen nicht im Gießkannenprinzip auf 80 Amtsgerichte, elf Landgerichte und 34 Fachgerichte verteilen, sondern spürbar in regionalen Sicherheitsteams einsetzen. Hier haben wir eine intelligente Lösung gefunden. Zwischenzeitlich sind die regionalen Sicherheitsteams in allen Landgerichtsbezirken eingerichtet worden und stehen für anlassunabhängige Einlasskontrollen insbesondere in den kleineren Gerichten zur Verfügung. Darüber hinaus gibt es die erste Kooperation zwischen dem Oberlandesgericht

>>>

Oldenburg und dem Landesarbeitsgericht Niedersachsen: Das regionale Sicherheitsteam aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit unterstützt nun auch bei anlassunabhängigen Einlasskontrollen die Fachgerichtsbarkeit im Nordwesten Niedersachsen. Dies kann ein gutes Beispiel für ganz Niedersachsen sein. Daneben ist es uns im Sachmittelbereich für das Jahr 2020 gelungen, 931.000 Euro zusätzliche Mittel zu erhalten. Auch im kommenden Jahr werden zusätzliche Mittel fließen, sodass wir in Lage sein werden, an vielen Standorten im Land in punkto Sicherheitsausstattungen spürbare Verbesserungen vornehmen zu können. Ich denke hier insbesondere an Handsonden, Metalldetektorrahmen, Gepäckscanner, Durchsuchungskabinen, Personenleitsysteme, Videoüberwachungs- und Personennotrufanlagen und Schließfächer für Besucher.

Die Haushalte sind allerdings – nicht nur durch die Folgen der Corona-Pandemie – belastet. Dies führt dazu, dass alle Ressorts global sparen müssen, so auch die Justiz. Der Finanzminister hat in diesem Zusammenhang von der „Bodensatztheorie" gesprochen. Dies geht auf ein Zitat des früheren Finanzministers Hartmut Möllring zurück, der zur Illustration von einem leeren Mehlsack gesprochen hatte. Wenn man diesen ausklopfe, käme immer noch ein bisschen Mehl heraus. Deshalb gilt, dass auch das Justizministerium seinen Anteil zur Haushaltskonsolidierung beitragen muss. Nehmen wir zum Beispiel den Betreuungsbereich. Erstmalig ist eine erhöhte Betreuervergütung im Haushalt 2020 mit einem Betrag in Höhe von 15,5 Mio. Euro in Ansatz gebracht worden, von denen man heute noch nicht übersehen kann, ob sie auch vollständig benötigt werden. Unsere Erwartung ist, dass wir über die Zeit nicht alle Mittel brauchen werden, um diese Einsparung auch zu bewirken. Ich sage ganz deutlich: Wir wollen nicht im Personalbereich sparen.

Aktuell betrifft uns alle die Corona-Pandemie. Welche Konsequenzen ergeben sich daraus für die Justiz in Niedersachen?
Zunächst: Ich bin schon recht lange in der Justiz und habe viel gesehen. Aber ein „Lockdown" wegen einer Pandemie? So etwas habe ich mir nicht vorstellen können. Ich bin ich sehr froh, dass wir insgesamt bisher recht gut durch diese schwierige Zeit gekommen sind, sowohl gesundheitlich als auch organisatorisch. Es hat im Geschäftsbereich einige Erkrankungen gegeben, aber breit ist die Justiz nicht getroffen worden. Darüber bin ich sehr erleichtert.

Auch während des „Lockdowns" haben die Gerichte funktioniert und den dringend notwendigen Betrieb aufrechterhalten. Das war ein wichtiges Signal an die Bürgerinnen und Bürger: Die Justiz funktioniert auch unter schwierigen Bedingungen. Das liegt ganz wesentlich daran, dass sich alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sehr umsichtig verhalten haben. Dabei möchte ich das große Engagement und die guten und flexiblen Lösungen vor Ort ausdrücklich loben. Auch diese Situation hat mir wieder einmal gezeigt, was die Justiz in Niedersachsen ausmacht: Menschen, die sich mit ihrer Aufgabe in ganz besonderem Maße identifizieren und die auch bereit sind, sich in besonderem Maße einzubringen, wenn es nötig ist. Für die engagierte Arbeit der vielen Kolleginnen und Kollegen möchte ich mich an dieser Stelle ausdrücklich bedanken.

Nur am Rande sei bemerkt: Im Ministerium kümmern wir uns nicht nur um die Gerichte und Staatsanwaltschaften, sondern auch um den Justizvollzug. Und der Betrieb der Justizvollzugsanstalten unter Pandemiebedingungen war eine besondere Herausforderung, hier kann man den Dienstbetrieb aus nachvollziehbaren Gründen nur sehr begrenzt herunterfahren. Ich bin wirklich erleichtert, dass es gelungen ist, das Virus aus den Anstalten weitgehend herauszuhalten.

Insgesamt hat uns die Corona-Situation vor Augen geführt, wie sinnvoll die Digitalisierung ist und welche Möglichkeiten sie bietet. In den vergangenen Wochen wurden viele Abläufe im Geschäftsbereich digitalisiert, zunehmend hat es auch virtuelle Gerichtsverhandlungen in Zivilsachen gegeben. Die Möglichkeiten hierfür wollen wir in naher Zukunft weiter ausbauen.

Insgesamt waren wir mit unserer IT-Ausstattung recht gut gerüstet. Nicht nur im MJ gehören jetzt auch „Skype"-Besprechungen zum Alltag. Dieses Tool ist bereits seit Jahren an jedem Arbeitsplatz vorhanden, aber erst jetzt hat sich gezeigt, dass die Einrichtung sehr sinnvoll gewesen ist.
Ich bin zuversichtlich, dass wir auch künftig weitere Mittel für unsere IT-Ausstattung bekommen werden. Das gilt nicht nur für die Ertüchtigung der Sitzungssäle, sondern auch für Laptops an den Arbeitsplätzen. Insbesondere für die Durchführung von Videoverhandlungen und die Ermöglichung von Heimarbeit sowie die dazu erforderliche technische Nachrüstung haben wir im Rahmen des zweiten Nachtragshaushalts 8 Millionen Euro erhalten. Das Geld wollen wir gezielt einsetzen, um Videokonferenzanlagen und Notebooks zu beschaffen. Wir wollen die guten Erfahrungen aus den vergangenen Monaten nutzen, um die Digitalisierung der Justiz weiter voranzutreiben.

Daneben ist damit zu rechnen, dass die Justiz durch die Corona-Lage und ihre Folgen mit neuen Aufgaben konfrontiert wird. Wir gehen davon aus, dass im Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit mehr Personal erforderlich sein wird. Schon kurze Zeit nach dem Lockdown waren zum Teil vermehrte Eingänge in dieser Gerichtsbarkeit festzustellen, sehr wahrscheinlich wird es hier in den kommenden Monaten weitere Anstiege geben. Darauf werden wir reagieren.

Auch im Bereich der Insolvenzgerichte könnte es zu vermehrtem Geschäftsanfall kommen. Wir bereiten uns darauf vor, auch hier nachlegen zu können. Die Justiz hat für das Funktionieren des wirtschaftlichen Lebens eine wichtige Rolle. Wir legen deshalb auf diese Punkte ein besonderes Augenmerk.

Werfen wir einen Blick auf die Zeit „nach Corona": Was halten Sie für wichtig, um die Zukunftsfähigkeit der Justiz im Hinblick auf die Personalgewinnung zu erhalten oder gar zu verbessern; insbesondere im Bereich der Richter und Staatsanwälte?

Ganz klar ist, dass wir uns um unseren Nachwuchs weiterhin sehr bemühen müssen. Das ist eine Daueraufgabe, die uns seit vielen Jahren beschäftigt. Wir haben unsere bisherigen Anstrengungen zuletzt deutlich intensiviert. Insbesondere haben wir uns im Ministerium vorgenommen, das Thema Nachwuchsgewinnung auch über den Bereich der Richter und Staatsanwälte hinaus stärker in den Blick zu nehmen und zu bündeln. Die Justiz mit ihren vielfältigen Berufsbildern muss besser sichtbar werden. Wir sind ein moderner und attraktiver Arbeitgeber und müssen unserer Vorzüge auch über einen professionellen Außenauftritt herausstellen. Dazu wird derzeit eine Imagekampagne konzipiert und ein Markenkern für die Justiz entwickelt. „Arbeitgebermarketing" ist das zentrale Stichwort. Dazu gehört dann auch eine Präsenz in den sozialen Medien, ohne die man heutzutage nicht weiterkommt.

Wir haben in der Justiz den großen Vorteil, dass wir den Nachwuchs selber ausbilden. Das ist ein wesentlicher Punkt, der unsere besondere Beachtung verdient – in einer Zeit, in der bekanntlich die Jahrgänge dünner werden.

Mit Blick auf die zurückliegenden Jahre meine ich allerdings, dass wir noch sehr gut dastehen. Noch immer entscheidet sich ein großer Teil der besten Absolventen des zweiten Staatsexamens für die Justiz. Die Ministerin und ich haben jedes Jahr die Freude, die Ehrungen der besten Absolventen vornehmen zu dürfen. Und in den vergangenen drei Jahren sind von den besten zehn Examinierten des zweiten Staatsexamens einmal sieben und zwei Mal sechs der Absolventen in die Justiz gegangen. Das ist eine ganz tolle Bilanz und dokumentiert, dass wir auch für die Besten immer noch attraktiv sind.

Nun können wir natürlich unsere Justiz nicht nur mit diesen Superabsolventen bestücken, das ist ganz klar. Ich bin trotzdem optimistisch, dass wir auch in der Breite den gewünschten Nachwuchs für die Justiz gewinnen können. Das gilt insbesondere in der jetzigen Situation. Wirtschaftliche Krisenzeiten sind gute Zeiten für die Nachwuchsgewinnung im Öffentlichen Dienst. In Boom-Jahren, in denen sich die Kanzleien bei den Gehältern einen Überbietungswettbewerb liefern, hat die Justiz Mühe mitzuhalten. Aber in Krisenzeiten können wir unsere Vorteile voll ausspielen. Trotzdem müssen wir uns anstrengen, die klügsten Köpfe zu bekommen.

Sie haben u.E. zu Recht gesagt, dass wir den Vorteil haben, den juristischen Nachwuchs selbst auszubilden. Die Frage: „Was will ich werden, wenn ich mit dem Referendariat fertig bin?" hängt manchmal auch mit der Frage zusammen: „Wo hat es mir am Besten im Referendariat gefallen?" Das setzt wiederum voraus, dass wir ein großes Augenmerk auf die Referendarausbildung in unseren Häusern legen sollten. Wie ist da ihr Eindruck? Sollten wir da noch besser werden bzw. wo sollten wir ggfls. nachsteuern?

Im Grundsatz sollte klar sein: Alle Referendarinnen und Referendare haben das Anrecht auf eine gute Ausbildung. Und wir müssen dafür sorgen, dass nach Beendigung der Ausbildung das zweite Staatsexamen für alle gleichwertig ist. Unser Ziel kann es nicht sein, im Referendariat Elitejuristen auszubilden und daneben noch eine B-Kategorie zu etablieren. So will ich das nicht verstanden wissen. Was wir allerdings machen können: Wir können frühzeitig die besonders Guten identifizieren und versuchen, sie an die Justiz zu binden.

Die Mittelbehörden haben dazu gerade die „Justizassistenz" ins Leben gerufen. Referendare bekommen die Möglichkeit, nach Abschluss der ersten drei Stationen nebenbei als wissenschaftliche Mitarbeiter die Justiz näher kennenzulernen. Anwaltskanzleien nutzen dieses Mittel schon lange. Dabei geht es nicht darum, günstige Arbeitskräfte zu gewinnen und Kollegen von bestimmten Aufgaben zu entlasten. Wir wollen den jungen Nachwuchskräften vielmehr zeigen, wie vielschichtig und sinnstiftend die Arbeit in der Justiz sein kann. Dazu ist in den recht kurzen Pflichtstationen doch relativ wenig Zeit. Wir sind sehr gespannt darauf, welche Erfahrungen wir alle mit dem Modell der Justizassistenz machen werden.

Sollte Ihres Erachtens darauf Wert gelegt werden, dass grundsätzlich nur besonders qualifizierte, befähigte Kollegen überhaupt die Referendarausbildung verantworten oder sollten dies grundsätzlich jeder Richter/in dies tun können?

Für diese Aufgabe sollten wir stets besonders gut geeignete Kolleginnen und Kollegen gewinnen. Ein Merkmal sollte sein, dass die Kolleginnen und Kollegen über eine gewisse Erfahrung verfügen, um sie an den Nachwuchs weitergeben zu können. Das ist dann sicher eine Chance, die jungen Nachwuchskräfte für den Richterberuf bzw. für die Aufgaben der Staatsanwaltschaften zu überzeugen.

Es wird zwar vielfach behauptet, dass wir im Vergleich zur Anwaltschaft zurückfallen. Aber ich glaube immer noch daran, dass es auch heute noch sehr gute Gründe gibt und weiterhin geben wird, sich für die Justiz zu entscheiden. Weil man als Richter vom ersten Tag an sein eigener Herr ist und frei und unabhängig entscheiden kann. Weil man bei der Staatsanwaltschaft interessante und spannende Verfahren bearbeitet. Hinzu kommt, dass man in der Justiz nicht dem stetigen, wirtschaftlichen Druck von Umsatzzahlen ausgesetzt ist. Außerdem ist zu beobachten, dass wir sehr viel mehr Bewerber als früher aus der Anwaltschaft haben, die dort eine Zeit lang gearbeitet haben und dann zu uns kommen. Um diese Juristen sollte man sich vielleicht in Zukunft noch mehr kümmern, indem man den Kontakt bewusst aufrecht erhält.

>>>

Wie steht es in dieser Hinsicht mit der Attraktivität der Justiz? Was wir von den jungen Kolleginnen / Kollegen vermittelt bekommen, ist stets die Frage, nach der Planungssicherheit und der Verplanungsgeschwindigkeit. Es sind ja eher die Staatsanwaltschaften, bei denen man die Chance hat, nach drei Jahren verplant zu werden, während es bei den Gerichten nicht selten eine Schleife länger dauert. Ihr Gedanke, fehlenden aber befähigten Nachwuchs aus dem Bereich der Anwaltschaft zu gewinnen, hat in SH zu der Entscheidung geführt, denjenigen, der über ausreichende Erfahrung als Anwalt verfügt, die Probezeit von drei auf zwei Jahre zu verkürzen. Davon wird in Niedersachsen bislang noch kein Gebrauch gemacht. Es würde u.E. die Attraktivität der Stellenwechsler erhöhen, wenn man sagen könnte, wir machen es wie in SH und verplanen dann auch schneller?

Zunächst darf ich darauf hinweisen, dass Stellenwechsler auch in Niedersachsen von einer Verkürzung der Probezeit profitieren können. Wir rechnen zumeist aber „nur" sechs Monate an und nicht ein ganzes Jahr, damit noch genügend Zeit bleibt, die verschiedenen Berufe in der Justiz kennenzulernen.

Im Übrigen haben wir in Niedersachsen das Konzept, dass Proberichter überall gewesen sein müssen: Landgericht, Amtsgericht und Staatsanwaltschaft. Das setzt für sich betrachtet schon eine gewisse Zeit voraus. Ich halte dieses System auch nach wie vor für gut. Und zwar aus verschiedenen Gründen: Erstens, weil man andere Berufsbilder der Justiz besser verstehen lernt. Wenn ich Strafrichter bin, ist es hilfreich, wenn ich auch auf Erfahrungen als Staatsanwalt zurückgreifen kann. Ich glaube, das ist ganz wichtig. Zweitens: Viele bewerben sich mit einem konkreten Berufswunsch in der Justiz, wollen zum Beispiel unbedingt bei der Staatsanwaltschaft arbeiten. Und so mancher merkt erst hinterher, was er für tolle Erfahrungen an anderer Stelle gemacht hat, und kommt dann zu der Erkenntnis: „Ich bleibe da". Aber dieser Erkenntnisprozess setzt eine gewisse Zeit des Kennenlernens voraus und deshalb wird man einen Zeitraum von drei Jahren kaum um mehr als ein halbes Jahr verkürzen können. Generell kann man immer über andere Wege nachdenken. Aber im Prinzip bin ich der Auffassung, dass unser System gut ist und dass es auch wichtig ist, so zu verfahren. Das würde ich gerne aufrechterhalten.

Wenn ich Sie richtig verstehe, würden sie der Idee, Richter/innen und Staatsanwälte/innen künftig getrennt einzustellen, eine klare Absage erteilen?

Ja. Hinter der alternativen Vorgehensweise steckt ja letztendlich auch die Idee, dass wir Staatsanwälte mit geringeren Anforderungen einstellen könnten, weil sie die richterliche Arbeit nicht zu beherrschen brauchen. Oder dass wir Richter einstellen, die nicht wissen müssen, wie Staatsanwaltschaften arbeiten – um damit insgesamt die Bewerberzahlen zu erhöhen. Das finde ich nicht gut. Ich bin eher der Auffassung, dass die Dienste durch-

lässig sein müssen. Wir verringern meines Erachtens die Attraktivität der Justiz, wenn man diese Perspektive aufgibt.

Um auf den Aspekt der Verplanung zurückzukommen: Die großen Städte und Ballungszentren sind bekanntlich sehr attraktiv. Auf der anderen Seite haben wir in Niedersachsen große ländliche Räume, in denen die Nachwuchsgewinnung schwerer fällt. Niedersachsen ist gemessen an der Fläche das zweitgrößte deutsche Bundesland und wir verfügen über eine breite Struktur von Justizeinrichtungen. Aber auch in der Fläche müssen wir die Planstellen nachbesetzen. Das wird auch künftig dazu führen, dass es Wartezeiten gibt, die länger als drei Jahre dauern können. Wir können nicht jeder Kollegin und jedem Kollegen garantieren, dass er seine Wunschstelle bekommt. Wenn man sich eine Verplanung an einem bestimmten Ort wünscht, kann das bedeuten, dass man etwas länger an einem Amtsgericht auf dem Lande tätig ist. Auf der anderen Seite: Wenn in einem Amtsgericht von acht Richtern vier Assessoren sind, dann ist das eine ungünstige Struktur und man muss sehen, wie man damit umgeht.

Dann sind alle restlichen Richter im Präsidium; meinen sie das?

Ja. Und ständig dieser Wechsel, ständig die Phasen der Entlastung, ständig die neue Einarbeitung und dadurch auch ständig die zunehmende Belastung für den mittleren Dienst. Letztendlich ist dann eine rechnerische Belastung von 1,1 faktisch viel höher. Wenn wir also für ein gesundes Verhältnis an allen Gerichten sorgen wollen, setzt uns das gewissen Zwängen aus. Wir werden dann den Betroffenen sagen müssen, dass wir sie nicht nach drei Jahren verplanen können. Ich glaube, das müssen wir uns ehrlich eingestehen.

Blicken wir etwas in die Zukunft: Was wird in den nächsten zweieinhalb Jahren wichtig?

Vor uns liegen noch einige wichtige Ziele. Zunächst wollen wir die personelle Situation weiter verbessern, vor allem bei den Landgerichten. Ich bin sehr zuversichtlich, dass es bald spürbare Verbesserungen geben wird, obwohl die Haushaltslage durch die Corona-Situation insgesamt schwierig geworden ist. Wir werden allerdings in den Haushaltsverhandlungen immer wieder darauf pochen, dass die Justiz durch die Pandemie

eben auch besonderen Herausforderungen gegenübersteht, das habe ich ja schon beschrieben.
Außerdem mussten wir in der jüngeren Vergangenheit erkennen, dass es neue Entwicklungen in der Kriminalität gibt, denen wir als Justiz entschlossen begegnen müssen.

Neben der Bekämpfung von „Hatespeech", für die wir bereits in Göttingen eine Schwerpunktstaatsanwaltschaft eingerichtet haben, steht jetzt die Umsetzung unseres Konzepts zur Bekämpfung der Clankriminalität unmittelbar bevor. Dazu werden bei mehreren Staatsanwaltschaften spezielle Dezernate eingerichtet, die sich dem Phänomen widmen sollen. Hinzu kommt eine Stelle bei der Generalstaatsanwaltschaft Celle zur Koordination. Clankriminalität kennzeichnet, dass sehr viele Delikte auf einmal zusammenkommen. Das reicht von OK-Delikten bis hin zu bloßen Ordnungswidrigkeiten. Hier muss man gebündelt vorgehen. Das Gefährliche an der Clankriminalität ist die Attitüde, die dahintersteht: „Ihr könnt uns gar nichts!" Das verunsichert unsere Bevölkerung und fordert deshalb auch die Rechtspolitik und die Justizverwaltungen heraus. Es darf nicht das Gefühl aufkommen, dass es rechtsfreie Räume gibt und dass Polizei und Justiz Angst haben, sich diesen Entwicklungen stärker anzunehmen. Deswegen ist es richtig und wichtig, in diesem Bereich ein Nulltoleranz-Vorgehen zu etablieren und auch kleinere Verstöße konsequent zu ahnden. Wir versprechen uns von viel von den neuen Spezialdezernaten.

Weiterhin müssen wir ein besonderes Augenmerk auf die Bekämpfung sexuellen Missbrauchs von Kindern und die Verbreitung von Kinderpornographie richten. Die Entwicklungen der letzten Wochen haben uns sprachlos gemacht. Auch hier werden wir reagieren und sehen, wie wir nachsteuern, vor allem im Bereich des Strafrechtspflege. In diesem Punkt will ich aber eines klar herausstellen: In der öffentlichen Debatte taucht immer wieder das Argument auf, die Familienrichter müssten fortgebildet werden. Mich ärgert das. An der hervorragenden Fachkompetenz der Familienrichterinnen und Familienrichter habe ich überhaupt keine Zweifel. Wer an dieser Stelle die Mit-Verantwortlichen für offenbar massenhaften Missbrauch sucht, hat sich verrannt.

Ein weiteres großes Ziel im Bereich der Justiz ist die fortlaufende Verbesserung der Sicherheit an den Gerichten. Dazu gehören unter anderem bauliche Maßnahmen und die Verbesserung der Sicherheitsausstattung, zum Beispiel die Beschaffung von Gepäckscannern und Detektorrahmen – aber auch inhaltliche Fragen, wie die der Schulungen der Wachtmeister. Perspektivisch wollen wir den Wachtmeisterdienst zu einem Sicherheitsfachdienst weiterentwickeln.

Die Justiz muss sich ohnehin fragen, ob stets immer alles so bleiben kann, wie es ist. Oder ob es Möglichkeiten gibt, Abläufe zu optimieren und Arbeitsweisen effektiver, innovativer und auch ressourcenschonender zu gestalten. Andere Staaten haben hier gute Ansätze, ohne dass wir auf die Idee kämen, ihnen die Rechtsstaatlichkeit ihrer justiziellen Verfahren abzusprechen. Ich denke da zum Beispiel an die Niederlande. Um über diese Fragen ausgewogen nachdenken zu können, haben wir im Ministerium die Stabsstelle „Zukunft der Justiz" eingerichtet, die von dem früheren Vizepräsidenten des Amtsgerichts Osnabrück Axel Eichmeyer geleitet wird. Wir verstehen die Stabsstelle als Denkfabrik der niedersächsischen Justiz. Ich bin schon gespannt auf die ersten Ergebnisse.

Und die Gerichtsstruktur in der Fläche? Gerade hat der Landesrechnungshof wieder behauptet, es gäbe „zu viele" Amtsgerichte.
An der Struktur der Amtsgerichte in Niedersachsen werden wir nichts ändern. Wir sind ein Flächenland und wollen dort auch präsent sein und bleiben. Das steht übrigens auch ausdrücklich so im Koalitionsvertrag von CDU und SPD.

Ob das auch in aller Zukunft so bleiben wird, das kann und will ich nicht versprechen. Aber aus Überzeugung kann ich sagen, dass es wichtig ist, eine bürgernahe Struktur von Amtsgerichten in der Fläche aufrecht zu erhalten. Wenn wir einerseits beklagen, dass unser Staat, unser Gemeinwesen und auch unsere Justiz nicht mehr so wahr- und ernstgenommen wird, wie wir es für richtig halten und wie es sein muss, dürfen wir uns andererseits nicht auch noch aus der Fläche zurückziehen, um diesen Eindruck zu verstärken. Anwälte und Notare würden sich ebenfalls aus der Fläche zurückziehen. Das bedeutet, dass ein Amtsgericht ein ganz wesentlicher Faktor in einem Land wie Niedersachsen ist. Diese bestehende Struktur ist für uns ein hohes Gut. Deshalb müssen wir auch darauf achten, wie wir die Amtsgerichte in unserem Lande weiter stärken können.

Wir haben uns deshalb in vielen Bereichen von der Idee verabschiedet, weiterhin Zuständigkeiten zusammen zu fassen. Stichwort: Landwirtschaftssachen. Wir haben das beendet, weil wir nicht weiter Kompetenzen aus den ländlichen Bereichen entfernen und an anderer Stelle konzentrieren wollen. Mit der bisherigen Gerichtsstruktur in Niedersachsen sind wir bislang ganz gut gefahren und das soll auch in Zukunft so bleiben.

Das Interview wurde geführt im Juli 2020 von Hanspeter Teetzmann und Dr. Catharina Erps

INFORMATIONEN ZUR PERSON DES JUSTIZ-STAATSSEKRETÄRS DR. STEFAN VON DER BECK :
Nach Studium und Promotion in München und Würzburg sowie Referendariat in Berlin trat Dr. Stefan von der Beck im Jahr 1994 in die niedersächsische Justiz ein. Nach verschiedenen Stationen im Bezirk des Oberlandesgerichts Oldenburg wurde er 2007 Leitender Ministerialrat im Niedersächsischen Justizministerium, 2009 Leiter des AJSD sowie 2013 Vorsitzender Richter am OLG Oldenburg. Seit dem 22.12.2017 ist er Staatssekretär im Niedersächsischen Justizministerium.

DIE SPANISCHE JUSTIZ IM BANN VON CORONA

Der Umgang der spanischen Justiz mit der Corona-Krise

Das Tribunal Superior de Valencia – Oberlandesgericht von Valencia

Auf meine Anfrage an den spanischen Richter **José Ceres Montés** vom Tribunal Superior de Justicia (OLG) de Valencia, der während eines Richteraustausches im Jahre 2001 mein Tutor war, zu den aktuellen Auswirkungen der Corona-Krise auf die spanische Justiz erteilte er mir freundlicherweise etliche Hinweise zur jetzigen Situation in den spanischen Gerichten. Dadurch war es mir möglich, die folgende Übersicht zu erstellen:

Durch königliches Dekret 463/2020 vom 14. März 2020[1] zur Bewältigung der durch COVID 19 verursachten Gesundheitskrise wurde mit sofortiger Wirkung der Alarmzustand über ganz Spanien – Estado de Alarma – ausgerufen. Nach Art. 86 der spanischen Verfassung kann die Regierung im Falle außergewöhnlicher und dringender Notwendigkeit provisorische gesetzgeberische Verfügungen in Form von Gesetzesverordnungen[2] erlassen. Artikel 116 der spanischen Verfassung bestimmt, in welcher Weise der Alarmzustan, der Ausnahmezustand und derb Belagerungszustand durch die Regierung unter Beteiligung des Kongresses geregelt wird.

Der vorerst für 15 Tage geltende Alarmzustand wurde immer wieder verlängert bis etwa Mitte Juni 2020, eine weitere Verlängerung wird von dem spanischen Ministerpräsidenten Pedro Sánchez am 16. Juni nicht prognostiziert, da schon etliche autonome Gebietskörperschaften in der „nueva normalidad"[3] angekommen seien.

Dem königlichen Dekret vom 14. März 2020 folgten weitere Dekrete und auch Anleitungen – guías – des obersten richterlichen Selbstverwaltungsorgans – Consejo General del Poder Judicial – , insgesamt – wie der Richter **Ceres Montés** es mir beschrieb: "un oceano de normas", ein Ozean von Normen.

Der Einsatz einer Koordinations- und Bearbeitungskommissionen durch den Allgemeinen Justizrat

Gemäß eines Beschlusses der ständigen Kommission des Allgemeinen Justizrates – Comisión Permanente del Consejo General del Poder Judicia l– vom 11. März 2020 werden Arbeitskommissionen zur Einführung von Maßnahmen im Rahmen der Bekämpfung von COVID 19 bei den Oberlandesgerichten gebildet, denen auch Mediziner und Vertreter der Anwaltschaft gehören[4].

Die vor der Kathedrale von Valencia zum Start für die Verhandlung aufgestellten Sitze für die Richter des Wassergerichtes – Tribunal de las Aguas -

Die einzelnen Anordnungen

Art. 7 des königlichen Dekrets 463/2020 vom 14.März 2020 verbot den Aufenthalt von Personen zu Freizeitaktivitäten auf Straßen oder öffentlichen Plätzen.

Die Auswirkungen auf die gerichtlichen Verfahren:

1. Es werden alle Verfahren unterbrochen bis zu einer Aufhebung des Dekrets..
2. In Strafsachen berührt die Unterbrechung nicht die Verfahren des habeas corpus, nicht die Verfahren der Bereitschaftsgerichte, nicht die Haftsachen, nicht die Gewaltschutzsachen, nicht die dringenden Sachen in Verfahren zum Schutze der Gewalt gegen Frauen und gegen Minderjährige, nicht die Verfahren in eiligen Strafvollzugssachen. In Ermittlungsverfahren kann der Richter oder das zuständige Gericht unaufschiebbare Maßnahmen ergreifen.

[1] Real Decreto veröffentlicht im staatlichen Amtsblatt Documento BOE-A-2020-3692 vom 14. März 2020 · [2] decretos-leyes · [3] https://www.elconfidencial.com/espana/coronavirus/2020-06-19/estado-alarma-cuando-acaba-espana-coronavirus_2534664/ · [4] http://www.poderjudicial.es/cgpj/es/Poder-Judicial/En-Portada/El-CGPJ-acuerda-incorporar-a-los-Colegios-de-Abogados-a-las-Comisiones-de-Seguimiento-de-los-Tribunales-Superiores-de-Justicia

3. Ausgenommen von der allgemeinen Anordnung der Verfahrensunterbrechung sind
- a) die verwaltungsgerichtlichen Verfahren nach Art. 114 ff. der spanischen VwGO bezüglich des Schutzes der Grundrechte der Person, ferner die Verfahren nach Art. 6 Nr. 6 des Gesetzes, wonach es sich um die Anordnung von Wohnungsbetretungen zum Schutz Minderjähriger oder der öffentlichen Gesundheit handelt
- b) die Verfahren in Tarifkonfliktstreitigkeiten und zum Schutz der Grundrechte und öffentlichen Freiheiten nach dem Gesetz 36/2011 (Sozial- und Arbeitsgerichtsverfahrensgesetz)
- c) die gerichtlichen Verfahren der Zwangsunterbringung psychisch Kranker nach Art. 763 der spanischen ZPO vom 7. Januar 200
- d) Verfahren zum Schutze Minderjähriger nach Art. 158 des Código Civil..

4. Trotz oben angegebener Bestimmungen kann das Gericht jede gerichtliche Maßnahme anordnen zur Vermeidung von irreparablen Schäden an den Rechten und legitimen Interessen der Parteien.

Anordnungen zum Einsatz von Videotechnik, Einschränkungen der „Gerichtsferien", Erweiterung der Rechtsmittelfristen, spezielle Verfahren in Familiensachen, Einrichtung von COVID 19-Gerichten, Einsatz von außerplanmäßigen Richtern, Beschränkung der Öffentlichkeit

Das königliche Gesetzesdekret (Real Decreto Ley) betreffs der prozessualen und organisatorischen Maßnahmen, die sich aus COVID-19[5] ergeben, bestimmt u.a.

1. Während des Alarmzustandes und für eine Dauer von 3 Monaten nach seiner Beendigung sollen die Gerichte und Staatsanwaltschaften die ihnen zur Verfügung stehenden videotechnischen Möglichkeiten bei allen gerichtlichen Handlungen – einschließlich auch der Beratungen – vorzugsweise anwenden, wobei die physische Anwesenheit des Angeklagten nur bei schweren Straftaten erforderlich ist.
2. Vom 11. bis 31. August – mit Ausnahme von Sonn-und Feiertagen – sind die Gerichte in vollem Umfang für alle gerichtlich erforderlichen Handlungen geöffnet[6].
3. Die Rechtsmittelfristen beginnen nach Ende des Alarmzustandes neu zu laufen, die Frist wird verdoppelt. Die durch die Ausrufung des Alarmzustandes unterbrochenen gerichtlichen Fristen beginnen mit Wiederbetreibung der Verfahren neu zu laufen.
4. Es gibt ein spezielles und summarisches Verfahren in Familiensachen zu Regelung der sich aus der Gesundheitskrise ergebenden Probleme, wobei den Kindschaftssachen auch für die Zeit nach dem Alarmzustand bis einschließlich zum 31.12.2020 ein Bearbeitungsvorrang zugewiesen wird.
5. Es wird die Schaffung von besonderen Gerichten angekündigt, die ausschließlich für Fälle, die einen Bezug zu COVID 19 haben, zuständig sein sollen[7].
6. Die Ernennung von Regionalrichtern, die ohne eine feste Stelle zu haben, von den Präsidenten der Oberlandesgerichte zur Verstärkung an Gerichte , die durch COVID 19 besonders belastet sind, abgeordnet werden[8].
7. Während des Alarmzustandes und auch für die Zeit von 3 Monaten danach sind die Anwälte und Prokuratoren von der Pflicht befreit, in den Verhandlungen eine Robe zu tragen[9].
8. Der Zugang der Öffentlichkeit zu mündlichen Verhandlungen kann während des Alarmzustandes und für eine Zeit von 3 Monaten danach entsprechend den hygienischen Vorgaben eingeschränkt werden.

Im Erdgeschoss der valencianischen Stadt der Justiz – la Ciudad de la Justicia - , in welchem ihren Sitz sämtliche Gerichte der Stadt Valencia haben, mit Ausnahme des Oberlandesgerichts

Persönliche Eindrücke eines spanischen Richters

Neben dem Hinweis auf etliche Dekrete und Handreichungen und Empfehlungen und Gerichtsentscheidungen gab mir der Richter **José Ceres Montés** noch diese Hinweise:

Während des sogenannten Alarmzustandes – „Decreto de Estado de Alarma" – sei es zu einem fast vollständigem Herunterfahren der Bearbeitungen – „paralización de trámites" – in den Gerichten gekommen. Nicht erfasst von dem allgemeinen Stillstand worden seien die bei den Landgerichten – Audiencias Provinciales-, Oberlandesgerichten – Tribunales Superiores de Justicia – und dem Obersten Gericht-Tribunal Supremo –. schon vor der Ausrufung des Alarmzustandes eingelegten Berufungen und Revisionen. Weitergeführt worden seien Haftsachen und einfach gelagerte Strafverfahren mit wenig Beteiligten. Soweit wie möglich sei in sämtlichen Gerichtsbarkeiten >>>

[5] Real Decreto-ley 16/2020, de 28 de abril, de medidas procesales y organizativas para hacer frente al COVID-19 en el ámbito de la Administración de Justicia · [6] Normalerweise ruht im August der normale Gerichtsbetrieb in Spanien, man kann von einer Art Gerichtsferien sprechen, Art. 183 Ley Orgánica del Poder Judicial (spanische GVG): "Die Tage des August stehen nicht für richterliche Aktivitäten zur Verfügung Verfügung – son inhábiles - es sei denn, dass die Prozessgesetze die Aktivitäten als dringlich bezeichnen..." · [7] Artículo 24 :. Órganos judiciales asociados al COVID-19
[8] Artículo 25. Asignación preferente de Jueces de adscripción territorial - bevorzugte Zuweisung von Verfügbarkeitsrichtern (nach Art.347 bis Ley Orgánica del Poder Judicial spanische GVG-können die Präsidenten der OLGs Verfügbarkeitsrichter an vakante Stellen oder zur Verstärkung an die jeweiligen Gerichte abordnen. Die Stelle eines Verfügbarkeitsrichters wird Schülern der Richterschule angeboten, die die Prüfung zum Richteramt bereits bestanden haben. · [9] http://www.poderjudicial.es/cgpj/es/Servicios/Informacion-COVID-19/Guias-y-Protocolos/Protocolo-COVID-19---Instrucciones-del-Consejo-General-del-Poder-Judicial-relativas-a-la-prestacion-del-servicio-publico-judicial-ante-la-situacion-generada

per Videokonferenz verhandelt worden, was nach den Decretos Reales zulässig gewesen sei. Fast vollständig zum Erliegen gekommen seien die Schwurgerichtsverfahren – los jurados –. Hierbei handelt es sich um einen Verfahrenstyp angloamerikanischer Art mit 9 Geschworenen und einem Berufsrichter als Vorsitzenden. Es seien lediglich Entscheidungen in der Berufungsinstanz zu Urteilen des Schwurgerichts gefällt worden. In der Berufungsinstanz wird nur in der Besetzung von 3 Berufsrichtern verhandelt. Höchstwahrscheinlich nähmen die Schwurgerichte nach dem Sommer ihre volle Tätigkeit wieder auf. Im Staatsgerichtshof (Audiencia Nacional) seien in Strafsachen Verfahren mit hohem Sicherheitsaufwand und hoher Abstandseinhaltung in großen Sälen durchgeführt worden.

In den Verhandlungen vor dem OLG Valencia in Strafsachen sei der Angeklagte mittels Videokonferenz präsent gewesen, die Anwälte hätten auf den Publikumsplätzen gesessen, sie seien nur auf das Podium – ihrem eigentlichen nach der Verfahrensordnung zugewiesenen Platz – gegangen, wenn sie Erklärungen abgegeben hätten, die Mitglieder des Gerichts hätten sich in einem Abstand von 2 m zueinander befunden.

im Innenhof des Obersten Gerichts – Tribunal Supremo-. von Spanien in Madrid

Die Zahl der von dem Registergericht durchgeführten Trauungen sei erheblich zurückgegangen, was wohl daran gelegen habe, dass nur die Gegenwart des Brautpaares und ein paar Zeugen erlaubt gewesen sei. So hat das Registergericht von Almeria 57 Hochzeiten auf die Zeit nach dem Alarmzustand verlegt:[10]

Die Prüfungen für das Richteramt seien für 2 Monate ausgesetzt worden und würden erst ab Mitte Juli etwa wieder durchgeführt werden.

Hinsichtlich der Auswirkungen auf den Dienstbetrieb in den Gerichten teilte er dies mit:

- Es bestehe für alle Bediensteten Maskenpflicht , nicht mehr als 6 Personen dürften sich in einem Raum aufhalten,
- Die Geschäftsstellenbediensteten arbeiteten im wechselseitigen Turnus, bei einigen wenigen sei homeoffice möglich, seit Mitte Juni finde wieder eine Vollbeschäftigung statt.
- Die Staatsanwälte und deren Serviceeinheiten arbeiteten auch im wechselseitigen Turnusbetrieb.

Einige Handreichungen, Instruktionen und Protokolle des Allgemeinen Justizrates für die Zeit des Alarmzustandes und auch den danach einsetzenden Zeitpunkt der Lockerung (desescalada)[11]

1. Vom 11. März 2020: Protokoll COVID 19, Instruktionen zur justiziellen Dienstleistung angesichts der eingetretenen Situation,
2. Handreichung vom 20. März 2020 für die Verwaltungsabteilungen des Allgemeinen Justizrates, wie zu verfahren ist bei positiver Feststellung von Coronavirus bei Justizbediensteten,
3. Handreichung vom 13. April 2020 für Frauen, die Opfer von häuslicher Gewalt während der durch COVID 19 bedingten Ausgangssperre („confinamiento") geworden sind,
4. Protokoll vom 29. April 2020 zur Reaktivierung gerichtlicher Tätigkeit und beruflicher Gesundheit,
5. Handreichung vom 29. April 2020 zu guten Praktiken zur Reaktivierung gerichtlicher Tätigkeit und Anwendung von gesundheitlichen Maßnahmen zum Zwecke der Prävention von Ansteckungen in Gerichten,
6. Handreichung vom 27. Mai 2020 für den Einsatz von Videotechnik in gerichtlichen Verfahren.

Einige Gerichtsentscheidungen

Im Zusammenhang mit der sehr stark in Spanien herrschenden Pandemie gab es auch etliche Gerichtsentscheidungen. Beispielhaft wurden mir diese genannt:

Am 24. Juni 2020 entschied das Arbeitsgericht (Juzgado de lo Social) von Huesca – Aragón über eine Klage gegen das Gesundheitsamt von Aragon wegen fehlender hygienischer Einrichtungen am Arbeitsplatz[12]. Der Klage wurde stattgegeben. Gegen das Urteil wurde Berufung eingelegt.

Am 12. Juni 2020 stellte die Untersuchungsrichterin vom Untersuchungsgericht Nr. 51 – Juzgado de Instrucción Nr. 51 de Madrid – von Madrid das Ermittlungsverfahren gegen einen Madrider Stadtrat im Zusammenhang von COVID- 19 Ansteckungen bei einer Demonstration in Madrid am 8. März dieses

[10] https://www.lavanguardia.com/local/sevilla/20200522/481320981914/coronavirus-el-registro-civil-aplaza-57-bodas-durante-el-confinamiento-y-celebra-una-en-articulo-mortis.html · [11] http://www.poderjudicial.es/cgpj/es/Poder-Judicial/En-Portada/El-CGPJ-publica-la-Guia-de-buenas-practicas-para-la-reactivacion-de-la-actividad-judicial-y-la-prevencion-de-contagios-por-COVID-19-en-Juzgados-y-Tribunales · [12] file:///C:/Users/lizre/AppData/Local/Temp/st%20J.%20Social%20Aragon.pdf · [13] file:///C:/Users/lizre/AppData/Local/Temp/8M%20sbsto%20Auto%20Jzdo.%20Instrucci%C3%B3n%2051%20Madrid%2012%20junio%202020.pdf · [14] https://www.lamoncloa.gob.es/consejodeministros/Paginas/enlaces/070720-enlace-litigios.aspx

Jahres anlässlich des Weltfrauentages ein.[13] Dem Beschuldigten war einer Verbraucherschutzorganisation und einer Gewerkschaft von Mitarbeitern der Guardia Civil Rechtsbeugung – prevaricación administrativa – vorgeworfen worden.

Das Oberste Gericht – **Tribunal Supremo** – hat sich in einem Beschwerdeverfahren eines Vaters, der sich gegen Aufenthaltsanordnungen bezüglich seiner Kinder während des Alarmzustandes beschwert hat und insgesamt die Anordnung des Alarmzustandes angegriffen hat, für unzuständig erklärt, da für die Frage der Rechtmäßigkeit von königlichen Dekreten das Verfassungsgericht zuständig sei.

Der Anschubplan der Regierung – plan de choque – Erklärung der Regierung vom 7.Juli 2020[14]

Die Regierung will mit einem Betrag von 50 Millionen € der Justiz bei der Bewältigung der Krise helfen, und zwar sollen vor allen Dingen die Arbeitsgerichte und Handelsgerichte – sie sind auch für Insolvenzen zuständig – und die Verwaltungsgerichte – insgesamt 315 erstinstanzliche Gerichte – unterstützt werden.

Der Unterstützungsplan solle in 2 Phasen verlaufen:

- In der ersten Phase, die sich vom 1. September bis zum 31. Dezember 2020 erstreckt, soll dort unterstützt werden, wo die Arbeitsbelastung am größten ist. In der zweiten Phase, die am 1. Januar 2021 beginnt, wird auf der Grundlage von gewonnenen Erkenntnissen zu dem Umfang der eingereichten Klagen und die für ihre Bearbeitung benötigte Zeit über spätere Ausdehnungen der Unterstützungen entschieden werden.
- Dort wo die Arbeitsbelastung um 130 % gestiegen ist, wird es Verstärkungen geben, das Personal soll eine außergewöhnliche Vergütung bekommen.
- Darüber hinaus wird überlegt, 21 neue gerichtliche Organe zur Abarbeitung der aufgelaufenen Rückstände einzurichten.

El TRIBUNAL DE LAS AGUAS de Valencia – das WASSERGERICHT von Valencia

Die Ausrufung des Alarmzustandes durch die spanische Regierung hat auch die Tätigkeit des weltberühmten Wassergerichtes von Valencia, das zu den ältesten Gerichten Europas gezählt wird, unterbrochen.Zum ersten Mal seit 80 Jahren, seit dem Ende des Bürgerkrieges, hat nach Ausrufung des Alarmzustandes das Gericht nicht mehr getagt, jedenfalls für einen Zeitraum von 3 Wochen nicht mehr. Die Sitzungen fanden an jedem Donnertstag ab 12.00 Uhr vor dem Aposteltor der Kathedrale von Valencia unter freiem Himmel statt.

Klaus Reinhold, Cuxhaven, den 08.07.20

Kathedrale von Valencia

EINDRÜCKE

des Spanisch-Britischen Verbindungsrichters über die Auswirkungen von Corona auf den allgemeinen Justizrat (Consejo General del Poder Judicial), seine Arbeit in London und die Gerichte des Vereinigten Königreiches

Im Jahre 2017 hatten Kolleginnen und Kollegen aus den Bezirksgruppen Stade und Lüneburg und eines Richters aus Baden Württemberg auf Einladung des mir bekannten Richters und Referenten für Auslandsangelegenheiten im Allgemeinen Justizrat, Herrn José Miguel García Moreno, die Möglichkeit, den obersten Sitz der spanischen Richterselbstverwaltung und Madrider Gerichte kennenzulernen. Herr García Moreno seit etwa einem Jahr als Verbindungsrichter zwischen Spanien und dem Vereinigten Königreich tätig. Auf meine Bitte hin hat er freundlicherweise die durch Corona entandene Lage im Allgemeinen Justizrat und auch in seiner aktuellen Arbeit beschrieben, ferner auch die Auswirkungen auf die englischen Gerichte.

Hier seine Ausführungen.

Der Allgemeine Justizrat in Spanien:

Seit Inkrafttreten des Königlichen Dekrets vom 14. März 2020, durch das der Alarmzustand aufgerufen wurde bis zu seinem Ende am 21. Juni 2020 arbeitet fast das gesamte Personal des Allgemeinen Justizrates (Consejo General del Poder Judicial) von zu Hause aus (System der Fernarbeit – teletrabajo-). Das schloss nicht aus, dass in besonderen Fällen nicht die Mitglieder des Rates, die Referenten und andere Angestellte ohne Probleme an verschiedene Sitze des Allgemeinen Justizrates kommen konnten (nach Madrid, in Barcelona zur Richterschule und nach San Sebastián – Zentrum der gerichtlichen Dokumentation CENDOJ).

Die Kommissionen des Allgemeinen Justizrates, wie die ständige Kommission, die Kommission für wirtschaftliche Angelegenheiten, die Gleichstellungskommission oder die Disziplinarkommission haben per Videokonferenz während des Alarmzustandes getagt, es gab keine Präsenzveranstaltungen.

In jeder Abteilung des Allgemeinen Justizrates hatte sich während des Alarmzustandes eine Abwechslung in der Präsenz einzelner Mitarbeiter ergeben, der sich an den Notwendigkeiten jedes Dienstes ausrichtete.

Drei Wochen vor der Aufhebung des Alarmzustandes begann eine allmähliche Normalisierung in Richtung der Herstellung des früheren Präsenzzustandes, und es verringerte sich die Zahl der in Heimarbeit absolvierten Stunden.

Wegen der guten digitalen Verknüpfung praktisch aller Mitarbeiter des Allgemeinen Justizrates untereinander und mit den Computern in dem Allgemeinen Justizrat ist es praktisch zu keinen Arbeitsverzögerungen gekommen. Die Tätigkeit des Allgemeinen Justizrates hatte aus verständlichen Gründen etwas abgenommen: die Aktiviät der Gerichte war zum Stillstand gekommen.

Die Fortbildungstätigkeit für Richter ist als Folge der Unmöglichkeit, sich auf dem geografischen Terrain zu bewegen, vollkommen zum Stillstand gekommen. So ist es nicht zu Kursen mit persönlicher Gegenwart der Teilnehmer gekommen, zur Zeit beginnen digitale Kurse zu laufen, der auch schon im Fortbildungsprogramm für 12020 vorgesehen war.

Die Arbeit des Verbindungsrichters

Corona hat in gewisser Weise die Arbeit der Verbindungsrichter beeinflusst, denn die britische Regierung ordnete in der dritten Märzwoche 2020 das Verbot an, das Haus zu verlassen, um zur Arbeit zu gehen (lockdown), außer zu Arbeiten, die als unverzichtbar angesehen wurden. Ab diesem Zeitpunkt implementierten die hauptsächlichen Ansprechpartner, mit denen der Verbindungsrichter zusammenarbeitet (wie den englischen und schottischen Staatsanwaltschaften, dem Home Office – der zentralen Behörde für die Zusammenarbeit in Strafsachen imVereinigten Königreich – United Kingdom Central Authority – und anderen Regierungsbehörden) die Fernarbeit für ihre Mitarbeiter, und zwar in der Weise, dass die Bediensteten von zu Hause aus arbeiten, was sie bis einschließlich heute noch tun. Außerdem beschränkte sich die Tätigkeit der Gerichte des Vereinigten Königreiches auf dringende Fälle.

Im allgemeinen war es auch für den Verbindungsrichter möglich mit Hilfe des Systems der Fernarbeit von zu Hause aus zu arbeiten, mittels E-Mail.

In dem Augenblick des Erlasses des lockdown verbot die britische Regierung das Verlassen des Hauses, um zum Arbeitsplatz zu kommen, außer, dass die Erledigung der Arbeit von zu Hause aus unmöglich war.

Was die ausländischen Botschaften anging, erlaubte das Foreign Office den jeweiligen Bediensteten ihre Botschaften und Konsulate zu besuchen, immer unter der Voraussetzung, dass der entsprechende Botschafter ein Dokument unterschrieben hatte, in dem die Notwendigkeit der Arbeit in der Botschaft bescheinigt wurde. Im Falle des spanisch-britischen Verbindungsrichters war ein solches Dokument nicht erforderlich, da er seine Arbeit von zu Hause aus erledigen konnte.

Im allgemeinen war ein persönliches Treffen mit den Bediensteten anderer staatlicher Behörden nicht möglich, da insgesamt von allen Behörden das System des home-office praktiziert wurde. Der spanisch-britische Verbindungsrichter hat keine persönlichen Begegnungen mit anderen staatlichen Repräsentanten gehabt, möglich waren natürlich Begegnungen per Videokon-

ferenzen oder ähnlichen Systemen (wie Zoom, Skype etc).
Seit dem lockdown war es in England (und auch in Wales, Schottland und Nordirland) unmöglich die Person einer andetren Familie (household), einschließlich von Kollegen der Botschaft oder britischen Bediensteten anderer Behörden bei sich zu empfangen. Diese Einschränkung wurde ab Mai /Juni 2020 aufgehoben, aber es besteht noch eine Begrenzung der Zahl von Mitgliedern einer anderen Familien, die man bei sich empfangen kann.Es gibt wesentlich mehr home- office jetzt als vor der Zeit von Corona. Die britische Regierung empfiehlt die home- arbeit dort, wo sie nach Art der Arbeit möglich ist. Viele kommen dem nach, und die Zahl der in den Büros anwesenden Bediensteten hat bemerkenswert abgenommen.
Eine Lockerung der Maßnahmen hat ab Juni 2020 in einer sehr graduellen Weise eingesetzt. Die Behörden von Wales, Schottland und Nordirland haben ihre eigenen Lockerungspläne verabschiedet, allgemein ist zu sagen, dass in diesen drei autonomen Regionen die Pläne später gefasst wurden und eine etwas langsamere Gangart beinhalten.
Im Vereinigten Königreich sind die Maßnahmen des lockdown durch die Polizei kontrolliert worden, die auch die Personen, die die Regeln gebrochen haben, mit Sanktionen belegt haben. Zur Zeit sind auch die Beamten der nationalen Gesundheitsdienstes, National Health Service (NHS), mit der Kontrolle der Quarantäne der infizierten Personen betraut und auch mit der Verfolgung ihrer Kontakte, um Ansteckungen zu vermeiden.
Während des lockdown war das Verlassen des Hauses verboten außer:a) um zur Arbeit zu gehen, im Falle unverzichtbarer Arbeit (Gesundheitspersonal, Zustellungspersonal, Supermarktbedienstete, Transportbediensteten etc., b) um Nahrungsmittel, Medizin und Produkte erster Notwendigkeit zu kaufen, c) eine Stunde lang zur Aufrechterhaltung der Gesundheit sich zu bewegen.

Der strenge lockdown dauerte bis Juni, und es gibt noch Zweige, die nicht wieder in Betrieb sind(Konzerte, Theater etc.) Es ist schon möglich, das Haus zu verlassen, um zu einer Bar zu gehen, in Restaurants, Museen, auf Märkte, wobei Sicherheitsmaßnahmen beachtet werden müssen wie ein Abstand von 1-2 m. Trotzdem haben viele Lokale noch nicht geöffnet. Die letzten Lockerungsmaßnahmen betreffen die Friseure, Schönheitssalons, Fitnessstudios, Schwimmbäder und ähnliche Einrichtungen. Seit dem 9. Juli kann man aus den meisten Ländern der EU in das Vereinigte Königreich einreisen, ohne eine Quarantäne von 14 Tagen durchführen zu müssen.

Nicht nur Londons „Uhren standen still"

Es war und ist nicht notwendig, in der Botschaft Masken zu tragen. Die Benutzung von Masken ist in England nur vorgeschrieben in den Transportmitteln und den Geschäften, in Schottland muss man sie auch auf der Straße tragen.

Über die britischen Gerichte

Zu Beginn wurde die Tätigkeit sämtlicher englischer Gerichte eingestellt, außer in dringenden Fällen (wie z.B. U-Haft).
Die Möglichkeit, dass die Öffentlichkeit an Gerichtsverhandlungen teilnahm, war dadurch eingeschränkt, dass es grundsätzlich verboten war, das Haus zu verlassen.
In den Gerichten wurde in großem Umfang die Möglichkeiten der Videokonferenz genutzt.
Es ist ein ziemlicher Arbeitsrückstand entstanden. Und zwar besonders in den Gerichten, in denen es nicht möglich war, digitale Mittel in den Verhandlungen zu verwenden. Ein Rückstand ist auch bei den Schwurgerichtssachen entstanden, bei denen an der Verhandlung viele Personen teilnehmen (der Richter, die Geschworenen, Verteidiger, der Angeklagte, Zeugen etc.), es ist hier schwer, die soziale Distanz zwischen den Beteiligten einzuhalten.
Es besteht auch bei den englischen Gerichten ein Rückstand, besonders in London, in denen die Erklärungen per Viedokonferenz auf Wunsch ausländischer Gerichte im Rahmen der internationalen strafrechtlichen Zusammenarbeit durchgeführt werden.
Die englischen Richter waren auch persönlich durch den lock down betroffen. Sie durften grundsätzlich das Haus nicht verlassen. Insgesamt wurden für sie etliche guide lines erlassen.

Klaus Reinhold, Cuxhaven, den 13.07.20

MITBESTIMMUNG IN DEN ZEITEN DER COVID-19-PANDEMIE

Die Maßnahmen zur Bewältigung der Covid-19-Pandemie stellt auch die Mitbestimmungsgremien vor ganz neue Aufgaben. Während bisher die Arbeit des Hauptrichterrates davon geprägt war, dass uns seitens des Justizministeriums Entwürfe zu Erlassen und Verordnungen zugeleitet wurden, zu denen wir nach interner Beratung detailliert Stellung nehmen konnten, hat die Eilbedürftigkeit der Maßnahmen zur Eingrenzung der Pandemie für einen ganz anderen Arbeitsrhythmus gesorgt. Dem haben wir mit dem Abschluss einer auf die Besonderheiten der aktuellen Lage Rücksicht nehmenden Beteiligungsvereinbarung mit dem Justizministerium Rechnung getragen.

Die Aufgabe des Hauptrichterrates war und ist es, vor der Herausgabe der Corona-Erlasse des Justizministeriums die richterlichen Interessen deutlich zu machen und ihre Wahrung in den jeweiligen Erlassen sicherzustellen. Wir erreichen dies, indem wir eine intensive Kommunikation mit der Leiterin der Abteilung 1, Frau Rieke, und den Referatsleitern der Abteilung 1, vor mit allem dem Leiter des Referats 102, Herrn Lustig, pflegen. Wir stimmen uns zudem mit dem Hauptpersonalrat, den Hauptrichterräten der Fachgerichtsbarkeiten und dem Hauptstaatsanwaltsrat sowie den Bezirksrichterräten ab. Mit diesen gibt es regelmäßige Skype-Konferenzen, wie auch im Vorfeld der Herausgabe eines neuen Corona-Erlasses mit dem Justizministerium.

Unsere mitbestimmungsrechtliche Aufgabe üben wir als Hauptrichterrat durch intensive Wahrnehmung unseres Rechtes auf Unterrichtung und Information aus, wobei wir zugleich durch unsere Mitwirkung im Vorfeld der Herausgabe der Erlasse die richterlichen Interessen bei der Ausgestaltung der einzelnen Regelungen zur Geltung bringen.

Eine Besonderheit hierbei ist, dass die Erlasse des Justizministeriums in ihrer Mehrzahl auf der Ebene des Justizministeriums und damit auf der Ebene des Hauptrichterrates nicht formell mitbestimmungspflichtig sind, weil diese überwiegend nur den Rahmen vorgeben, in dem die Umsetzungsentscheidungen der Oberlandesgerichte und der Landgerichte für die Maßnahmen zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie erfolgen. Es wäre aus unserer Sicht fatal, wenn wir als Hauptrichterrat konkreten, für die einzelnen Gerichte bindenden Maßnahmen zustimmen müssten, die bei den Gerichten vor Ort aufgrund der bestehenden individuellen Gegebenheiten nicht umsetzbar oder aus anderen Gründen nicht sinnvoll durchführbar sind. Dies bedeutet, dass in der Regel die konkrete Umsetzungsentscheidung, also die getroffene Maßnahme vor Ort, entweder auf der Ebene des Bezirksrichterrates oder aber auf der Ebene des Richterrates bei den Landgerichten oder Präsidialamtsgerichten mitbestimmungspflichtig ist. Den Bezirksrichterräten, aber auch den örtlichen Richterräten kommt in diesem Zusammenhang eine große Verantwortung zu.

Die Situation der Betreuungsrichterinnen und -richter hat uns besonders beschäftigt. Es ist uns gelungen über das Justizministerium zu erreichen, dass das Sozialministerium in einem Erlass klargestellt hat, dass Richterinnen und Richtern zur Anhörung der Zugang zu Heimen und Einrichtungen zu gewähren ist. Gleiches gilt für die Stellung von Schutzbekleidung, FFP2-Masken und die Organisation der Anhörung in Räumen mit Trennscheibe bzw. genügend großen Räumen.

Bei den Ermittlungsrichterinnen und -richtern stellte sich ein ähnliches Problem. Bei der Vorführung von Beschuldigten muss die Verwendung von FFP2-Masken Standard sein; solche müssen vorhanden sein. Gegebenenfalls ist der Beschuldigte nach vorheriger Absprache mit Polizei oder JVA mit einer solchen Maske unter Anlegung von Handfesseln vorzuführen. Wichtig war uns dabei, dass die Justiz selbst Masken und Schutzkleidung beschafft und das entsprechende Geld dafür zur Verfügung gestellt wird. Dies ist mit ca. 2,4 Mio. € zum Erwerb von Schutzausrüstung zwischenzeitlich auch erfolgt.

Für Unruhe in der Kollegenschaft hatten mit dem 11. Erlass übersandte Anlagen gesorgt, die als „Konzepthilfe" zum Saalmanagement überschrieben waren. Zunächst ist festzustellen, dass es sich bei diesen Anlagen lediglich um fakultativ nutzbare Vorschläge zur Durchführung eines Saalmanagements handelt.

Wir haben zudem darauf hingewiesen, dass die vorgesehene Verfahrensweise, nämlich eine Vorgabe nach der der Richter bzw. die Richterin entgegen seinem oder ihrem Willen gezwungen ist, die Bestimmung von Zeit und Ort eines Verhandlungstermins vollständig einem Dritten zu überlassen, gegen die richterliche Unabhängigkeit verstoßen dürfte (vergleiche hierzu BGH, Urteil vom 20.06.2001 – RiZ(R) 2/00; BGH, Urteile vom 8. Mai 1989 – RiZ (R) 6/88, NJW 1991, 426, 427, und vom 14. April 1997 – RiZ (R) 1/96, DRiZ 1997, 467, 468 m.w.N.). Dem Kernbereich richterlicher Tätigkeit ist auch die Terminierung eines bestimmten Verfahrens zuzurechnen (BGHZ 93, 238, 244). Anders mag dies zu beurteilen sein, wenn der Richter / die Richterin die Terminierung im Rahmen

(auch eingeschränkter Auswahl) von zur Verfügung stehenden „time slots“ in verschiedenen Gerichtssälen treffen muss, weil der angestammte Sitzungssaal aus Gründen des Gesundheitsschutzes nicht mehr zur Verfügung steht. Bei der hier vorliegenden Prinzipienkollision zwischen den Erfordernissen des Grundrechts auf Gesundheit auf der einen Seite und der richterlichen Unabhängigkeit auf der anderen Seite, die als verfassungsrechtliches Prinzip auch in Krisenzeiten nicht suspendiert ist, muss ein möglichst schonender Ausgleich zwischen beiden gefunden werden. Dies kann nach unserer Überzeugung nur vor Ort im allseitigen Einvernehmen mit der Gerichtsleitung, dem Gerichtspräsidium, dem Richterrat und den Richterinnen und Richtern unter Berücksichtigung der gewachsenen Hauskultur als befristete Ausnahmeregelung erfolgen.

Unseren Bedenken wurde inzwischen dadurch Rechnung getragen, dass die fragliche Anlage dem aktuellen 13. Corona-Erlass nicht mehr beigefügt ist.

Da die Sommerzeit und damit auch die Ferienzeit naht war es uns wichtig im 13. Corona-Erlass klarzustellen, dass in dem Fall, in dem eine Kollegin oder ein Kollege in ein Urlaubsland reist, für das keine Reisewarnung besteht, sich jedoch dort während des Urlaubsaufenthalts die Infektionsrate über die kritische Rate von 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner bewegt und somit nach der Rückkehr der Kollegin oder des Kollegen nach Deutschland die Notwendigkeit einer 14-tägigen Quarantäne nach sich zieht, kein Dienstvergehen zu sehen ist.

Auch wenn die Covid-19-Pandemie noch nicht beendet ist und es daher für ein Resümee noch zu früh erscheint, kann man doch bereits jetzt feststellen, dass – wenngleich dies allen Beteiligten sowohl auf Seiten des Justizministeriums als auch auf Seiten der Mitbestimmungsgremien viel abverlangt hat – ein guter modus vivendi gefunden werden konnte, der eine schnelle Reaktion auf aktuelle Ereignisse seitens des Justizministeriums einerseits und eine ausreichende, die Interessen der vertretenen Kolleginnen und Kollegen wahrende Mitbestimmung ermöglicht.

Frank Bornemann

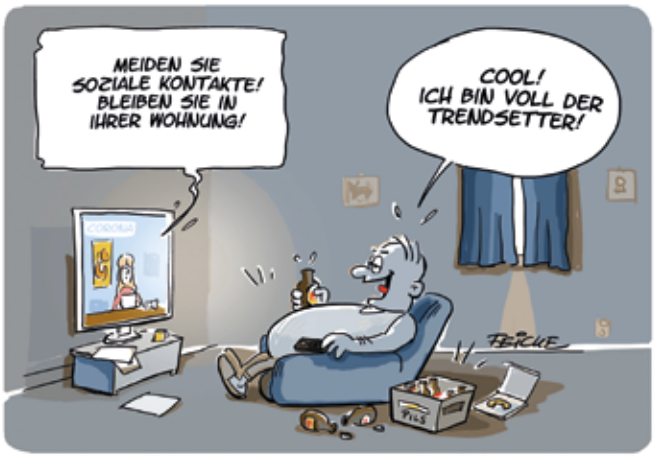

PODIUMSDISKUSSION ZUM THEMA:

Der Pakt für den Rechtsstaat – Anspruch und Wirklichkeit

Von links nach rechts: Moderator: Conrad von Meding, MdL Helge Limburg (Die Grünen), Justizministerin Barbara Havliza (CDU), Finanzminister Reinhold Hilbers (CDU), MDL Dr. Marco Genthe (FDP), MdL Ulf Prange (SPD)

Im Rahmen der bundesweiten Veranstaltungsreihe des Deutschen Richterbundes „Justiz im Dialog" konnte der Vorsitzende des Niedersächsischen Richterbundes, Frank Bornemann, in Anwesenheit des Vorsitzenden des Deutschen Richterbundes, Jens Gnisa, am Abend des 18. November 2019 im Festsaal des alten Rathauses in Hannover ein zahlreich erschienenes Publikum, zu dem auch die Spitzen der niedersächsischen Justiz, Vertreter der Anwaltschaft und der Notare, des Bundes deutscher Kommunalbeamten und des Bayerischen Richtervereins gehörten, begrüßen. Sein besonderer Gruß galt den Protagonisten des Abends, den Mitgliedern des Podiums: **Barbara Havliza**, Niedersächsische Justizministerin, **Reinhold Hilbers**, Niedersächsischer Finanzminister, den rechtspolitischen Sprechern der Fraktionen der Grünen, der FDP und der SPD im Niedersächsischen Landtag, und zwar **Helge Limburg** (Die Grünen), **Dr. Marco Gentke** (FDP) und **Ulf Prange** (SPD), und natürlich auch dem Moderator der Diskussion, **Conrad von Meding**, von der Hannoverschen Allgemeinen Zeitung.

Dieser erklärte zu Beginn der Diskussion, wieso es nicht – wie ursprünglich geplant – zu einem sogenannten quotierten Podium gekommen sei, bei dem also eine Ausgewogenheit zwischen weiblicher und männlicher Beteiligung vorhanden gewesen wäre. Aus Gründen des parteipolitischen Ausgleichs habe man die jetzige Besetzung gewählt, wobei diese sich auch durch den Umstand der besonderen Vertrautheit der Diskutanten mit dem Thema der Justiz auszeichnet.
Sehr schnell wurde deutlich, dass der wesentliche Inhalt der Diskussion nicht in einer genauen Analyse des 2017 unter der Überschrift „Pakt für den Rechtsstaat" zwischen den Mitgliedern der großen Koalition geschlossenen Vertrages bestand. Der Moderator eröffnete durch die an das Podium gestellte Frage: „Wann waren Sie zum letzten Mal in einem Gericht, und aus welchem Grunde waren Sie dort?" einen sehr umfassenden Ausblick auf die aktuelle Justizlandschaft. Die Justizministerin erwähnte eine Rollenvielfalt: zuletzt als Richterin, Vorsitzende des Staatsschutzsenates des OLG Düsseldorf vor 2 Jahren, am 16.11.2017, als Justizministerin im Rahmen der Bereisung niedersächsischer Gerichte, vorige Woche in einem Amtsgericht, dem 152. der bereits besuchten Gerichte, dann als Zeugin vor einiger Zeit vor dem OLG Celle. Als Resümee ihrer Besuche unterstrich sie, insgesamt einen guten Eindruck von den Gerichten zu haben.

Der Wirtschaftsminister war im letzten Jahr als Begleiter der Justizministerin bei ihrem Besuch in Nordhorn im dortigen Amtsgericht. Es liegt in seinem Wahlbezirk. Als Partei sei er auch schon vor Jahren mal in einer Verkehrsunfallsache vor einem Zivilgericht gewesen, wobei er erwähnte, dass man die Sache vielleicht auch hätte außergerichtlich erledigen können. Dr. Gentke war vor einiger Zeit mit dem Rechtsausschuss des niedersächsischen Landtages im Landgericht Hannover zur Information über das Funktionieren der Videoübertragung in Gerichtsverfahren.

Helge Limburg, er ist seit 3 Jahren rechtspolitischer Sprecher, war zuletzt Anfang 2019 im Gericht, und zwar im Staatsgerichtshof Bückeburg, als es um die Verteidigung gegen die Klage der niedersächsischen AfD gegen das Gedenkstättengesetz ging. Nicht nur, weil die Klage abgewiesen wurde, habe er eine gute Erinnerung an den Besuch gehabt, sondern auch wegen der insgesamt sehr guten Behandlung durch die Justizwachtmeister, die für die Eingangskontrolle zuständig waren – insgesamt wurde die zügige Bearbeitung der Sache durch den Gerichtshof gelobt.

Ulf Prange, von Beruf Rechtsanwalt, vertrat vor 5 Wochen einen Mandaten in einem schon mehrere Jahre dauernden Zivilprozess vor einem Landgericht, dann war er als Abgeordneter im Rahmen der Überlegung zu einem Bau für ein neues Gerichtsgebäude, das vor allen Dingen die Staatsschutzsenate unterbringen soll, zu einem Informationsbesuch bei dem OLG Stuttgart, wobei die dortigen Gestaltungen auch eine Blaupause für Niedersachsen sein könnten.

Die Justizministerin machte deutlich, dass eine automatische Umsetzung des Paktes für den Rechtsstaat auf die Justiz der Länder nicht einfach zu bewirken sei. Nach ihrer Schätzung würden auf Niedersachsen rund 110 neue Richterstellen entfallen. Sie machte deutlich – und hierin unterstützte sie auch Helge Limburg – dass es in Niedersachsen auch vor Abschluss des Paktes schon zu einer Vermehrung von Richterstellen gekommen sei. Als Folge des vom BVerfG ausgesprochenen Richtervorbehalts für die Fixierung während einer psychiatrischen Unterbringung seien in Niedersachsen 8 Richterstellen neu geschaffen worden. Es sei jeweils zu untersuchen, ob geschaffene Stellen auf den Pakt anzurechnen seien, was dann zum Erhalt der Zuschüsse durch den Bund führe. Sämtliche Beteiligte des Podiums waren sich darin einig, dass eine erhebliche aktuelle Unterbesetzung der Justiz, und zwar in allen Diensten, gegeben sei. Die Justizministerin verdeutlichte dabei, dass man nicht von starren Belastungssituationen ausgehen könne, während die Verwaltungsgerichte wegen der Zunahme von Asylverfahren einer besonderen Belastung ausgesetzt seien, sei bei den Arbeitsgerichten eine gewisse Entspannung festzustellen, was an den sogenannten „fetten Jahren" liege. Es sei auch typisch, dass es zu plötzlichen Engpässen kommen könne, wie z.B. bei der gerichtlichen Aufarbeitung des VW-Skandals. Insbesondere der Finanzminister, der sich erkennbar zur Akzeptanz von Rechtspakten zurückhaltend verhielt, unterstrich, dass es im Rahmen der insgesamt für die öffentliche Verwaltung zu erledigenden Aufgaben um eine kluge Austarierung aller relevanten Elemente gehe, aus diesem Grunde sei es auch wichtig, dass die einzelnen Beschäftigungsstellen im Rahmen eines „atmenden Systems" schnell geschaffen und auch wieder entfernt werden können, und zwar durch die haushaltsrechtlichen kw-Vermerke – also künftig wegfallend. Auch die Justizministerin vertrat die Auffassung, dass man ohne kw-Stellen nicht auskomme, sie unterstrich allerdings, dass diese nichts mit dem Rechtsstaatspakt zu tun hätten, diesen könne man nicht durch das Schaffen von kw-Stellen erledigen. Diese dienten nicht dem mit dem Rechtsstaatspakt verbundenen Gedanken der Verstetigung der Justiz. In diesem Zusammenhang warnte Helge Limburg von einem zu großzügigen Gebrauch von kw-Stellen. Wenn der Wegfall solcher Stellen auch keinen Einfluss auf beamten- oder richterrechtliche Garantien des Inhabers solcher Stellen habe, bedeuteten sie doch eine erhebliche Demotivierung, insbesondere für potentielle Berufseinsteiger.

Auf mehr oder weniger unvorhergesehene Haushaltsbelastungen in Bereichen der Justiz, die außerhalb der Schaffung von Richterstellen liegen, wurde auch hingewiesen, so z.B. auf das sogenannte „Weihnachtsgeld", welches mit 60 Millionen € finanziert werden müsse, ferner auch die Erhöhung der Betreuerhonorare, was einen Betrag von 15 Millionen € ausmache.

Die Frage der Digitalisierung der Justiz wurde angesprochen. Die Justizministerin hatte keine Zweifel daran, dass bis zum Jahre 2025 der Justiz der historisch einmalig große Schritt „weg vom Papier- hin zur digitalen Welt" mit flächendeckender Einführung der elektronischen Akte gelinge, bereits jetzt würden Pilotprojekte gute Ergebnisse zeitigen, ein ausfallsicheres Rechensystem bestehe bereits – in diesem Zusammenhang attestierte der anwesende Vertreter der Rechtsanwaltschaft seine guten Erfahrungen bezüglich der Digitalisierung der Gerichte – mit dem AG Gandersheim. Die Justizministerin erkannte, dass vor einigen Jahren im Rahmen der Überlegung der Gegenfinanzierung der Digitalisierung eine Fehleinschätzung getroffen worden sei, es seien 35 Stellen weggefallen, da man erwartet habe, dass diese durch die Digitalisierung ausgeglichen würden. Den Fehler habe man inzwischen korrigiert, es seien jetzt lediglich 15 Stellen weggefallen.

Helge Limburg machte deutlich, dass insbesondere manche verwaltungsgerichtliche Tätigkeit durch ein besser qualifiziertes Verwaltungshandeln eingespart werden könne. So sei es – ohne den Verwaltungsbehörden zu nahe treten zu wollen – nicht angängig, dass in manchen Asylverfahren auf die rechtlich gebotene Anhörung des Antragstellers verzichtet werde, da wegen zu erwartender Klageerhebung es sowieso dann zu einer Anhörung vor dem Verwaltungsgericht kommen werde.

Auf dem Podium bestand überwiegend Einigkeit mit der von Dr. Marco Gentke vertretenen Tatorttheorie. Er bezog sich dabei auf die regelmäßig am Sonntagabend von der ARD ausgestrahlten Kriminalsendung „Tatort". Sie habe einen starken Einfluss auf das Vorstellungsbild der Bevölkerung. So werde der Eindruck erzielt, dass zum Schluss jeder Sendung, wenn fast immer der Täter von der Polizei gefasst wird, die Sache erledigt sei, und zwar auch gut im Sinne der Gerechtigkeit. Vollkommen ausgeblendet werde, dass dann, sozusagen nach dem Schluss der Sendung, noch ein erheblicher Teil an Arbeit

>>>

zu erledigen sei, nämlich die komplette gerichtliche Aufarbeitung. Auch Helge Limburg unterstrich diese Fokussierung auf die Tätigkeit der Polizei, die dann sich auf die politische Arbeit auswirke. Als Beispiel führte er an, dass nach dem neuen niedersächsischen Polizeigesetz die Zahl möglicher exekutiver Eingriffe in die individuellen Freiheitsrechte erweitert worden sei, was zwangsläufig auch zu einer Erhöhung von Richtervorbehalten führt. Dieser erhöhte Bedarf an staatsanwaltlicher und richterlicher Tätigkeit sei aber in keiner Weise irgendwie im Haushalt abgebildet worden. Wulf Prange gab zu bedenken, dass eine gewisse mögliche Nichtexistenz des gerichtlichen Lebens im Bewusstsein vieler Bürger auch darauf zurückzuführen sei, dass nach einer Statistik durchschnittlich jeder Bürger nur 1,5 x mit dem Gericht in Berührung komme. Zur Frage

des Ausgleichs zwischen polizeilichen Stellenvermehrungen und dem sich daraus ggf. ergebenden erhöhten richterlichen Bedarf, erwähnte die Justizministerin kurz eine Entwicklung im Lande Hessen, dort werde an einem Schlüssel gearbeitet, auf wie viele Polizeistellen eine Richter- und Staatsanwalts-Stelle entfalle.

Als Ziel ihrer Aktivität im Rahmen der Entlastung des richterlichen und staatsanwaltlichen Dienstes, gab die die Justizministerin an, dass sie zum Schluss der Legislaturperiode die Pebb§y- Belastung auf 1,0 zurückfahren möchte. Dazu unterstrich sie, dass auch bei einem derartigen Pensum die staatsanwaltschaftliche und richterliche Tätigkeit grundsätzlich nicht einfacher werde. Als Beispiel bezog sie sich dabei auf die Darstellung einer jungen Richterin, die über die am Vortage an einem ostfriesischen Gericht durchgeführte Anhörung in einer Jugendhaftsache berichtete, aufgrund einer räumlich sehr beengten Situation sah sie sich gezwungen, einen jungen Beschuldigten in einem nur 8 Quadratmeter großen Raum anzuhören, wobei es dabei zu Gewaltausbrüchen des Beschuldigten gekommen sei, was zu einer für alle Beteiligten sehr unerträglichen Situation, die nur schwer in den Griff zu bekommen gewesen sei, geführt habe.

Es bestand auch Einigkeit darüber, dass allein mit einer Stellenvermehrung noch keine Entspannung auf dem staatsanwaltschaftlichen und richterlichen Sektor erreicht werde, erforderlich sei auch, dass die Stellen besetzt würden, und zwar mit qualifizierten Bewerbern. Zurzeit seien in diesem Bereich Probleme entstanden, man müsse sich auf die Werbung geeigneter Nachwuchskräfte konzentrieren.
Das Publikum wurde auch in die Diskussion mit einbezogen, allerdings nicht so, wie es bei Podiumsdiskussionen öfter ist, nämlich dass es Fragen an das Podium stellt, sondern hier war es so, dass das Publikum selbst so etwas wie Podium war. So gab es aus dem Publikum beeindruckende Feststellungen: bei dem LG Hannover fehle sozusagen eine Reservebank, es sei unerträglich, dass es in Nichthaftsachen zur Zeit wegen Richtermangels kaum zu Verhandlungen komme; das Ausweichen dieser Strafsachen auf das Amtsgericht sei keine gute Lösung. Erhebliche neue Belastungen seien auch auf die Staatsanwaltschaften zugekommen, insbesondere auch auf die Rechtspfleger im Bereich der Vermögensermittlung, in Angelegenheiten

des Staatsschutzes insbesondere nach dem furchtbaren Anschlag auf dem Breitscheidplatz, was in diesem Zusammenhang auch zu einer Erhöhung des Bereitschaftsdienstes geführt habe; seitens der Rechtsanwaltschaft wurde u.a. darauf hingewiesen, dass es in der Fläche immer weniger Anwälte geben werde.

In kurzen Abschlusstatements unterstrichen alle Mitglieder des Podiums die Bedeutung einer gut aufgestellten Justiz für das Funktionieren des Rechtsstaates; insbesondere auch die Justizministerin stellte die besondere Attraktivität des richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Dienstes heraus.
Zum Abschluss zog der Vorsitzende des Deutschen Richterbundes, Jens Gnisa, diese conclusio: die Kolleginnen und Kollegen würden erwarten, dass das Pensum auf Pebb§y 1,0 zurückgefahren werde, die Politik werde einen politischen Mehrwert erfahren, wenn sie etwas für die Justiz tue, dies sei sein Eindruck aus vielen kürzlichen Gesprächen in Bürgerversammlungen, in denen deutlich der Wunsch geäußert worden sei, dass der Staat seine Kernaufgaben, zu denen gerade auch die Justiz gehöre, wahrnehme.
Der sehr anregende Abend schloss mit einem Empfang in den festlichen Räumen des alten Rathauses, der von dem Niedersächsischen Richterbund sehr gastfreundlich gestaltet worden war, wobei neben dem sehr geschmackvollen Buffet auch die sehr freundliche Bedienung wohltuend wirkte – so wie ein Symbol, dass die Justiz insgesamt eine einladende und die Bürgerinnen und Bürger wertschätzende Atmosphäre ausströmen solle.

Klaus Reinhold, Cuxhaven, den 19.09.19

Fotos: © Jürgen Wahnschaffe

FIXIERUNGSANORDNUNGEN
im Landgerichtsbezirk Göttingen

Nachdem das Bundesverfassungsgericht in seiner jüngeren Rechtsprechung die Notwendigkeit der Einhaltung des Richtervorbehaltes für Fixierungen auch innerhalb bereits richterlich angeordneter Unterbringungsverhältnisse festgestellt hat (BVerfG, Urteil vom 24.07.2018, 2 BvR 309/15, 2 BvR 502/16), wurde bei dem Landgericht Göttingen ab dem 21.08.2018 ein besonderer richterlicher Bereitschaftsdienst eingerichtet. Der Bundesgesetzgeber hat auf den vom Bundesverfassungsgericht gegebenen Regelungsauftrag nunmehr durch das Gesetz zur Stärkung der Rechte von Betroffenen bei Fixierungen im Rahmen von Freiheitsentziehungen (BGBl. I 2019 vom 27.06.2019, Seite 840) reagiert. Nach der am 28.06.2019 in Kraft getretenen Neuregelung liegt die Zuständigkeit für die Anordnung oder Genehmigung zusätzlicher Fixierungen nun bei den Amtsgerichten, in deren Bezirk die Maßnahme durchgeführt wird, so dass der landgerichtliche Bereitschaftsdienst zu diesem Zeitpunkt einstellen konnte.

Die notwendig gewordenen Fixierungsanordnungen betreffen in der Praxis hauptsächlich die Bereiche des Straf- und Maßregelvollzuges, einschließlich der einstweiligen Unterbringung und Untersuchungshaft, sowie die nach NPsychKG untergebrachten Personen. Dementsprechend sind hier wesentlich die Amtsgerichte Göttingen und Northeim wegen der in ihren Bezirken liegenden Asklepios Fachklinik für Psychiatrie und der JVA Rosdorf bzw. des Maßregelvollzugszentrums in Moringen mit Fixierungsanordnungen befasst. Bei beiden Amtsgerichten ist ein Bereitschaftsdienst von 6:00 bis 21:00 eingerichtet, der nacheinander von allen Richtern eine Woche lang ausgeübt wird. Die Inanspruchnahme der Kollegen ist dabei, besonders durch Fixierungen im Rahmen des NPsychKG, eher die Regel als die Ausnahme.

So ist die Zahl der Verfahren nach dem NPsychKG bei dem Amtsgericht Göttingen schon im Jahr 2018 um fast die Hälfte angestiegen. Für den mittleren Dienst bedeutet dies im Rahmen der Bereitschaft am Wochenende regelmäßig Anwesenheit im Gericht am Samstag und Sonntag. Für den höheren Dienst kommt es durch die nötigen Anhörungen fast ausnahmslos zu oft mehrstündigen Arbeitszeiten am Samstag und Sonntag. Daneben fordert der arbeitstägliche Bereitschaftsdienst durch die häufigere Inanspruchnahme nun in gewachsenem Umfang eine Anpassung der Lebensgestaltung. Weitere Abwesenheiten vom Dienstort sind ebenso ausgeschlossen wie etwa die verlässliche Übernahme der familiären Kinderbetreuung, was sich insbesondere bei kleineren Amtsgerichten mit weniger Richterplanstellen aufgrund der häufigeren Bereitschaftsdienste der einzelnen Kollegen noch deutlicher auswirkt.

Arno Cardinal, Amtsgericht Northeim

DIE LANDESVERTRETERVERSAMMLUNG

im Februar 2019 | von Paul Horn, Richter am Landgericht, Landgericht Osnabrück

Am 22.02.2019 fand die Landesvertreterversammlung des Niedersächsischen Richterbundes statt. Gastgeber war die Bezirksgruppe aus Stade, die für einen gelungenen Rahmen der LVV sorgte.

Neues Format der LVV

In Stade wurde ein neues Konzept für die Durchführung der LVV ausprobiert. Statt wie bisher die Gesamtvorstandssitzung und die Abendveranstaltung am Freitag abzuhalten und die LVV am Samstagvormittag vor einem öffentlichen Teil durchzuführen, wurden alle Veranstaltungen zwischen Donnerstag und Freitag durchgeführt. Auf einen öffentlichen Teil wurde ausnahmsweise verzichtet, damit die Mitglieder mehr Zeit zum Diskutieren im Rahmen der LVV haben konnten. Das neue Format wurde von den Mitgliedern überaus positiv angenommen und es wurde abgesprochen, an dem neuen Format in Zukunft festzuhalten.

Die Abendveranstaltung am Donnerstag

Nach der Sitzung des Gesamtvorstands des Niedersächsischen Richterbunds am Donnerstagnachmittag fand für alle Mitglieder eine Abendveranstaltung statt. Hierbei konnte die Bezirksgruppe Stade mit einem besonderen Programm punkten. Die Mitglieder wurden auf das Museumsschiff „Greundiek" eingeladen. Bei maritimer Atmosphäre konnten sich die Mitglieder nach einem leckeren Abendessen bei musikalischer Umrahmung durch eine Liveband austauschen. Hierbei wurden bereits erste Themen im Hinblick auf die LVV diskutiert. Der Abend diente aber vor allem dem gegenseitigen Kennenlernen. Der Bezirksgruppe aus Stade kann für die insgesamt stimmige und nicht alltägliche Abendveranstaltung ein großer Dank ausgesprochen werden.

Die Landesvertreterversammlung

Am Freitag fand dann der Höhepunkt der zweitägigen Veranstaltung statt: Die Landesvertreterversammlung!

Gegen 09:30 Uhr begrüßte der Vorsitzende des NRB, Frank Bornemann, im Namen des geschäftsführenden Vorstands die Delegierten in den Räumlichkeiten des H+ Hotels in Stade. Begrüßt werden konnte ebenfalls ein Mitglied aus dem Bundesvorstand, Herr Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Joachim Lüblinghoff, der zu späterer Stunde noch einen Vortrag halten sollte.
Nach einigen formellen Akten, wie die Feststellung der Beschlussfähigkeit, konnte der Vorsitzende über die Arbeit des geschäftsführenden Vorstands seit der letzten LVV 2017 in Oldenburg berichten. Er stellte die Arbeitsschwerpunkte des Vorstands heraus, die im Berichtszeitraum die Themen Besoldung und Stellenaufwuchs, aber auch Sicherheit und verschiedene Stellungnahmen zu Gesetz- und Verordnungsentwürfen beinhalteten. Hierbei konnte der Vorsitzende insbesondere auf die erfolgreiche Forderung aller Landesverbände und des Bundesverbands nach Schaffung neuer Stellen abstellen, die auch aufgrund einer hohen medialen Aufmerksamkeit in dem sogenannten „Pakt für den Rechtsstaat" kumulierte und Anfang des Jahres von der großen Koalition in Berlin beschlossen wurde.

Es folgten der Bericht der Kassenwartin, den in Vertretung für die sich im Urlaub befindliche Frau Dr. Anna-Lena Taterka Frau Kirstin Seidel übernahm. Seidel stellte zugleich den Wirtschaftsplan für das kommende Jahr vor. Insgesamt konnte konstatiert werden, dass die Finanzlage des NRB weiterhin stabil ist. Nach Verlesung des Berichts der urlaubs- und krankheitsabwesenden Kassenprüfer, Frau Schwitzer und Herr Lotz, durch den Vorsitzenden der Bezirksgruppe Hannover, Herrn Dr. Schnelle, wurde dem Vorstand unter sieben Enthaltungen ohne Gegenstimme die Entlastung erteilt.

Danach berichtete der stellvertretende Vorsitzende des Deutschen Richterbundes aus dem Bundespräsidium. Hierbei gab er insbesondere den Sachstand zum Thema „Pakt für den Rechtsstaat" wider. Zunächst stellte er die Entstehung der hinter dem Pakt stehenden Idee vor. Die Idee sei bei der Dialogveranstaltung „Justiz im Dialog" entstanden. Durch eine gezielte und vielfältige Öffentlichkeitsarbeit sei es zunächst gelungen, den Fehlbestand von bundesweit 2.000 Richter- und Staatsanwaltsstellen zu verankern. Weiter sei es in den Koalitionsverhandlungen gelungen, die Forderungen des Richterbundes in die Sondierungspapiere und später den Koalitionsvertrag festzumachen. All dies war sodann Voraussetzung für den Rechtsstaatspakt. Auf einer Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder sei dieser Pakt für den Rechtsstaat – mit den verankerten 2.000 Stellen – beschlossen worden. Das Ergebnispapier lag den Delegierten als Tischvorlagen vor.

Herr Lüblinghoff berichtete zudem über die neue Allensbach Umfrage in dem Format „Roland-Rechtsreport". Hierbei wurde die Bevölkerung zu ihrer Einstellung zum deutschen Justizsystem befragt. Auch wurden Richterinnen und Richter und

Stade

Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zu ihrer Sicht auf das deutsche Rechts- und Justizsystem angehört. Als Hauptergebnis hieraus ist festzuhalten, dass die Justiz bei der Bevölkerung weiterhin ein hohes Ansehen genießt. Auch konnte festgestellt werden, dass Kolleginnen und Kollegen das deutsche Rechtssystem für weiterhin gut halten. Jedoch blieb auch hängen, dass die Kolleginnen und Kollegen eine große Arbeitsbelastung und die schlechte personelle Ausstattung als Kritikpunkte sehen. Auch die Bevölkerung äußert vermehrt Kritik. Als Hauptpunkte konnte die Allensbach Umfrage die folgenden vier Bereiche festmachen: zu lange Verfahrensdauer durch die Arbeitsüberlastung der Gerichte, eine als uneinheitlich wahrgenommene Rechtsprechung, zu milde Strafen und zu komplizierte Gesetze. Der Ergebnisbericht lag auf der Versammlung zur Einsichtnahme aus. Die Interessierten können die Umfrage auch online über die Seite der Roland-Rechtsschutzversicherung und der Seite des DRB abrufen.

Herr Lüblinghoff erläuterte ferner die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Bundesverbands. Die Anfragen der Medien seien in den letzten Jahren stetig gestiegen. Der DRB bemühe sich darum, die Anfragen der Formate zu bedienen und gerade auch zu TV-Sendungen Teilnehmer zu entsenden, um bei justizrelevanten Themen stets präsent zu sein.

Nach einer Mittagspause mit einem Mittagsbuffet in den Räumlichkeiten des H+ Hotels wurde die langjährige Beirätin für Proberichter, Frau Karola Wengler, verabschiedet. Der Vorsitzende Bornemann dankte ihr für ihre Tätigkeit in den letzten 4,5 Jahren. Als Nachfolgerin für die Position kandidierte Frau Dr. Adrianna Michel aus der Bezirksgruppe Braunschweig. Sie wurde bei ihrer eigenen Enthaltung einstimmig zur neuen Beirätin für die Belange der Proberichterinnen und Proberichter gewählt.

Danach wurden aus den Teilnehmern acht Delegierte und zwei Ersatzdelegierte für die Bundesvertreterversammlung am 04. und 05.04.2019 in Berlin gewählt.

Nach den Wahlen berichtete der Vorsitzende Frank Bornemann über den Sachstand zum Thema Besoldung. Er stellte den Sachstand der vom NRB geführten Musterklagen vor. Bezüglich der R1-Besoldung liege die Klage nunmehr beim Bundesverfassungsgericht, nachdem das Verwaltungsgericht Osnabrück die R1-Besoldung diesem im Wege der konkreten Normenkontrolle vorgelegt hat. Das Verwaltungsgericht Osnabrück hat in Übereinstimmung mit dem NRB Zweifel an der Verfassungsgemäßheit der Besoldung geäußert. Die Musterklage bezüglich der R2-Besoldung vor dem Verwaltungsgericht Hannover ist im Hinblick auf das nunmehr beim Bundesverfassungsgericht anhängige Verfahren bezüglich der R1-Besoldung mit Zustimmung des NRB ruhend gestellt worden.

Zudem berichtete Bornemann über das Erfordernis, gegen die Höhe der gewährten Besoldung jährlich Widerspruch einzulegen. Nach Auffassung des NRB ist es entgegen der an die Kolleginnen und Kollegen ergangene Mitteilung des NLBV wegen der ausdrücklichen Regelung im Besoldungsgesetz auch weiterhin erforderlich, den Widerspruch jährlich zu wiederholen.

>>>

Bornemann berichtete ferner über die Frage der Besoldung kinderreicher Familien. Der zu gewährende Zuschlag werde auf der Grundlage einer Prognose errechnet, was dazu führe, dass die gewährten Zuschläge teilweise zu niedrig gewährt würden. Zusammen mit dem Verbandsmitglied Oliver Sporré werde dieses Thema vom NRB bearbeitet. Sporré befinde sich in Abstimmung mit dem NLBV und dem MF, um zu einer praktikablen Lösung im Interesse aller Beteiligten zu gelangen.

Im Zusammenhang mit dem Thema Besoldung berichtete die Geschäftsführerin des NRB, Frau Dr. Catharina Erps über die Verhandlungen über eine Günstigerprüfung bei der Überleitung von Lebensalterstufen in Erfahrungsstufen.

Zum Abschluss der LVV wurde über die Konsequenzen aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu Fixierungen untergebrachter Personen beraten. Bornemann berichtete zunächst über die Entwicklungen seit der Entscheidung und den dadurch statuierten weitergehenden Anhörungserfordernissen. Die Erfahrungen in den verschiedenen Gerichten und die jeweiligen Handhabungen wurden hierbei diskutiert. Hier konnte festgestellt werden, dass kleinere Amtsgerichte mit einem großen Krankenhaus eine deutliche höhere Arbeitsbelastung zu beklagen haben. Aber auch größere Amtsgerichte werden durch das Urteil vor eine harte Probe gestellt. Das Amtsgericht Osnabrück zum Beispiel hat einen Eildienst für diesen Bereich errichtet, der täglich durch einen anderen Kollegen ausgeübt wird. Die Zahlen würden dabei von einer bis zu neun Fixierungen täglich schwanken.

Nach dieser interessanten Diskussion schloss der Vorsitzende die LVV und verabschiedete die Delegierten.

Fazit

Die diesjährige LVV kann sowohl organisatorisch wie auch inhaltlich als Erfolg angesehen werden. Neben spannenden Themen blieb ausreichend Zeit für Diskussionen und Gespräche außerhalb der Themen der LVV. Zu Recht nahm das Thema Besoldung und der Pakt für den Rechtsstaat einen großen Rahmen ein. Die hierbei erreichten Entwicklungen konnten positiv aufgenommen werden und die Zukunft kann mit einem guten Gefühl in Angriff genommen werden. Aufgrund der vorgestellten Allensbach Umfrage wurde den Mitgliedern jedoch auch vor Augen geführt, dass noch viel Arbeit auf die Politik, die Justiz und den NRB zukommt, um die in der Bevölkerung herrschende positive Meinung weiterhin zu stärken und das Vertrauen nicht zu verlieren. Auch das Thema „Fixierungen" wird in Zukunft relevant bleiben und alle Seiten vor Herausforderungen stellen.

In positiver Erinnerung wird ebenfalls die Abendveranstaltung auf der „Greundiek" bleiben.

Es kann allen Teilnehmern für zwei gelungene Tage nur gedankt werden. Auf ein baldiges Wiedersehen im nächsten Jahr bei der nächsten LVV in Hildesheim!

INTERVIEW

Interview mit dem Präsidenten des Amtsgerichts Hannover, Dr. Götz Wettich

Präsident des Amtsgerichts Dr. Götz Wettich

Herr Wettich, Sie leiten seit vier Jahren das Amtsgericht Hannover, das größte niedersächsische Gericht. Wie steuert man einen solchen Tanker durch die Corona-See?

Ich würde ja gar nicht von einem Tanker sprechen, sondern von der „Queen Mary", also ein zugegebenermaßen sehr großes, aber auch sehr schönes Schiff, auf dem eigentlich jeder gerne mitfahren möchte. Die Crew besteht aus mehr 560 Personen, je 40 im Wachtmeister- und Gerichtsvollzieherdienst, 90 Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger, 300 Angehörigen der mittleren Beschäftigungsebene und 110 Personen im richterlichen Dienst. In 35 Gerichtssälen haben wir vor Corona mit bis zu 2.000 Verfahrensbeteiligten und Besuchern täglich verhandelt.

Und mit Blick auf die Corona-Pandemie würde ich dann eher von einem Hafen sprechen, in den wir kurzerhand eingelaufen sind und wo wir das Schiff für zwei Monate fest am Kai vertäut haben, die halbe Mannschaft hatte Landgang, will sagen, wir hatten diese Zeit über die Mitarbeiterschaft in zwei Gruppen, sogenanntes Front- und Back-Office, eingeteilt, um das Ansteckungsrisiko zu minimieren. Verhandelt wurden nur Haftsachen und mit Terminvergabe Ausschlagungen von Erbschaften und auch Sorgerechtssachen, wenn sich die Eltern nicht einigen konnten, ob das Wechsel-Modell auch in Corona-Zeiten gilt.

Anfang April hatten wir einen Tag mit nur 20 Besuchern, also einem Prozent des Andrangs an normalen Tagen.

Können Sie heute, im Juni 2020, schon eine Bilanz dieses Corona-Shut-Downs, ziehen? Vielleicht sogar Erfolgsrezepte benennen?

Natürlich, wir beschäftigen uns ja quasi mit nichts Anderem. Soweit es den ersten, mit Abstand wichtigsten Aspekt betrifft, steht das Amtsgericht Hannover beispielhaft für eigentlich alle Menschen in Deutschland. Dass wir – nicht zuletzt im weltweiten Maßstab – bisher so gut durch die Krise gekommen sind, liegt an dem bewundernswerten Verantwortungsgefühl eines jeden einzelnen unser Mitarbeiter. Alle haben ganz ausgezeichnet mitgemacht und mitgedacht und sich im Shut-Down ausgesprochen einsichtig und solidarisch gezeigt. In der sehr vertrauensvollen Zusammenarbeit der Entscheider mit den Personalvertretungen, ob auf Ebene des MJ, des OLG oder vor Ort, spiegelt sich dieser Geist eines umsichtigen An-einem-Strang-Ziehens, gleichzeitig zielführend und behutsam.

Eine zweite, für mich eindrückliche Erfahrung, die zum Erfolg beigetragen hat, war bei uns der enorme Einsatz der Geschäfts-, Abteilungs- und Gruppenleitung. Unsere Führungskräfte sind so klug, zugewandt und geduldig mit den Sorgen und Nöten der betroffenen Kollegen umgegangen, dass sich alle sehr gut aufgehoben fühlten und die notwendigen Maßnahmen überzeugt mitgetragen haben. Die Führungskräfte haben den richtigen Ton getroffen und durch ihr positives Beispiel die Stimmung „oben" gehalten.

Ein dritter Punkt kommt jedenfalls für das Amtsgericht Hannover als Markenzeichen hinzu: wir haben zentrale Regelungen nur so viel wie nötig und abteilungsspezifische Lösungen so weitgehend wie möglich umgesetzt. Wenn Sie so wollen, Föderalismus beziehungsweise Subsidiarität im Kleinen. Ein Beispiel: die Service-Einheiten des Betreuungsgerichts mit dem ungerührt weiterlaufenden Unterbringungsgeschehen mussten andere Herausforderungen bewältigen als das Strafgericht, wo fast alle Hauptverhandlungen aufgehoben waren.

Das Amtsgericht Hannover ist Teil der niedersächsischen Justiz, ja der Landesverwaltung überhaupt, und die Corona-Pandemie hat diese Landesverwaltung doch sehr plötzlich und frontal erwischt. War das Amtsgericht als Ortsbehörde in diesen krisenhaften Monaten eher auf sich allein gestellt?

Nein, absolut nicht. Im Gegenteil habe ich mich bei unserer Mittelbehörde, dem Oberlandesgericht Celle, und dem Niedersächsischen Justizministerium sehr gut aufgehoben gefühlt. Ein Dutzend Erlasse und ein halbes Hundert (!) Rundverfügungen zeugen von einem unermüdlichen, starken, beweglichen Einsatz. Die ganz ausgezeichnete Arbeit könnte man an einigen Beispielen veranschaulichen. Innerhalb ganz kurzer Zeit hat das Ministerium dem OLG-Bezirk Celle fast eine Milli- >>>

on Euro für die Beschaffung von Schutzkleidung, Desinfektion, Plexiglas u.a. zur Verfügung gestellt. Ministerium und Oberlandesgericht haben sehr weitsichtig und mitarbeiterfreundlich flexible Arbeitszeitmodelle mitgetragen und weitergedacht. Die OLG-Präsidentin hat sich täglich eine Stunde Zeit für Skype-Besprechungen mit den Präsidenten und Dezernenten genommen und einige Male haben uns Rundverfügungen aus Celle am Sonntagabend um 22 Uhr erreicht.

Hat Corona die niedersächsische Justiz verändert? Wird es uns weiterhin im Griff haben?

Unser Umgang mit Corona, unsere Reaktion auf die Pandemie sind eine große, einzigartige Erfolgsgeschichte. Warum? Weil unsere Mitarbeiter und deren Familienangehörige, soweit ich das heute, Mitte Juni, beurteilen kann, gesund geblieben sind. Beim Amtsgericht Hannover weiß ich von zwei Infektionen, die Krankheit verlief in beiden Fällen glimpflich.
Das heißt doch nichts weniger, als dass all die Mühen und Anstrengungen sich wirklich gelohnt haben. Wir sind alle gesund geblieben.

Eine schöne Erfahrung und eine zusätzliche wichtige Erkenntnis können wir aus dem Shut-Down aber noch mitnehmen:
Wir haben untereinander sehr große Kollegialität und einen ausgeprägten Gemeinschaftssinn erlebt, echte Mitmenschlichkeit, das fühlt sich richtig gut an.
Und wir haben schon nach wenigen Tagen Back-Office gespürt, wie kraftspendend es ist, wenn man jeden Tag eine Arbeitsstätte aufsuchen kann, wo man unter Kollegen ist, gute Kontakte hat und einer sinnstiftenden Tätigkeit nachgehen kann.

Sie schildern im Grunde genommen nur positive Effekte.

Ja, es mag paradox klingen, aber wir gehen gestärkt aus der Krise hervor, im Selbstbewusstsein unserer Leistungskraft, mit gewissem Stolz auf das erfolgreiche Ergebnis, mit Zuversicht, dass wir auch die weiteren Folgen bewältigen.
Einen Punkt darf ich natürlich nicht vergessen: der Corona-Krisenbewältigungs-Modus hat uns die Risiken und vor allem die Chancen moderner IT-Video-Konferenz-Technik vor Augen geführt. Ich war über Wochen mit Hilfe von Skype in so intensivem Kontakt mit unseren Abteilungsleitern wie nie zuvor. Sämtliche Kommunikationsforen, seien es Gerichtsverhandlungen, Mediationen, Dienstbesprechungen, Fortbildungen, in denen Inhalt und Informationsaustausch im Vordergrund stehen, werden von einer viel größeren Offenheit der Nutzer für diese Formate profitieren.
Wo das Atmosphärisch-Psychologische bei einem Gespräch oder einer Vernehmung im Vordergrund steht, stößt IT allerdings an ihre Grenzen. Auch sollten Fortbildungen am Bildschirm 2 Stunden Dauer nicht überschreiten.

Das Ministerium hat im 11. Corona-Erlass Überlegungen zu einem neuen Sitzungssaalmanagement angestoßen. Viele Richterinnen und Richter waren von dieser Initiative überrascht, es gab sehr kritische Kommentare. Wie geht das Amtsgericht Hannover damit um?

Die überwältigende Mehrheit in der Richterschaft möchte den eigenen festen Verhandlungstag mit dem gewohnten Sitzungssaal und sie möchte die Möglichkeit nicht missen, mit den Rechtsanwälten aus Anlass der Terminsabstimmung auch einmal über das Verfahren zu sprechen.
Ein zentrales Sitzungssaalmanagement müsste diesen Bedürfnissen Rechnung tragen.
Abgesehen davon müssten wir die Sitzungssaalmanagement-Büros zentral organisieren, mit Leistungsträgern besetzen und Risiko laufen, die Leistungskraft der Geschäftsstellen insgesamt zu schwächen.
Wir warten jetzt die Erfahrungen aus dem Pilot-Gericht ab. Jedenfalls sollten die Gerichte selbst über die Einführung eines solchen Modells entscheiden. Top-Down wäre nicht die Methode der Wahl.

Haben Sie denn bei der Sitzungssaalvergabe im Amtsgericht Hannover überhaupt Veränderungen vorgenommen?

Ja, wir haben kurzfristig eine Präsidialrichterin mit einem Viertel Arbeitsanteil für die Organisation der Corona-Folgen freigestellt. Die Kollegin hat sämtliche Säle mit Plexiglas-Wänden, Desinfektionsmittel, Handschuhen ausgestattet, für jeden Saal die Sitzordnung maßgeschneidert und ein Programm nutzbar gemacht, dass große Säle schneller getauscht werden können. Zusätzlich hat sie zwei große Besprechungszimmer zu Anhörungsräumen für die Familien- und Betreuungsrichter hergerichtet. Mit Hilfe der Kollegin, das kann man wirklich sagen, haben wir in Sachen Ausstattung und Nutzung der Säle richtig was mit Wumms gewuppt.

Lassen wir jetzt Corona und die Folgen hinter uns und wenden uns einem nicht minder aktuellen Thema zu, den Verwaltungspensen. Das Niedersächsische Justizministerium beabsichtigt, die Verwaltungszuschläge zu reduzieren. Wird das den Bedürfnissen der Justizverwaltungspraxis gerecht?

Die Validität einzelner Basiszahlen mit der darauf fußenden Personalbedarfsberechnung nach PEBB§Y einerseits, also die Theorie, und die Geschäftsverteilung mit dem Personaleinsatz vor Ort andererseits, also die Wirklichkeit, klaffen auseinander und stehen bei Lichte besehen in keinem direkten Zusammenhang. Warum sage ich das? Weil die Arbeit in Rechtspflege und in der Justizverwaltung in jedem Fall gemacht werden muss, gleich ob mit einer nominellen Belastung von 1,03 oder 1,23 nach PEBB§Y. In meinen Augen führt die beabsichtigte Maßnahme nur dazu, die Belastung nach PEBB§Y im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Landes Niedersachsen „per Federstrich“ und nur auf dem Papier zu senken. Auf Akzeptanz der Angehörigen der Niedersächsischen Justiz wird das nicht treffen, weil der zugrundeliegende Mechanismus sofort durchschaut würde. Das hehre Ziel einer PEBB§Y-Bela-

stung nach 1,0 kann legitimer Weise nur durch eine verbesserte Personalausstattung bzw. durch den Rückgang von Eingangszahlen erreicht werden, nicht aber durch Herabsenkung der Berechnungsfaktoren, die in das Berechnungsprodukt der Personalbedarfsberechnung einfließen.

Dem Vernehmen nach schöpfen aber viele Gerichte das ihnen zustehende Verwaltungspensum gar nicht aus.

Das sollten wir den Gerichten auf keinen Fall vorhalten, weil die Behörden- und Geschäftsleitungen das mit guten Gründen tun und nicht, weil sie ihre Apparate künstlich aufblähen oder gar die Zahlen schönen. Der wahre Grund für das Nicht-Ausreizen der Verwaltungspensen besteht in einer Jahrzehnte alten Kultur pflichtbewusster Bescheidenheit der Verwaltungsbereiche gegenüber der Rechtspflege. Es ist jedenfalls in Niedersachsen gute Sitte und Brauch, dass sich die Verwaltungsabteilungen keine günstigere Belastung nach PEBB§Y leisten als die ganz überwiegende Mehrheit der Richter, Rechtspfleger und Service-Einheiten in der Rechtsprechung. Dass also Verwaltungszuschläge „nicht ausgeschöpft" werden, ist kein Indiz dafür, dass zu wenig in der Verwaltung zu tun ist, sondern dass Angehörige der Verwaltung mit Blick auf die über PEBB§Y 1,0 liegenden Belastungen in der Rechtspflege mit gutem Beispiel vorangehen.

Immerhin liegt der Personalbedarfsberechnung ein ausgeklügeltes, halbwegs aktuelles System zugrunde, das auch die Verwaltung im Blick hat.

Wir dürfen bei aller PEBB§Y-Wissenschaft nicht verkennen, dass Verwaltungspensen – und das gilt für alle Ebenen der Verwaltung von der Kommunalverwaltung über Mittelbehörden bis zu Ministerien – nicht recht messbar sind. Etwas Anderes mag für klar strukturierte einzelne Geschäfte, wie sie die Rechtspflege oder die Schul- und Finanzverwaltung kennen, gelten. In Fragen der Organisation und Personalführung ist die statistische Erfassung besonders unzureichend.

Im Kern geht es immer wieder um die Frage, wie Angehörige der Verwaltung ausgestattet werden, um nicht nur zu „verwalten", sondern auch zu „gestalten". Reine Verwaltung läuft darauf hinaus, dass nur das mindeste, unverzichtbare Notwendige erledigt wird. Darüber hinaus einen gestalterischen Auftrag wahrzunehmen und die eigene Organisation voranzubringen, steht auf einem anderen Blatt.

Jetzt landen wir doch wieder bei Corona, aber die Bewältigung der Pandemie-Folgen ist doch ein Super-Beispiel für meine Skepsis. Die Verwaltungen und Abteilungs- und Gruppenleitungen haben in den letzten Monaten Überragendes geleistet. Sie haben sich um die Sorge und Nöte der Mitarbeiter gekümmert, abteilungsspezifische Arbeitszeitmodelle erarbeitet und nochmals runtergebrochen auf individuelle Bedürfnisse einzelner Mitarbeiter und sie etablierten die IT-Konferenztechnik für ihre Einheiten. Bildet PEBB§Y das alles ab? Hat überhaupt jemand nach ihrem Arbeitskraftanteil und ihrer Arbeitszeit gefragt? Nein, kann auch gar nicht. Die Lehre aus Corona ist ganz klar: es hängt vom Engagement der Akteure ab und dieses Engagement kann man fördern und wertschätzen oder man kann es symbolisch auf dem Papier zusammenstreichen. Und natürlich brauchen wir dieses Engagement so dringend wie je zuvor, bei der Bewältigung einer Krise, beim IT-Change-Management und um die Justiz fit zu machen für die Zukunft.

Womit wir beim Thema „Moderne Justiz" wären. Das Niedersächsische Justizministerium hat auf seiner Leitungsebene eine entsprechende Stabsstelle eingerichtet. Ist das aus Sicht eines Praktikers, der die Sorgen und Nöte des Alltags bewältigen muss, sinnvoll?

Auf jeden Fall, bei mir rennt das Ministerium damit offene Türen ein. Der Oberlandesgerichtsbezirk Celle ist seit vielen Jahren engagierter Verfechter einer stetigen Modernisierung der Justiz mit dem Oberlandesgericht als Motor und Herzstück einer Innovationskultur. Neues wurde angedacht, konzipiert, umgesetzt, meist im bundesweiten Austausch mit Anderen und stets unter Beobachtung aktueller Entwicklungen in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft. Deshalb begrüße ich auch das Bestreben des Niedersächsischen Justizministeriums, mit Hilfe einer „Stabstelle Modernisierung der Justiz" dieses Bestreben auf Ebene einer obersten Landesbehörde aufzugreifen und fortzuführen.

Wir sollten hier aber im Auge behalten, dass die Herabsenkung der PEBB§Y-Verwaltungs-Pensen nicht recht zu dem mit der Einrichtung der Stabsstelle verbundenen Innovationsgedanken passt. Ohne Not würden die Gestaltungsspielräume derjenigen, die die Modernisierung in der Niedersächsischen Justiz vorantreiben, beschnitten und am Ende stünden rechnerische Effekte gegen zukunftsweisendes gestalterisches Engagement.

Welche Themen könnten denn von der Stabstelle und in Arbeitsgruppen mit dem Geschäftsbereich und mit externen Interessengruppen aufgegriffen werden?

Ich würde gerne in Zukunft für einen Ansatz werben, den wir schon in vielen Fällen und Verfahren leben, den ich aber als Marke gerne eigenständig herausheben würde. Es geht um die Idee einer Zuwendungs-Justiz und damit um Folgendes:

Wir entscheiden in Konflikten zwischen Menschen, wir entscheiden aber auch in Konflikt- und Krisensituationen, denen Menschen ausgesetzt sind. Wir können es, im wahrsten Sinne des Wortes, nicht jedem Recht machen und wir müssen die uns anvertraute hoheitliche Macht gewissenhaft ausüben, aber: In all unserem Tun können wir auch Ratgeber und Unterstützer sein, und zwar nicht nur, wenn wir gerecht entscheiden, sondern auch dann schon, wenn wir verständnisvoll und geduldig auftreten, wenn wir – im Rahmen des uns eingeräumten Spielraums – zugewandt mit Rat und Tat zur Seite stehen und wenn wir das, was wir tun, anschaulich erklären und transparent machen.

Der Ausgangspunkt wäre dann, dass wir uns den Verfahrens- >>>

beteiligten zuwenden und uns stets bewusst sind, dass jeder von ihnen, wirklich jeder, sein Päckchen mit sich rumschleppt. Wir entscheiden und erklären, immer wieder, mit Blick auf die Nöte der Menschen, dass wir entscheiden und warum eine Entscheidung richtig und hilfreich ist und nicht nur obrigkeitlichen Zwang bedeutet, etwa weil der Staat halt immer Recht hat.

Das alles frei nach dem Motto: „Das Amtsgericht – dein Freund und Helfer."

Die Menschen würden dann ein Gericht mit dem Gefühl der Erleichterung und der Zuversicht verlassen, mit klarem Verständnis für Dinge, die auf den ersten Blick für den Laien doch nichts als schwierige bürokratische Vorgänge mit Aktenzeichen sind, mit langen verschachtelten Sätzen und vielen Seiten als mühsamen Lesestoff.

Im Grunde geht es um eine bestimmte Haltung gegenüber den Menschen, eine Herangehensweise an die Verfahren und eine Handhabung der Geschichten, die den Prozessstoff bilden.

Im Familien- und Betreuungsrecht, in der Mediation und in der Freiwilligen Gerichtsbarkeit leben wir das doch seit langem sowieso schon und mit tollen Erfolgen.

Gibt es Ihrer Meinung nach konkrete Themen?

Wenn wir den Gedanken einer Zuwendungs-Justiz ausbuchstabieren wollten, wäre sicher ein guter Zeitpunkt zu diskutieren, wie wir „Rund um den Gerichtssaal" mit den Verfahrensbeteiligten umgehen, angefangen von den Schöffen, den Angehörigen von Geschädigten, professionellen Zeugen bis hin zu Besuchergruppen – um nur einige Beispiele zu nennen. Es gibt ca. 20 „Ziel-Gruppen". Sind wir verständlich? Wie ist die Sitzordnung? Was strahlen wir aus? Wie vergeben wir die vielen geldwerten Leistungen rund um ein Verfahren?

Ein weiterer Punkt ist sicher unsere Erreichbarkeit. Hier wird mir immer wieder von außen Kritik entgegengebracht. In aller Kürze nur zwei Ansätze: Könnten wir Standards formulieren, deren Einhaltung wir versprechen? Könnten wir E-Mail oder auch noch neuere Strukturen jenseits des offiziellen förmlichen, datensicheren Elektronischen Rechtsverkehrs schaffen?

Und schließlich: Wir von der Justiz sollten uns der Einwanderer-Gesellschaft zuwenden. Wenn ich mir etwas wünschen könnte, wären es Mittel dafür zur Verfügung zu stellen, dass wir Mitarbeiter ein Jahr lang in Türkisch, Arabisch und Russisch eine Stunde lang täglich unterrichten könnten. Stellen sie sich vor, ein türkisch-sprachiger Zeuge wird von uns auf dem Flur freundlich und in seiner Muttersprache gefragt, wie wir ihm helfen können. Was für eine kleine Geste, was für ein Potential, um das Herz und den Verstand dieses Menschen für den deutschen Rechtsstaat zu gewinnen.

Diese Ideen zu diskutieren, in kleinen Schritten umzusetzen, macht richtig viel Spaß.

Vielen Dank für dieses Gespräch ! Und der Queen Mary allzeit gute Fahrt!

Die Fragen stellten Paul Horn und Hanspeter Teetzmann

CHANCE VERTAN?

Ein Bericht aus dem HomeOffice

Die Justiz hat den Ruf, unendlich familienfreundlich zu sein. Als junge Eltern fragt man sich manchmal, wo dieser Ruf eigentlich herkommt. Oft ist man noch in seinen ersten Berufsjahren, wenn sich auch Nachwuchs ankündigt. Ja, jetzt kommt Jammern auf hohem Niveau, wenn man sich die Bedingungen in beispielsweise einer Großkanzlei im Vergleich ansieht. Dort gilt es ja manchmal schon als „Teilzeit", wenn man denn Freitag regelmäßig früher nach Hause geht, als die anderen. Aber, da arbeite ich ja eben auch nicht! Ich bin Richterin in Teilzeit mit einer halben Stelle. Das ist Luxus und ich bin sehr froh, dass wir in unserer Familie das auch finanziell darstellen können. Soweit sind das alles eigene Entscheidungen gewesen.

Nun habe ich ein neues Dezernat bekommen – unter anderem Steuerstrafsachen. Die Begeisterung hielt sich in Grenzen, aber auch das ist ein völlig akzeptabler Umstand. Man kann sich sein Dezernat nicht immer aussuchen.

Problematisch wird es in dem Moment, in dem man als Richter im Saal am wenigsten von der rechtlichen Materie versteht. Ich habe vorher noch nie, wirklich nie (nein, nichtmalt mit einer eigenen Steuererklärung) etwas mit der Abgabenordnung oder Ähnlichem zu tun gehabt. Ein gewisses Maß an eigener Weiterbildung darf man aus meiner Sicht jedem Richter abverlangen. Dennoch muss es das Angebot von qualitativ guten Fortbildungen geben, um das Gleichgewicht im Saal zu erhalten. Immer mehr Spezialisierung auf Seiten der Anwälte und immer mehr Generalisten auf Seiten der Richter funktioniert einfach nicht.

Nun muss mir aber noch jemand erläutern, wie sich die familienfreundliche Justiz die Fortbildung von Eltern kleiner Kinder vorstellt? Und bitte verweisen Sie mich jetzt nicht auf die Richterakademie mit dem Angebot der „Kinderbetreuung". Die soll in einem Kindergarten im Nachbarort stattfinden. Ich denke, so ziemlich jeder kann sich vorstellen, wie die Eingewöhnung einer Dreijährigen bei einer 5-tägigen Fortbildung aussehen soll (bei einer KiTa Eingewöhnung setzten Erzieher 3-6 Wochen an…).

Und dann kam Corona! Die Hoffnung, dass nun endlich auch die Digitalisierung in der Fortbildung von Richtern Einzug halten würde, wuchs. Erste Mails an das Oberlandesgericht endeten mit dem Hinweis, dass man selbst ja gerade gar keine Fortbildung planen würde… Ach so, na dann kann natürlich auch an der Stelle keine Diskussion darüber stattfinden, oder? Nachdem erstmal alle Veranstaltungen im Rahmen der Fortbildungsprogramme abgesagt wurden, war es dann für mich das Justizministerium Bayern, dass sich an eine Online-Fortbildung wagen wollte. Hurra – endlich ein Angebot für Eltern. Einfach zu den Dienstzeiten vor dem Rechner dem Dozenten zu hören, per Chat oder via Webcam Fragen stellen. Ein Szenario, dass in der freien Wirtschaft schon seit Jahren zum Alltag gehört. Warum schlief die Justiz da so lange? Fortbildungen nahezu ohne Zugangsbegrenzung wären auch noch kostengünstiger und für die Dozenten bequemer zu gestalten.

Die einwöchige Veranstaltung, an der ich teilnehmen durfte, was sehr gut konzipiert. Leider hatten die meisten der Dozenten sich vorab nicht die Zeit genommen, sich einmal mit dem Programm oder der Technik vertraut zu machen. Mehr als einmal mussten alle 25 Teilnehmer bis zu einer Stunde warten, bis es endlich losging. Mehr als einmal, war der Dozent nicht in der Lage seinen Kopfhörer mit Mikro vom Stoff seines Hemdes fernzuhalten. Mehr als einmal, wurde die angepeilte Dauer der Vorlesung stark überzogen, so dass beispielsweise die Kinderbetreuung auch zu Hause nicht mehr gewährleistet war.

Trotzdem, dieses Konzept ist das Konzept der Zukunft! Hier muss investiert und der Austausch mit erfolgreichen Onlinedozenten gesucht werden. Nicht nur eine familienfreundliche Justiz muss diese Angebote bringen. Das Schlagwort „work-life-balance" ist ein Schlüsselwort im Wettbewerb um qualifizierte junge Richterinnen und Richter. Diese Chance darf einfach nicht noch länger verschlafen werden!

Sarah Buss, Amtsgericht Aurich

WAHLERGEBNISSE DER RICHTERRÄTEWAHLEN

Ergebnis der Wahlen zum:

PRÄSIDIALRAT

Präs'inLG Dr. Britta Knüllig-Dingeldey, LG Hildesheim

VRi'inLG Friederike Grote, LG Hannover

DirAG Jörg Duvenhorst, AG Varel

RiAG Stefan Scherrer, AG Göttingen

Ri'inOLG Dr. Bettina Kraft, OLG Celle

Ri'inAG Susanne Zurheide, AG Osnabrück

Ri'inAG Dr. Catharina Erps, AG Hannover

Ergebnis der Wahlen zum:

HAUPTRICHTERRAT

RiOLG Frank Bornemann, OLG Celle

Dir'inAG Kirstin Seidel, AG Elze

RiAG Kai Gohla, AG Oldenburg

VRi'inLG Sonja Albrecht, LG Osnabrück

Ri'inLG Carolin Schneidewind, LG Göttingen

DIE BEZIRKSRICHTERRÄTE SETZEN SICH WIE FOLGT ZUSAMMEN:

Ergebnis der Wahlen zum:

BEZIRKSRICHTERRAT BRAUNSCHWEIG

Ri'inLG Maike Block-Cavallaro, LG Braunschweig

VRiLG Dr. Ullrich Broihan, LG Braunschweig

Ri'inAG Svenja Kuhr-Cherkeh, AG Wolfsburg

RiOLG Dr. Roland Otto, OLG Braunschweig

Ri'inAG Dr. Anja Nowak, AG Braunschweig

Ergebnis der Wahlen zum:

BEZIRKSRICHTERRAT CELLE

DirAG Dr. Wilfried Lehmann-Schmidtke, AG Peine

RiOLG Dr. Tonio Stoll, OLG Celle

RiAG Dr. Bernd Gütschow, AG Lüneburg

VRiLG Joachim Lotz, LG Hannover

VRi'inLG Cordula Anlauf, LG Stade

Ergebnis der Wahlen zum:

BEZIRKSRICHTERRAT OLDENBURG

VRiLG Bert Karrasch, LG Osnabrück

Ri'inOLG Dr. Maike Aselmann, OLG Oldenburg

RiAG Heiko Brahms, AG Leer

RiAG Frank Teckemeyer, AG Bad Iburg

Ri'inAG Katrin Reil, AG Wildeshausen

Ergebnis der Wahlen zum:

STAATSANWALTSCHAFTSWAHLEN

Hauptstaatsanwaltsrat

Vorsitzender: OStA Klaus Kukla
Stellv. Vorsitzende: OStA'in Heike Schwitzer
OStA'in Maidie Schenk

Bezirksstaatsanwaltsrat Celle

Vorsitzende: StA'in Barbara Haase
Stellv. Vorsitzende: OStA Dr. Brand
StA'in Wiebke Gratz

Bezirksstaatsanwaltsrat Braunschweig

Vorsitzender: EStA'in Silija Greischel
Stellv. Vorsitzende: StA'in Merle Ottleben
StA Dr.Ehsan Kangarani

Bezirksstaatsanwaltsrat Oldenburg

Vorsitzender: OStA Volker Brandt
Stellv. Vorsitzende: StA Christian Thierfelder
EStA'in Dorothee Bröker

NEUE CO-VORSITZENDE DES DEUTSCHEN RICHTERBUNDES

Barbara Stockinger und Joachim Lüblinghoff

Barbara Stockinger und Joachim Lüblinghoff

An der Spitze des DRB gibt es einen personellen Wechsel zu vermelden. Nach dem Rücktritt des Bundesvorsitzenden Jens Gnisa zum 31.12.2019 wird der Verband nun von den beiden stellvertretenden Vorsitzenden Joachim Lüblinghoff und Barbara Stockinger als Doppelspitze geführt.

Ich bedauere den Rücktritt von Jens Gnisa. Ihm gebührt unser großer Dank. Er hat in seiner Zeit als Vorsitzender - es waren etwa vier Jahre - den Verband in mehreren Punkten entscheidend vorangebracht. Durch die erheblich verstärkte und auch zugespitzte Pressearbeit sind unsere Anliegen in der Öffentlichkeit und in der Politik sehr viel mehr wahrgenommen waren als es früher der Fall war. Ich halte eine intensive Pressearbeit auf Bundes-, aber auch auf Landesebene für den richtigen Weg, um eine breite Akzeptanz für unsere Forderung zu erzielen. Wie sehr sich diese Akzeptanz verändert hat zeigt sich daran, dass ich früher in meinen Gesprächen mit Politikern, aber auch mit Bürgern und Bürgerinnen mit viel argumentativen Aufwand erklären musste, dass und weshalb die Justiz überlastet ist. Heute ist dies als Fakt anerkannt, die Fragen in solchen Gesprächen drehen sich nicht mehr um die Frage des ob der Überlastung, sondern nur noch um die Größenordnung des fehlenden Personals.

Jens Gnisa hat sich nun eine neue Herausforderung außerhalb der Justiz gesucht. Seine unbestrittene Fähigkeit die Dinge zugespitzt auf den Punkt zu bringen und unsere Anliegen in den Medien prominent zu vertreten hat ihm im Verband nicht nur Lob, sondern zum Teil auch harsche Kritik eingebracht. Ich persönlich gehe davon aus, dass Letzteres die Motivation von Jens Gnisa, dem DRB trotz anderer, vermutlich interessanter Angebote weiterhin zur Verfügung zu stehen, nicht unbedingt erhöht haben wird.
Den beiden neuen Co-Vorsitzenden gebührt mein Respekt und meinen Dank, dieses schwierige Amt quasi aus dem Stand und noch dazu ohne jede Arbeitsentlastung im Hauptamt übernommen zu haben. Ich bin sicher beide werden den eingeschlagenen Kurs fortführen und mit viel Engagement und Erfolg den DRB in Berlin vertreten.

Ich wünsche Barbara Stockinger und Joachim Lüblinghoff für ihre neuen Aufgaben viel Erfolg und ein großes Durchhaltevermögen.

Frank Bornemann

WAS MACHT EIGENTLICH DER PRÄSIDIALRAT?

Dr. Britta Knüllig-Dingeldey, Präsidentin des LG Hildesheim, Vorsitzende des Präsidialrates für die ordentliche Gerichtsbarkeit

So oder ähnlich lauten die Fragen, die uns, den Mitgliedern des Präsidialrates für die ordentliche Gerichtsbarkeit, immer wieder gestellt werden.

Vorab: der Präsidialrat ist nicht zu verwechseln mit dem gemäß § 21a GVG bei jedem Gericht zu bildenden Präsidium, das die Besetzung der Spruchkörper bestimmt, die Vertretung regelt und die richterlichen Geschäfte verteilt. Er hat auch nichts mit den Präsidialrichtern, gelegentlich auch Präsidialräten genannt, gemein, die als Berufsrichter Aufgaben der Justizverwaltung wahrnehmen.

I.

Präsidialräte werden auf Bundesebene gemäß § 54 Abs. 1 DRiG bei jedem obersten Gerichtshof des Bundes und auf Landesebene nach den jeweiligen Richtergesetzen der Länder gebildet. Die in Niedersachsen maßgeblichen Vorschriften finden sich in §§ 44 ff. Niedersächsisches Richtergesetz (NRiG). Hier gibt es für jede Gerichtsbarkeit einen Präsidialrat, d.h. jeweils ein Gremium für die ordentliche Gerichtsbarkeit, die Verwaltungsgerichtsbarkeit, die Sozialgerichtsbarkeit, die Arbeitsgerichtsbarkeit und die Finanzgerichtsbarkeit.

Der Präsidialrat besteht gemäß § 47 Abs. 1 NRiG aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten eines Gerichts der jeweiligen Gerichtsbarkeit als vorsitzendem Mitglied und weiteren Richterinnen und Richtern, deren Anzahl je nach Gerichtsbarkeit zwischen zwei und sechs variiert.

Die Mitglieder des Präsidialrates werden von den Richterinnen und Richtern der Gerichtsbarkeit gewählt, für die das Gremium gebildet wird. Die Wahlperiode dauert gemäß § 63 Abs. 1 S. 1 NRiG vier Jahre.

Der jeweilige Präsidialrat wirkt als Richtervertretung gemäß § 45 Abs. 1 NRiG bei folgenden Maßnahmen mit:

- Ernennung von Richterinnen und Richtern für ein Richteramt mit höherem Grundgehalt als dem eines Eingangsamtes (also ab R 1 mit Amtszulage)
- Versetzung einer Richterin oder eines Richters in ein Richteramt mit höherem Grundgehalt als dem eines Eingangsamtes
- Bei einer Veränderung der Gerichtsorganisation vor der Übertragung eines anderen Richteramtes und vor der Amtsenthebung einer Richterin oder eines Richters
- Vor der Abordnung einer Richterin oder eines Richters auf Lebenszeit oder auf Zeit ohne Zustimmung
- Vor der Entlassung einer Richterin oder eines Richters auf Probe bzw. kraft Auftrages

II.

Die folgenden Ausführungen beschränken sich auf den Präsidialrat für die ordentliche Gerichtsbarkeit, deren Vorsitzende die Verfasserin ist. Weitere Mitglieder sind Dir AG Duvenhorst, Amtsgericht Varel, VRi`in LG Grote vom Landgericht Hannover, VPräs AG Hippe, Amtsgericht Hannover, Ri´in OLG Dr. Kraft vom Oberlandesgericht Celle, Ri AG Scherrer, Amtsgericht Göttingen und Ri ´in AG Zurheide vom Amtsgericht Osnabrück. Entsprechend den Vorgaben des § 47 NRiG ist damit jeder Oberlandesgerichtsbezirk (Braunschweig, Celle und Oldenburg) und jede Gerichtsstufe (Amts-, Land- und Oberlandesgericht) durch mindestens ein Mitglied vertreten.

1. Der Präsidialrat in dieser Besetzung arbeitet seit dem 01.01.2016, d.h. knapp vier Jahre zusammen. Er hat es ab Beginn seiner Amtszeit als seine Hauptaufgabe angesehen, im Interesse der Gesellschaft, aber selbstverständlich auch der Richterschaft, für eine bestmögliche Qualität der Rechtsprechung zu sorgen. Dementsprechend hat er sich bei der Beteiligung an Beförderungsentscheidungen stets streng am Grundsatz der Bestenauslese orientiert und neben den letzten dienstlichen Beurteilungen auch immer die berufliche Vita der Bewerberinnen und Bewerber in den Blick genommen. Im Bewusstsein, dass eine qualitativ hochwertige Rechtsprechung ohne qualifizierten Juristennachwuchs nicht möglich ist, hat sich der Präsidialrat überzeugend begründeten Anträgen auf Entlassung von Probebediensteten nicht verschlossen und sich vor allem intensiv an den Einstellungsinterviews beteiligt, die in allen drei Oberlandesgerichtsbezirken stattfinden.

   Auf der Basis einer zu Beginn der Amtszeit zwischen dem Präsidialrat und dem Justizministerium geschlossenen Dienstvereinbarung wird der Präsidialrat nicht nur laufend über die in den Oberlandesgerichtsbezirken eingegangenen Bewerbungen und ihr Ergebnis unterrichtet, sondern auch über Zeit, Ort und Kandidaten der Einstellungsinterviews informiert. Nach Möglichkeit ist der Präsidialrat >>>

bei jedem Interview durch eines seiner Mitglieder vertreten. Auch wenn der Präsidialrat hier kein Stimmrecht hat, kann er durch Teilnahme an den Beratungen auf die Auswahl qualitätsvollen Justiznachwuchses Einfluss nehmen.

2. Die zeit- und inhaltlich anspruchsvollste Aufgabe des Präsidialrates liegt in der Mitwirkung an Beförderungsentscheidungen. Ernennungen von Richterinnen und Richtern für ein Richteramt mit höherem Endgrundgehalt als dem eines Eingangsamtes werden dem Präsidialrat vorgelegt, dieser ist also bei der Ernennung von Koordinationsrichtern bis hin zu Oberlandesgerichtspräsidenten beteiligt und nimmt gemäß § 59 Abs. 2 NRiG zur persönlichen und fachlichen Eignung der vorgeschlagenen Person Stellung. Er kann sich auch zur persönlichen und fachlichen Eignung der übrigen Bewerberinnen und Bewerber äußern.

   Wie läuft die Beteiligung hier konkret ab? Der Präsidialrat tagt in der Regel einmal im Monat an jährlich im Voraus festgelegten, auch dem Justizministerium bekanntgegebenen Terminen. 10 Tage vorher erhält die Vorsitzende alle zur Beteiligung anstehenden Vorgänge, wozu jeweils die Personalakten der Bewerber inklusive der letzten dienstlichen Beurteilungen, die Besetzungsberichte der Oberlandesgerichte, die Bewerberpersonalbögen und die Besetzungsvorschläge des Ministeriums gehören, die eine Begründung enthalten, sobald sich mehr als zwei Kandidaten auf eine Stelle bewerben.

   Die Vorsitzende bestimmt nach eingehender Durchsicht aller vorgelegten Unterlagen und Akten für jeden Personalvorgang eine Berichterstatterin bzw. einen Berichterstatter, an die/den dann die Personalakten nebst sonstiger Unterlagen gesandt werden. Alle Präsidialratsmitglieder bekommen von sämtlichen Vorgängen die Bewerberpersonalbögen, den Besetzungsbericht und den Personalvorschlag des Justizministeriums in Ablichtung.

   Die Berichterstatter stellen in der Sitzung zu den einzelnen Vorgängen sämtliche Bewerberinnen und Bewerber mit ihren persönlichen und beruflichen Werdegängen und insbesondere ihren dienstlichen Beurteilungen vor, meistens unter Zuhilfenahme von tabellarischen Übersichten, die sie für alle Präsidialratsmitglieder vorab erstellt haben. Dem Bericht über die Bewerber folgt die Diskussion und Abstimmung darüber, ob die vorgeschlagene Person persönlich und fachlich für die zu übertragende Stelle geeignet ist, dem Personalvorschlag also zugestimmt werden kann. In der Vergangenheit war dieses bei den allermeisten Vorgängen der Fall.

   Dazu einige Zahlen: Der Präsidialrat war seit dem 01.01.2016 bis einschließlich September 2019 mit insgesamt 230 Personalvorgängen befasst, und zwar 54 Vorgängen in 2016, 61 in 2017, 57 in 2018 und bis dato 58 in 2019. In 7 Verfahren, d.h. in nur 3 % der Gesamtmenge, hat der Präsidialrat einer beabsichtigten Beförderung nicht oder erst nach weiteren Gesprächen zugestimmt.

   Spricht sich der Präsidialrat in seiner Stellungnahme gegen die persönliche und fachliche Eignung aus, ist gemäß § 60 Abs. 1 NRiG die Angelegenheit zwischen ihm und der Leitung des Justizministeriums oder deren Vertretung zu erörtern. Dazu ist es in den genannten sieben Fällen gekommen, wobei der Präsidialrat in vier Fällen nach der Erörterung seine Bedenken zurückgestellt und dem Personalvorschlag zugestimmt hat. In zwei Vorgängen hat das Justizministerium die Bedenken des Präsidialrates aufgegriffen und einen geänderten Vorschlag unterbreitet, dem dann seitens des Präsidialrates zugestimmt wurde. In einem noch nicht abgeschlossenen Besetzungsverfahren hat das Justizministerium gemäß § 60 Abs. 2 NRiG die Einigungsstelle angerufen.

   Der Präsidialrat hat immer dann seine Zustimmung verweigert, wenn die Bewerber laut dienstlicher Beurteilung von der Endnote und den Einzelmerkmalen zwar sehr nah beieinander lagen bzw. identisch eingestuft waren, die Begründung des Personalvorschlages für den Präsidialrat aber nicht nachvollziehbar war, sei es, dass der Präsidialrat Einzelmerkmalen für das angestrebte Amt eine höhere Gewichtung als das Ministerium beimaß oder einen Bewerber aufgrund seiner beruflichen Vita für geeigneter als den ausgewählten Kandidaten hielt. Weitere Einzelheiten verbieten sich an dieser Stelle aufgrund der Vertraulichkeit der Vorgänge und der Schweigepflicht, der der Präsidialrat gemäß § 65 NRiG unterliegt.

3. Belastend ist die Mitwirkung des Präsidialrates bei der Entlassung von Proberichterinnen und richtern. Auch an diesen für eine qualitätsvolle Justiz unerlässlichen Maßnahmen wirkt der Präsidialrat gemäß 45 Abs. 1 Ziff. 5 NRiG mit. Zum Glück wurden an ihn während der aktuellen Amtszeit nur zwei derartige Fälle herangetragen, bei denen der beabsichtigten Entlassung zugestimmt wurde.

Bei einem Rückblick auf die bald vierjährige Amtszeit des gegenwärtigen Präsidialrates fällt auf, dass die Anzahl der Bewerbungen auf Beförderungsstellen rückläufig ist. 10 und mehr Bewerbungen, z.B. auf eine Vorsitzendenstelle am Landgericht, gehören der Vergangenheit an. Besetzungsvorgänge mit nur einem oder einer Bewerberin sind keine Seltenheit mehr, im Gegenteil sie häufen sich. Der Präsidialrat bedauert diese Entwicklung, weil sie die Auswahlmöglichkeiten für die Mittelbehörden, das Justizministerium und letztlich auch das Beteiligungsgremium mindert.

Anmerkung der Redaktion: Bei diesem Artikel handelt es sich um die Druckversion der bereits im Herbst 2019 übersandten Information der Vorsitzenden des Präsidialrates. Die Aufzählung der Mitglieder des Präsidialrates bezieht sich daher auf die Besetzung vor der im November 2019 erfolgten Neuwahl.

DIE KLAGEWELLE IN DER SOZIALGERICHTSBARKEIT

Ein Plädoyer für mehr Personal

Im November 2018 machte eine bundesweite Klagewelle bei den Sozialgerichten Schlagzeilen. Der Tagesspiegel schrieb am 23.11.2018: „Nach Schätzungen der beklagten Krankenhäuser ist mit mehr als 200.000 Klagen und Rückforderungen von bis zu einer halben Milliarde Euro durch die gesetzlichen Krankenkassen zu rechnen." Der Gesundheitsminister Jens Spahn bemühte sich um Schadensbegrenzung. In einer Mediation wurde eine Vereinbarung dergestalt geschlossen, dass die Krankenkassen doch prüfen sollten, ob sie ihre Klagen nicht zurücknehmen. Das haben sie getan. Sie haben geprüft. Zurückgenommen wurden einige Klagen, aber deutlich weniger als die Hälfte.

Was ist indes die Ursache für diese Welle? Normalerweise verursacht die Verabschiedung eines Gesetzes hektische Betriebsamkeit. Das Gesetz zur Stärkung des Pflegepersonals (Pflegepersonal-Stärkungsgesetz–PpSG, BGBl. 2018, I, S. 2394) vom 11. Dezember 2018 bewirkte bereits vor seiner Verabschiedung eine solche Betriebsamkeit, hier in Form der Klagewelle. Der Inhalt des Gesetzes war bereits zuvor publik geworden, ansonsten wäre es nämlich auch zu spät gewesen. § 109 SGB V sah nunmehr in Abs. 5 folgende Regelung vor:

„Ansprüche der Krankenhäuser auf Vergütung erbrachter Leistungen und Ansprüche der Krankenkassen auf Rückzahlung von geleisteten Vergütungen verjähren in zwei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem sie entstanden sind."

Eine zweijährige Verjährungsfrist ist eigentlich keine Besonderheit. Hier handelt es sich indes um eine Verkürzung der vormals allgemeinen vierjährigen Verjährungsfrist auf die nunmehr spezialgesetzlich geregelte zweijährige Verjährungsfrist. Besonders pikant ist die zeitliche Abfolge. Die ebenfalls im PpSG geregelte Übergangsvorschrift in § 325 SGB V sah folgenden Inhalt vor:
„Die Geltendmachung von Ansprüchen der Krankenkassen auf Rückzahlung von geleisteten Vergütungen ist ausgeschlossen, soweit diese vor dem 1. Januar 2017 entstanden sind und bis zum 9. November 2018 nicht gerichtlich geltend gemacht wurden."
Am 18.12.2018 wurde dementsprechend verkündet, dass Ansprüche, die nicht vor dem 9.11.2018 geltend gemacht worden sind, verjährt sind.

Interessant ist der Umstand, dass der Bundesgesundheitsminister Jens Spahn augenscheinlich doch sehr überrascht von der Wirkung des Gesetzes war. Der interessierte Beobachter fragt sich zumindest retrospektiv: Mit welcher Wirkung war sonst bei Verkürzung einer Verjährungsfrist zu rechnen? Mit einem stillschweigenden Verzicht der Krankenkassen? Kenner des Systems hätten diese Prognose sicherlich verneinen können. Indes äußerte sich das Ministerium diesbezüglich dahingehend, dass nur auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts reagiert werden sollte. Eine Rückabwicklung von älteren Krankenhausfällen sollte so eingedämmt werden.

Das Bundessozialgericht (BSG, Urteil vom 19. Juni 2018 – B 1 KR 39/17 R –, SozR 4-5562 § 9 Nr 10, Rn. 16ff., zit. nach juris) musste den im Prozedurenschlüssel OPS 8-98b enthaltenen Begriff der halbstündigen Transportentfernung konkretisieren. Das BSG definierte die Entfernungsmessung wie folgt: „Die höchstens halbstündige Transportentfernung bemisst sich nach dem Zeitintervall zwischen Rettungstransportbeginn, dem Ingangsetzen der Rettungskette durch die Entscheidung, ein Transportmittel anzufordern, und Rettungstransportende, der Übergabe des Patienten an die behandelnde Einheit im Kooperationspartner-Krankenhaus." Das klingt erstmal gut durchdacht und sachgerecht, wirkte sich in der Praxis indes fatal aus. Diese Voraussetzungen erfüllten viele Krankenhäuser nicht. Die Schlussfolgerung der Krankenkassen hieraus war klar: Die hierfür gezahlten Vergütungen können zurückgefordert werden. Insofern war die Befürchtung des Bundesgesundheitsministers nicht unbegründet. Allerdings wollte er den Teufel mit Beelzebub austreiben. Der Vergleich mit dem goetheschen Zauberlehrling mag übertrieben sein, bietet aber gewisse Parallelen, zumal nunmehr auch noch eine Diskussion um eine etwaige verfassungsrechtliche Unzulässigkeit, in Form einer unzulässigen Rückwirkung der Verjährungskürzung entbrannt ist (so das Ergebnis eines Rechtsgutachtens von Prof. Dr. Thorsten Kingreen aus dem April 2019).

Diese geschilderten Hintergründe mögen Klarheit in die Ursachen des sozialgerichtlichen Tsunamis bringen, die Aufräumarbeiten sind hiermit jedoch noch nicht bewerkstelligt. Zum aufgehäuften Bestand kommt erschwerend hinzu, dass die Klagewelle kein Abebben der Verfahren danach zeitigte. Krankenhausstreitigkeiten werden in gleichem Umfang wie zuvor erhoben. Diese richten sich augenscheinlich nicht nach dem Bestand vorhandener Verfahren, sondern nach den Kapazitäten bei den Rechtsanwälten und Krankenkassen.
Die Sozialgerichte in Niedersachsen waren in den letzten Jahren dankenswerterweise durch Kolleginnen und Kollegen aus >>>

anderen Gerichten verstärkt worden. Der Bestand aller Sozialgerichte im Jahr 2014 in Höhe von ca. 49.000 Verfahren, im Schnitt 436 Verfahren pro Arbeitskraftanteil (AKA, also eine Vollzeitstelle), konnte mit dieser Verstärkung über die Jahre auf ungefähr 43.000 Verfahren (349 Verfahren pro AKA) im Jahr 2017 reduziert werden. Die Klagewelle machte diese Bemühungen mit einem Schlag zunichte. Der Stand von 2014 ist fast wieder erreicht. 2018 waren wieder knapp 48.000 Verfahren (410 pro AKA) zu bearbeiten. Gespräche mit dem Finanzministerium blieben indes erfolglos. Neben haushälterischen Aspekten wird auch auf eine statistische Erhebung aus dem Jahr 2016 verwiesen, in dem die Arbeitsbelastung nach Pebb§y (Personalbedarfsberechnungssystem) 0,95 (Soll sind 1,0) betrug. Zu diesem Zeitpunkt konnte mit Hilfe der Verstärkung auch massiv der Bestand abgebaut werden. Der sprunghafte Anstieg des Bestandes, der dem Land Niedersachsen übrigens nur durch das Sozialgericht Hannover Mehreinnahmen in Höhe von ca. 530.000 € beschert hat, findet jedoch bei der Personalplanung trotz Personalanforderung des Landessozialgerichts von 10 weiteren R1-Stellen für die nächsten vier Jahre keine Berücksichtigung.

Neben der Klagewelle ist allerdings auch zu berücksichtigen, dass bundesweit eine Pensionierungswelle auf die Justiz zurollt. Diese ist wegen der Stellenbesetzungen nach der Wiedervereinigung in den neuen Bundesländern besonders stark ausgeprägt, wirkt sich aber auch auf die niedersächsische Justiz aus. Hier wird die Chance vertan, die Zukunftsfähigkeit mit den vorhandenen Mehreinnahmen frühzeitig zu sichern. Auch der Pakt für den Rechtsstaat bietet eine finanzielle Grundlage für Personalmaßnahmen in den nächsten Jahren.

In der Öffentlichkeit ist die Belastung in der Sozialgerichtsbarkeit angekommen. Lange Verfahrenslaufzeiten haben teilweise schon den Rang einer Selbstverständlichkeit erreicht. Wer aus anderen Gerichten kommt und die Arbeitsweise in der Sozialgerichtsbarkeit kennenlernt, schlägt die Hände über dem Kopf zusammen. Es handelt sich um eine institutionalisierte Mängelverwaltung. Während in der ordentlichen Gerichtsbarkeit Dezernate von 250 Verfahren (mit ungefähr vergleichbarem Umfang) als umfangreich gelten, werden Sozialrichtern Dezernate von mehr als 400 Verfahren zugemutet. Beim Sozialgericht Hildesheim haben die Dezernate teilweise einen Umfang von 600 bis 800 Verfahren erreicht.

Die Lobby der Sozialgerichtsbarkeit funktioniert bei Weitem nicht so gut wie die der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Die Flüchtlingsproblematik soll beileibe nicht relativiert werden, indes darf ein Vergleich angestellt werden. Bei den Verwaltungsrichtern stöhnte ein Kollege: Wir haben jetzt 1.000 Verfahren in der Kammer. Dies ist für ein Verwaltungsgericht ungewöhnlich viel. In der Kammer sind indes drei Berufsrichter tätig. Der Vergleich zu den zuvor aufgezeigten Bestandszahlen von über 400 Verfahren sei deshalb erlaubt.

Die Berufung auf eine statistisch errechnete Belastung von 0,95 aus vorangegangenen Jahren für die Sozialgerichtsbarkeit entbehrt vor diesem Hintergrund jeglicher Rechtfertigung. Für die Sozialrichterinnen und Sozialrichter in Niedersachsen sind Dezernatsgrößen von 250 Verfahren - wie man sie im Vergleich fordern könnte - utopisch. Die Forderung, dass wenigstens ein paar Kolleginnen und Kollegen eingestellt werden, um den Verfahren hinsichtlich Zeit und Umfang gerecht werden zu können, sollte wenigstens Berücksichtigung finden. Dies zöge auch einen erhöhten Bedarf im mittleren Dienst nach sich, der zwischenzeitlich ohnehin mit dem Anlegen der Akten einen Großteil der Mehrarbeit zu bewältigen hatte.

Henning Knopp, Sozialgericht Hannover

AKTUELLES ZU BEIHILFE UND BESOLDUNG

Besoldungserhöhung

Die nächste Besoldungserhöhung aus dem Besoldungsanpassungsgesetz 2019/2020/2021 steht zum 1.3.2021 an. Sie ist mit einer Höhe von 1,4 % die geringste Steigerung der drei im Besoldungsanpassungsgesetz vorgesehenen Stufen. Trotz der durch die Kreditaufnahme des Landes Niedersachsen infolge der Corona-Krise verbundenen Mehrbelastung des Landeshaushalts werden weder die letzte Stufe der Besoldungserhöhungen noch das ebenfalls Besoldungsanpassungsgesetz vorgesehene „Weihnachtsgeld", welches für aktive Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Richterinnen und Richterinnen (erstmals wieder) in Höhe von 300 € zum 1.12.2021 gezahlt werden soll, nicht – wie von Vielen befürchtet – etwaigen Sparbemühungen zum Opfer fallen. Eine Erhöhung der Sonderzahlung, die für künftige Jahre angedacht war, oder eine Erweiterung des Kreises der Bezugsberechtigten auch auf die Pensionäre, die der NRB gefordert hatte, ist allerdings wohl vom Tisch.

Besoldung kinderreicher Beamtenfamilien

Der NRB hatte in Verhandlungen mit dem Nds. Finanzministerium erreicht, dass das Niedersächsische Landesamt für Bezüge und Versorgung (NLBV) ab dem Jahr 2018 bei Vorliegen der Voraussetzungen (Unterdeckung gegenüber dem um 15 v.H. erhöhten sozialhilferechtlichen Gesamtbedarf) allen Anspruchsberechtigten von Amts wegen nachträglich eine zusätzliche Alimentation für dritte und weitere Kinder gewährt. Dies bedeutet, dass das NLBV im Folgejahr von Amts wegen aufgrund der dann vorliegenden Zahlen zum sozialhilferechtlichen Gesamtbedarf den bereits gewährten Familienzuschlag überprüft und ggf. eine Nachzahlung veranlasst. Dies ist bereits in mehreren Fällen erfolgt. Soweit im Einzelfall weitere Unklarheiten bestanden, konnten diese durch Vermittlung des NRB in der Regel beseitigt werden.

Keine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts bei den Besoldungsklagen

Das vor dem Bundesverfassungsgericht anhängige Normenkontrollverfahren zur Überprüfung
der Amtsangemessenheit der Berliner R-Besoldung (2 BvL 4/18) aufgrund des Vorlagebeschlusses des Bundesverwaltungsgerichts vom 22. September 2017 (2 C 56.16, 2 C57.16 und 2 C 58.16) ist noch immer nicht beendet. Noch im Dezember 2019 war bekannt worden, dass der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts das Verfahren möglichst während der Amtszeit des Berichterstatters Herrn Prof. Dr. Voßkuhle entscheiden wollte. Hieraus ist leider nichts geworden.

Es könnte aber wegen der fortgeschrittenen Befassung des zweiten Senats mit der Sache ein Fall des § 15 Abs. 3 BVerfGG vorliegen, so dass die Nachfolgerin von Prof. Dr. Voßkuhle nicht an den Beratungen zu beteiligen wäre und diese in den nächsten Monaten abgeschlossen werden könnten. Es bleibt zu hoffen, dass die zahlreichen offenen Fragen betreffend die >>>

Bestimmung des Mindestniveaus einer amtsangemessenen Besoldung doch noch bald durch das Bundesverfassungsgericht geklärt werden. Weiter anhängig bleibt der Vorlagebeschluss des Verwaltungsgerichts Osnabrück vom 15. Dezember 2017 – 3 A 110/15 – zur niedersächsischen R-Besoldung.

Altersgrenze für die Beantragung eines sogenannten Freijahrs

Einen Erfolg konnte der NRB im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur Änderung des Niedersächsischen Richtergesetzes (NRiG) erzielen. Im Ursprungsentwurf war vorgesehen, dass in Anpassung an die für den beamtenrechtlichen Bereich bereits geltenden Vorschriften auch für Richterinnen und Richter ein sogenanntes „Freijahr" eingeführt wird (§ 6 Abs. 2 NRiG). Im Gesetzesentwurf war eine Begrenzung des Kreises der Anspruchsberechtigten auf solche Personen, die das Freijahr spätestens mit Vollendung des 59. Lebensjahres beenden werden, vorgesehen. Durch unsere Stellungnahme konnten wir erreichen, dass diese Grenze bis zur Vollendung des 62. Lebensjahres angehoben wurde. Hierdurch ist sichergestellt, dass eine größere Zahl von Kolleginnen und Kollegen von der Möglichkeit der Beantragung des Freijahres Gebrauch machen können.

Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für eine Grippeimpfung

Nach der bisherigen Verordnungslage waren Aufwendungen für eine Grippeimpfung lediglich für einen beschränkten Kreis von Personen beihilfefähig. Hierzu zählten unter anderem Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, Schwangere und chronisch Kranke. Nunmehr hat sich erfreulicherweise die Einsicht durchgesetzt, dass es ungünstig wäre, wenn während der noch laufenden Covid-19-Pandemie eine Person sich sowohl mit dem Coronavirus als auch mit einem Grippevirus infizieren würde. Um dem vorzubeugen sind abweichend von § 38 Abs. 1 Satz 1 NBhVO Aufwendungen für eine Schutzimpfung gegen Influenza, die ab dem 01.10.2020 entstehen, uneingeschränkt beihilfefähig. Derzeit gibt es widersprüchliche Berichte zu der Frage, ob die Anzahl der zur Verfügung stehenden Dosen der Grippeimpfung ausreichend ist, um alle, die dies wünschen, zu impfen. Ich empfehle daher allen, die sich mit dem Gedanken tragen, eine Grippeimpfung durchführen zu lassen, sich rechtzeitig darum zu kümmern. Gleiches gilt auch für die Gerichts- und Behördenleitungen, die – wie bereits in den letzten Jahren – eine Grippeimpfung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anbieten wollen.

Frank Bornemann

AUF DEM SPRUNG:

Der amtsgerichtliche Bereitschaftsdienst im Landgerichtsbezirk Oldenburg

An den Amtsgerichten des Landgerichtsbezirks Oldenburg sind Bereitschaftsdienste eingerichtet, die sicherstellen, dass Richterinnen und Richter auch an dienstfreien Tagen und an Werktagen bereits ab 6 Uhr und bis 21 Uhr für unaufschiebbare Dienstgeschäfte erreichbar sind. Als unaufschiebbar stellen sich regelmäßig Entscheidungen über freiheitsentziehende Maßnahmen und andere Zwangsmaßnahmen, wie z.B. Wohnungsdurchsuchungen, nach der Strafprozessordnung (StPO) und dem Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) dar. Gleiches gilt für Entscheidungen nach dem Niedersächsischen Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke (NPsychKG) über die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer psychiatrischen Abteilung eines Krankenhauses sowie über die Zulässigkeit einer Fixierung in einer solchen Einrichtung.

Der Bereitschaftsdienst ist an den elf Amtsgerichten des Landgerichtsbezirks Oldenburg unterschiedlich ausgestaltet. Ganz überwiegend wird er in Form der Rufbereitschaft ausgeübt, vereinzelt in Präsenzbereitschaft. Teilweise wird der Bereitschaftsdienst wochenweise wechselnd und teilweise täglich wechselnd ausgeübt. Vereinzelt gibt es unterschiedliche Zuständigkeiten für unaufschiebbare Maßnahmen nach der StPO einerseits und dem NPsychKG andererseits. Außerdem gibt es einen Bereitschaftsdienst für den mittleren Justizdienst in Form der Rufbereitschaft. Dieser wird regelmäßig nur im Zusammenhang mit Entscheidungen über freiheitsentziehende Maßnahmen nach der StPO in Anspruch genommen.

Die Belastung durch den Bereitschaftsdienst ist unterschiedlich. Die Richterinnen und Richter der Amtsgerichte mit einem zahlenmäßig kleinen Richterkollegium müssen häufiger und in kürzeren Intervallen einen Bereitschaftsdienst wahrnehmen. Gegenüber den Amtsgerichten am Sitz der Staatsanwaltschaft sowie mit einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer psychiatrischen Abteilung eines Krankenhauses im Gerichtsbezirk fallen jedoch deutlich weniger unaufschiebbare Dienstgeschäfte an. Die Richterinnen und Richter dieser Amtsgerichte sind kontinuierlich und in hoher Anzahl mit entsprechenden Entscheidungen befasst.
Die Amtsgerichte Brake und Nordenham haben das bereits im Jahr 2018 zum Anlass genommen, für dienstfreie Tage einen gemeinsamen Bereitschaftsdienst einzurichten. Die dort tätigen Richterinnen und Richter müssen seither nicht mehr alle vier Wochen, sondern nur noch alle acht Wochen einen Bereitschaftsdienst übernehmen.

Für die Richterinnen und Richter an Amtsgerichten mit einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer psychiatrischen Abteilung eines Krankenhauses im Gerichtsbezirk hat sich der Bereitschaftsdienst nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 2018, Az. 2 BvR 309/15, 2 BvR 502/16, zu den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Fixierung von Patienten in der öffentlich-rechtlichen Unterbringung, grundlegend geändert. Die Entscheidung hat in den vorgenannten Einrichtungen das Bewusstsein dafür geweckt, dass auch eine weitere Freiheitsentziehung durch eine Fixierung im Rahmen einer bestehenden Unterbringung grundsätzlich eine vorherige richterliche Anordnung erfordert, die unverzüglich nachzuholen ist, wenn sie nicht eingeholt wurde. Bei den Amtsgerichten Oldenburg, Westerstede und Wilhelmshaven werden seither auch im Bereitschaftsdienst regelmäßig Anträge auf Entscheidungen über die Zulässigkeit einer Fixierung von den psychiatrischen Einrichtungen aus ihren Gerichtsbezirken gestellt. Für den Bereitschaftsdienst bedeutet dies, dass sich für die Richterinnen und Richter nicht wie zuvor im Laufe des Vormittags eines dienstfreien Tages zeigt, ob sie tätig werden müssen. Es hat sich vielmehr gezeigt, dass Entscheidungen über die Zulässigkeit einer Fixierung auch kurz vor Ende der Bereitschaftsdienstzeit oder am Anfang und am Ende des Bereitschaftsdienstes zu treffen sind. Die Richterinnen und Richter sind im Bereitschaftsdienst deswegen ständig auf dem Sprung, um den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Fixierung von Patienten in der öffentlich-rechtlichen Unterbringung nachzukommen. Von einer bloßen Rufbereitschaft kann keine Rede mehr sein.

Die Amtsgerichte des Landgerichtsbezirks Oldenburg haben sich unter anderem vor diesem Hintergrund für einen gemeinsamen Bereitschaftsdienst ab dem 1. Januar 2020 ausgesprochen. Der Bereitschaftsdienst soll in Anlehnung an die Organisation des zentralen Bereitschaftsdienstes im Landgerichtsbezirk Verden von sieben Richterinnen und Richtern mit einem Arbeitskraftanteil von jeweils 0,50 wochenweise wechselnd für alle Amtsgerichte des Landgerichtsbezirks Oldenburg ausgeübt werden. Für den mittleren Justizdienst soll es am Amtsgericht Oldenburg einen Bereitschaftsdienst geben, der an dienstfreien Tagen im Zusammenhang mit Entscheidungen über freiheitsentziehende Maßnahmen nach der StPO in Anspruch genommen werden kann. Der Bereitschaftsdienst im Landgerichtsbezirk Oldenburg ist damit auf dem Sprung zu einer professionelleren und unter Belastungsgesichtspunkten gerechteren Ausgestaltung.

Jörg Sprenger, Amtsgericht Westerstede

DIE ARBEIT DER STAATSSCHUTZSENATE DES OLG CELLE

Einige Einzelheiten

Wie sich aus § 120 GVG ergibt, sind die Oberlandesgerichte erstinstanzlich zuständig für die Bearbeitung der Staatsschutzsachen, allerdings nicht alle, sondern diejenigen, in deren Bezirk die Landesregierung ihren Sitz hat. Für Niedersachsen ist damit eindeutig die ausschließliche Zuständigkeit des OLG Celle vorgegeben. Aus dem GVG folgt auch eindeutig, dass es für den Staatsschutz erstinstanzlich keine anderen Spruchkörper als die Oberlandesgerichte gibt. Damit dürfte sich Deutschland von anderen Staaten unterscheiden, die die erstinstanzliche strafgerichtliche Zuständigkeit in Staatsschutzsachen besonderen für das ganze Land zuständigen Gerichten zugewiesen haben, wie z.B. in Spanien der Audiencia Nacional, dem Staatsgerichtshof, in Madrid. Dass die deutschen Staatschutzsenate der einzelnen Bundesländer funktional so etwas ähnliches wie ein erstinstanzliches Bundesgericht sind, wird optisch durch die vielen Hauptverhandlungen, in denen die Anklage von den mit roter Robe bekleideten Bundesanwälten vertreten wird, deutlich.

Der Vorsitzende des 1. Strafsenats des OLG Celle (Revisionen und Beschwerden) und des 4. Strafsenats (Staatsschutz), Herr VROLG Frank Rosenow, war so freundlich, mir eine kleine Einweisung in die Arbeit der Staatsschutzsenate in Celle zu geben und auf die Besonderheiten bei der Erledigung der Tätigkeit hinzuweisen. Dieses sind die Punkte, die ich behalten habe und die mir mitteilungswert erscheinen:

Die Zuständigkeiten

Neben dem 1. und 4. Strafsenat gibt es den 2. (Revisionen und Beschwerden) und den 5. Strafsenat (Staatsschutz). 1. und 4. Strafsenat ist personenidentisch besetzt. Vorsitzender dieser Senate ist Herr VROLG Günther. Der 1. Strafsenat ist nur noch für den Bezirk des LG Bückeburg zuständig. Insofern überwiegt die Tätigkeit im 4.Senat (ca. 95 %)-Beim 3./5. Strafsenat ist das Verhältnis demgegenüber etwa 50:50. Das Haupttätigkeitsfeld der Staatsschutzsenate in Celle bezieht sich auf Verfahren wegen des Vorwurfs der Mitgliedschaft in terroristischen Vereinigungen, hauptsächlich ausländischer und des Vorwurfs der Unterstützung solcher Mitgliedschaften. Neben der Zuständigkeit im Erkenntnisverfahren sind die Staatsschutzsenate nach § 462 a Abs. 5 S t P O auch an Stelle der Vollstreckungskammer, also als Vollstreckungssenate zuständig.

Die Staatsschutzsenate des OLG Celle sind bislang nicht zuständig für andere Bundesländer. Nach § 120 Abs. 5 GVG könnte eine länderübergreifende Zuständigkeit durch Vereinbarung der Länder getroffen werden. Wenn auch schon darüber diskutiert worden ist, dass Niedersachsen Verfahren aus Sachsen-Anhalt und Thüringen übernimmt, ist es aber bislang noch nicht zu einem derartigen Staatsvertrag gekommen.

Die justizielle Szenerie des Staatsschutzes spielt sich allerdings nicht nur vor den Staatsschutzsenaten ab. Diese sind zuständig für den sogenannten großen Staatsschutz. Nach § 74 a StGB sind die Landgerichte, in deren Bezirk ein OLG seinen Bezirk hat, erstinstanzlich für den sogenannten kleinen Staatsschutz zuständig. Die Zuständigkeit entfällt allerdings, wenn der Generalbundesanwalt wegen der besonderen Bedeutung des Falles vor der Eröffnung des Hauptverfahrens die Verfolgung übernimmt. Sehr oft wird in der mündlichen Verhandlung die Anklage durch Bundesanwälte bzw. Staatsanwälte bei der Bundesanwaltschaft vertreten, zuweilen tritt an ihrer Stelle auch die Generalstaatsanwaltschaft auf. Wegen der starken Arbeitsbelastung auch bei dem Generalbundesanwalt gibt dieser die Ermittlungen sehr häufig an die Generalstaatsanwaltschaften ab.

Die Besetzung der Richterbank

Die Frage, in welcher Besetzung der Senat entscheidet, richtet sich nach § 122 Abs. 2 GVG. Danach entscheiden die Strafsenate über die Eröffnung des Hauptverfahrens des ersten Rechtszuges mit einer Besetzung von 5 Richtern – unter Einschluss des Vorsitzenden-. Dabei wird beschlossen, dass der Senat in der Hauptverhandlung mit 3 Richtern, einschließlich des Vorsitzenden, besetzt ist. Sofern wegen des Umfangs oder der Schwierigkeit der Sache die Hinzuziehung 2 weiterer Richter erforderlich ist, wird dementsprechend entschieden. Bei dieser Entscheidung kann nicht § 76 Abs. 2 GVG, der die Besetzung der großen Strafkammer in der Hauptverhandlung regelt, 1:1 übertragen werden. Da die Staatsschutzverfahren fast alle lange Hauptverhandlungen haben – ein Verfahren unter 10 Tagen ist selten – würde die Anwendung des Kriteriums des Umfangs der Sache fast immer dazu führen, dass in einer Besetzung von 5 Richtern verhandelt werden müsste.

Auf der Ebene des OLG gibt es keine besondere jugendrichterliche Zuständigkeit. Der Staatsschutzsenat entscheidet in derselben Besetzung wie in Verfahren bezüglich erwachsener Angeklagter auch in Verfahren mit jugendlichen oder heranwachsenden Angeklagten – so auch im Falle der zur Tatzeit 15 jährigen Safia S., die als IS-Sympathisantin 2016 im Hauptbahnhof von Hannover eine Messerattacke auf einen Polizisten durchgeführt hatte.

Die Folgedienste, insbesondere auch die Dienste der Justizwachtmeisterinnen und Wachtmeister

Zur Frage der Serviceeinheiten ist zu sagen, dass für die Strafsenate des OLG 4 Geschäftsstellenbedienstete zur Verfügung stehen und eine Schreibkraft. Von den Geschäftstellenbediensteten ist eine vornehmlich für den 1. Und 4. Strafsenat zuständig. Wie alle anderen Mitglieder der Folgedienste kommt sie aus dem allgemeinen Justizdienst. Es gibt nicht irgendwie besondere Ausbildungswege für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Staatsschutzsenaten.

Die Staatsschutzsenate verfügen auch nicht über besondere Justizwachtmeisterdienste. Die Saalwachtmeisterdienste werden vom allgemeinen Wachtmeisterdienst für das OLG gestellt. Bei allen mündlichen Verhandlungen ist zudem die Einsatzreserve des Wachtmeisterdienstes bei dem OLG präsent. Ihr Engagement – gerade auch bei sehr konflikthaften Verfahrenslagen – ist vorbildlich. Dabei ist auch hervorzuheben, dass ihr Dienst nicht etwa mit dem Schluss der mündlichen Verhandlung endet. Ihnen obliegt auch die Verpflichtung, die in Haft befindlichen Verfahrensbeteiligten wieder unter Beachtung hoher Sicherheitsstandards zu den Fahrzeugen der JVA, die für den Abtransport zu Verfügung stehen, zu bringen. Dabei handelt es sich stets um Einzeltransporte, wobei die inhaftierten Personen nacheinander weggefahren werden. Ebenfalls müssen sie auch morgens lange vor Sitzungsbeginn die entsprechenden Vorbereitungen für einen guten und sicheren Zugang zum Gerichtssaal herstellen. Sehr solidarisch und verfahrensfördernd ist auch, dass der Wachtmeisterdienst ohne weiteres manchmal leider nicht zu vermeidende Verlängerungen der Sitzungen über das vorgegebene Terminieren hinaus mitmacht.

Der Arbeitsanfall und die Tätigkeitsschwerpunkte

Seit 2016 ist ein deutlicher Anstieg der Fallzahlen festzustellen, was auch dann 2017 zur Bildung eines 2. Staatsschutzsenates geführt hat. Die Hauptarbeitsgebiete liegen auf dem Gebiet des islamistischen Terrorismus und von Aktivitäten der PKK.

Die Verfahren, die den Gegenstand der Aktivitäten für die PKK zum Gegenstand haben, können in gewisser Weise als Routinefälle bezeichnet werden. In ihnen geht es vorwiegend um Aktivitäten der Angeklagten für die PKK. Sofern die Angeklagten für die PKK als Gebietsleiter oder mit einer darüberhinausgehenden Kompetenz gehandelt haben, liegen die Voraussetzungen für eine Bestrafung nach §§ 129, 129 a StGB vor. Da die PKK eine Vereinigung außerhalb der Mitgliedstaaten der EU ist, bedarf es zur strafrechtlichen Verfolgung nach § 129 b StGB der Ermächtigung des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz. Diese Ermächtigung ist vom BMJV erteilt für Aktivitäten von Personen ab der Funktion von Gebietsleitern. Bei dem Gebietsleiter handelt es sich um einen Kader in der Struktur der Hierarchie der PKK, der für einen mehr oder weniger bestimmten größeren Bereich eine Organisations- und befehlskompetenz hat. Die Aufklärung der Sachverhalte gestaltet sich stets sehr ähnlich. Sie ist sehr aufwendig. Um die Aktivitäten der Angeklagten festzustellen, sind die Einführung von Telekommunikationsüberwachungen und Handyauswertungen erforderlich.

Die Dauer der einzelnen Verfahren ist sehr lang. Weniger als 10 Verhandlungstage reichen fast nie aus. Zurzeit läuft seit über 2 Jahren schon die mündliche Verhandlung in dem Verfahren gegen den mutmaßlichen Deutschland-Chef des IS Abu Walaa. Verhandlungen von nur knapp 10 Tagen sind selten.

Die räumlichen Vorgaben

Die sehr oft in sehr angespannter Sicherheitslage verlaufenden mündlichen Verhandlungen bedürfen eines starken Sicherheitskordons. Die räumlichen Gegebenheiten reichen dafür z.Zt. im OLG Celle nicht aus. Es fängt damit an, dass bereits der Schleusungsbereich zu klein ist, ferner ist auch der Raum hinter den Trennwänden zu klein. Ein Verfahren mit 5 Angeklagten ist das absolute Maximum. Die räumlichen Defizite, die zu einer Steigerung der Gefahr führen, können nur durch eine wesentliche Verstärkung des Sicherheitspersonals aufgefangen werden.

Besonders neuralgisch ist auch die Frage der Position der Zeugen. Sie sitzen zu dicht bei dem Angeklagten und der Verteidigung. Eine besondere Problematik besteht bei Zeugen, die sich in einem Zeugenschutzprogramm befinden. Für sie besteht im Gericht selbst kein ausreichend geschützter Rückzugsraum zur Verfügung. So musste in der jüngsten Vergangenheit ein Zeuge nach seiner Aussage zu seinem Schutz individuell aus dem Gericht von Sicherheitsorganen begleitet werden und an einen geschützten Ort gebracht werden. Ferner stehen auch nicht genügend geeignete Haftzellen zur Befriedigung der Bedürfnisse der inhaftierten Personen zur Verfügung. Dies führt zu einer erheblichen Verlängerung von Sitzungspausen, die Toilettengänge ermöglichen sollen. Bei z.B. 5 inhaftierten Verfahrensbeteiligten erhöht sich wegen zu wenigen Zellen die Sitzungspause um ein Vielfaches. Insgesamt ist die Enge des Sitzungssaales zu beklagen, es würden sich zu viele Leute über den Weg laufen. Ein Problem stellt auch dar, dass die Pressevertreter vor der Trennscheibe sitzen. Da insbesondere nicht immer klar ist, ob auch jeder Blogger bereits als Pressevertreter zu bezeichnen ist, kann diese Unsicherheit nur durch einen erhöhten personellen Einsatz des Sicherheitspersonals ausgeglichen werden. Als sehr positiv könnte bewertet werden, dass der Raum über eine Klimaanlage verfügt, der Nachteil liegt allerdings darin, dass sie nicht mehr auf dem neuesten Stand ist.

Zur Vereinheitlichung der Rechtsprechung

Wenn durch die deutsche Gesetzgebung die Staatschutzverfahren erstinstanzlich dezentralisiert bearbeitet werden, so besteht nicht die Gefahr des Entstehens divergierender Rechts- >>>

auffassungen. Für sämtliche Revisionen gegen die Entscheidungen in Staatsschutzsachen ist der 3. Strafsenat des BGH zuständig, d.h., dass die Materie sich in einer Hand befindet. Zudem finden alle 2 Jahre einwöchige Fortbildungen zum Staatsschutzrecht in der Richterakademie statt.

Zum Verhandlungsambiente

Abgesehen von der Existenz eines hochgesicherten Verhandlungssaales unterscheiden sich die Atmosphären der mündlichen Verhandlungen vor den Staatsschutzsenaten nicht von denen anderer Strafverfahren vor anderen Gerichten. Wenn auch vor dem 1. Staatsschutzsenat schon mal eine vollverschleierte Zuhörerin aufgetreten ist – nachdem sie in der Sicherheitsschleuse wie üblich von weiblichen Sicherheitsbediensteten überprüft wurde -, so dominiert nicht etwa ein arabisches Ambiente. Von den Verteidigern ist zu sagen, dass sie manchmal türkischer und auch kurdischer Herkunft sind, sehr oft aber auch Deutsche ohne einen ausländischen Bezug sind. Auch bezüglich der Beziehung zu den Verteidigern kann man nicht von einer besonderen Situation gegenüber anderen Strafverfahren ausgehen. Es kommt auch mal zu Befangenheitsanträgen, dieses ist aber nicht an der Tagesordnung. Auch werden sehr häufig von der Verteidigung Anträge zu allen möglichen Themen gestellt. Sehr selten finden Verhandlungsabsprachen statt. Ebenfalls stellt die Dolmetscherauswahl keine besondere Problematik dar. Es gibt dieselben Probleme wie auch in den allgemeinen Strafverfahren.

Zum Profil einer Staatsschutzrichterin, bzw. eines Staatsschutzrichters

Abgesehen von der hohen Sicherheitsanspannung, denen insbesondere auch die Richterinnen und Richter der Staatsschutzsenate ausgesetzt sind, ist die richterliche Tätigkeit noch mit besonderen Herausforderungen belastet: wegen der grundsätzlich sehr langen Dauer der Verhandlungen wird die Urlaubsplanung erheblich eingeschränkt. So nehmen grundsätzlich alle Senatsmitglieder zur selben Zeit Urlaub. Wegen der sehr oft anfallenden Entscheidungen in Haftsachen – auch im Ermittlungsverfahren – ist auch eine ständige richterliche Präsenz erforderlich. Es gibt kein besonderes Berufsprofil des Staatsschutzrichters – die Frage der Mitgliedschaft einer Richterin oder eines Richters im Staatsschutzsenat gehört zum Geschäftsbereich des Präsidiums des Gerichts -, neben einem starken Engagement für die Materie ist auch ein erfahrener Umgang mit digitalen Medien erforderlich. Wenn auch in den Senaten die elektronische Akte als solche noch nicht eingeführt ist, so werden die meisten Arbeitsabläufe elektronisch erledigt. Die Staatsschutzsenate sind grundsätzlich nicht geeignet zur Ableistung richterlicher Erprobungen bei dem OLG, da wegen der Länge der Verfahren das Absetzen insbesondere instanzabschließender Entscheidungen nicht oft in Frage kommen dürfte, ferner auch wegen sehr langer mündlicher Verhandlungen auch notwendige Fortsetzungen der Abordnung zu häufig in Frage kommen dürften. Wegen der verhältnismäßig selten anfallenden Notwendigkeit des Absetzens instanzabschließender Entscheidungen ergibt sich auch für Referendare kein geeignetes Betätigungsfeld. Studenten sind bislang auch nicht bei den Staatsschutzsenaten zur Ableistung des nach den Prüfungsordnungen für das 1. Examen erforderlichen Gerichtspraktikums gewesen, wegen der besonderen Sicherheitslage dürfte trotz der Abgabe von Verschwiegenheitsversprechen eine solche Integration von grundsätzlich Außenstehenden problematisch sein.

Wenn auch die Staatsschutzsenate wesentlich weniger Urteile fällen als die Landgerichte, so dürfte die Tatsache, dass der BGH kaum Entscheidungen der Staatsschutzsenate des OLG Celle aufgehoben hat, doch mehr als ein Indiz für den hohen Standard der Rechtsprechung dieser Senate sein.

Klaus Reinhold, den 30.07.19

„100 TH ANNIVERSARY OF THE INDEPENDENT JUDICIARY IN POLAND“

Eindrücke von der Konferenz des polnischen Nationalen Justizrates – Krajowa Rada Sądownictwa – am 7. Dezember 2018 in Warschau zu dem Thema:

Am 11. November feierte Polen die Wiedererlangung seiner Unabhängigkeit nach 123 Jahren der Teilung durch Preußen, Österreich-Ungarn und Russland.

Aus Anlass dieses Jubiläums veranstaltete der polnische Nationale Justizrat – Krajowa Rada Sądownictwa; National Council of the Judiciary – am 7. Dezember 2018 eine Festveranstaltung in den Räumen des Rates in Warschau. Als Teilnehmer eines zwischen Richterinnen und Richtern des Amtsgericht Posen und des Amtsgerichts Cuxhaven im Jahre 2011 entstandenen gegenseitigen Besuchskontaktes folgte ich der an mich ergangenen Einladung zu diesem Ereignis. Das Programm vermittelte den Eindruck einer sehr akademischen Veranstaltung, in die am Mittag ein Cocktailempfang bei dem polnischen Staatspräsidenten Andrzej DUDA im Belvedere Palast integriert war. Neben einer polnischen Universitätsprofessorin waren drei weitere Referenten polnische Universitätsprofessoren – allesamt den juristischen Fakultäten angehörend. Ferner referierten – entsprechend auch der Ankündigung im Programm – ein Soziologe und Politologe des Max-Planck-Instituts, Martin MENDELSKI (seine Nationalität habe ich nicht herausgefunden, er dürfte ein Deutscher mit polnischen Wurzeln sei), und ein Mitglied des Unabhängigen Obersten Richterrates von Armenien – Independent Supreme Judicial Council of Armenia – der Armenier Hayk HOVSANNISYAN.

An dem Kongress nahmen etwa 300 polnische Richterinnen und Richter aus dem gesamten Land und von allen Gerichtsbarkeiten teil, u.a. zumindest auch ein Mitglied der polnischen Richtervereinigung IUSTITIA, die dem aktuellen Nationalen Justizrat sehr kritisch gegenübersteht und ihm seine Legitimität abspricht. Wie mir versichert wurde, war es keine Pflichtveranstaltung für die polnischen Richterinnen und Richter, es habe ihnen freigestanden, der Einladung zu folgen. Ob neben mir noch andere ausländische Gäste anwesend waren, kann ich nicht genau sagen. Bemerkt habe ich keinen. Die polnischen Gastgeber teilten mir mit, dass ein Richter aus Georgien erwartet worden sei, sein Flug- wohl als Folge der Spannungen zwischen Russland und der Ukraine wegen der Durchfahrt zu dem Asowschen Meer – sei storniert worden. Der in einem ursprünglichen Programm als Redner zu dem Thema: „Reform of the judiciary in Hungary“ vorgesehene Ungar Dr. Viktor VADÁSZ, – der, wie ich von einer ungarischen Richterin, die sich als Hospitantin bei dem Amtsgericht Cuxhaven im November aufhielt, erfuhr, ein allgemein in Ungarn bekannter hoher Richter ist – konnte aus persönlichen Gründen nicht erscheinen und war deshalb aus dem Programm genommen worden.

Nach meinem Eindruck referierten die polnischen Universitätsprofessoren nicht polemisch. Das in allen Vorträgen immer wieder durchklingende Leitmotiv wirkte auch durchaus vertrauensbildend: „Judicial independence“. Dennoch kann nicht übersehen werden, dass die Auswahl der Referenten einseitig ist. Abgesehen vielleicht von Prof. Mieczysław RÓąAąSKI, aus Allenstein (Olsztyn) – er sprach zu dem Thema: "Development of the independent judiciary in Poland after regaining independence“. Es handelte sich um eine rechtsgeschichtliche Darstellung, die im 18. Jahrhundert einsetzte, die Unterschiede zum damaligen englischen System betonte, dann vor allen Dingen auch deutsche und russische Einflüsse beleuchtete, ferner auch besonders galizische – ist bei der polnischen Professorin Anna ŁABNO aus Kattowitz und den Professoren Dariusz DUDEK aus Lublin und Bogumil SZMULIK , ebenfalls aus Lublin, von einer engen Verbindung zur PiS-Partei auszugehen. Frau ŁABNO war seiner Zeit von der Premierministerin Beata SZYDŁO in den Legislativrat berufen worden, ferner hatte sie in einem Gutachten die Verfassungsmäßigkeit der polnischen Justizreform festgestellt. Herr DUDEK hatte den verstorbenen Staatspräsidenten Lech KACZYNSKI in einem Kompetenzstreit mit dem damaligen Ministerpräsidenten TUSK vertreten. Herr SZMULIK arbeitete 2017 auf Ersuchen der PiS-Partei – zusammen mit Frau ŁABNO – an einer Untersuchung zu einer neuen Verfassung mit. Der Vortrag von Prof. Dudek zu dem Thema „Der Staatspräsident Polens gegenüber der richterlichen Gewalt“ stellte deutlich heraus, dass nach Vorschlag des Nationalen Justizrates der Präsident, der allerdings nicht an den Vorschlag gebunden sei, die Richter ernenne. Einen großen Raum nahm in seinem Vortrag das Begnadigungsrecht ein. Es steht nach der Verfassung dem Staatspräsidenten zu. Es ging um die Frage, ob sich aus Art. 139 der polnischen Verfassung ergebe, dass der Staatspräsident eine Person begnadigen könne bevor sie rechtskräftig verurteilt worden sei. Der Artikel bestimmt, dass das Begnadigungsrecht bei dem Staatspräsidenten liege. Das Begnadigungsrecht erstreckt sich nach dieser Vorschrift nicht auf Personen, die durch den Staatsgerichtshof verurteilt worden sind. Dieser ist zuständig für Straftaten hoher Amtsträger, die sie im Rahmen ihrer Amtsausübung begangen haben. Der Vortrag bezog sich eindeutig auf einen Fall, der in der jüngsten Vergangenheit in der polnischen Justiz und der Gesellschaft zu erbitterten Auseinandersetzungen geführt hat: Der Fall des ehemaligen Chefs des Zentralen Antikorruptionsbüros (CBA- Centralne Biuro Antykorupczyjne-) Mariusz Kamiąski. Er >>>

Warschau

war 2009 wegen fragwürdiger Ermittlungsmethoden entlassen worden. Danach wurde gegen ihn Anklage erhoben. Das medienwirksame Verfahren wurde vom Langericht Warschau eingestellt. Nach einer von der Staatsanwaltschaft eingelegten Beschwerde wurde er 2015 vom Landgericht Warschau wegen Amtsmissbrauchs zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren verurteilt, ferner wurde ihm untersagt, vor Ablauf von 10 Jahren ein öffentliches Amt zu bekleiden. Vor Ablauf der zweiwöchigen Rechtsmittelfrist begnadigte ihn am 16.11.2015 der Staatspräsident Duda. Der Vortrag beinhaltete die Darstellung einer systematischen Auslegung der Verfassung. Nach meinem Eindruck vertrat Dariusz Dudek selbst die Auffassung, dass der Präsident das Begnadigungsrecht erst nach einer rechtskräftigen Verurteilung ausüben dürfe. In seinem Vortrag unterstrich er auch, dass der Präsident selbst bei Verletzung der Verfassung und Begehung von Straftaten sich vor dem Staatsgerichtshof verantworten müsse.

Wenn auch die Vorträge der polnischen Rechtsprofessoren von ihrer Tendenz nicht als regierungskritisch anzusehen sein dürften, stellte der Vortrag des Franzosen Nicola BAY, Mitglied des Europaparlaments, eindeutig eine heftige Polemik gegen die auf Solidarität ausgerichtete Politik der EU dar, ferner auch insbesondere gegen die von der Präsidentin des Obersten Polnischen Gerichts, Frau Małgorzata Gersdorf, intensiv geäußerte Kritik an der polnischen Justizreform. Aus dem Titel seines Vortrages war nicht auf eine so polemische Darstellung zu schließen: „Die Politisierung der Justiz und die Judizialisierung der Politik: eine doppelte Herausforderung für unsere Demokratien". Seine Angriffe richteten sich sowohl gegen die insbesondere von der Europäischen Kommission vertretenen Auffassungen als auch gegen die französische Politik. Er beklagte den Einfluss marxistischer Ideen in der französischen Strafjustiz, was zu dem Ergebnis führe, dass der Schuldige immer ein Opfer der Gesellschaft sei. Auch bestritt er das Recht französischer Politiker, die polnische Justizreform zu kritisieren: so seien sämtliche Mitglieder des Conseil Constitutionnel – des Verfassungsrates – nicht gewählte Mitglieder, der ehemalige Präsident Giscard d´Estaing sei auch Mitglied des Conseil Constitutionel, was auf polnische Verhältnisse übertragen, bedeuten würde, dass der ehemalige Staatspräsident Polens, Wojciech Jaruzelski, Mitglied des Verfassungsgerichts wäre. (Die Unmöglichkeit eines solchen plumpen Rechtsvergleichs liegt auf der Hand). Als unerträglich polemisch war auch sein Angriff gegen den Beschluss des EuGH vom 19.10.2018 im Verfahren der einstweiligen Anordnung anzusehen, wonach das polnische Gesetz zur Absenkung des Rentenalters oberster polnischer Richter nicht mit dem Unionsrecht vereinbar ist. Er unterstellte dem EuGH – hier vor allem Dingen einem spanischen Richter, der für die Entscheidung verantwortlich gewesen sei – eine Einmischung in die polnischen Wahlen: die polnischen Kommunal- und Regionalwahlen – Wojewodschaftswahlen – hätten 2 Tage später stattgefunden. (Wenn die Wahlen der PiS-Partei auch ein sehr gutes Ergebnis brachten, wurden ihre Erwartungen enttäuscht). Er schloss seine Ausführungen mit einer eindringlichen Werbung für ein alternatives Europa nach der Art von Marine Le Pen, den Visegrád Staaten und der Partei des italienischen Innenministers Matteo Salvini. Wenn der Vortrag schon sehr beklemmend war, so empfand ich den großen Beifall der nach Ende seiner Ausführungen ertönte, als sehr deprimierend. Dieser Redner war nicht in der Einladung auf der Rednerliste aufgeführt. Nach dem Vortrag erfuhr ich, dass er hochrangiges Mitglied des Front National ist.

Einige Tage später stellte ich fest, dass sein Auftreten bei dem Nationalen Justizrat auch in Polen Verwunderung hervorgerufen hat. So schreibet der Verfassungsjurist Maciej Pach unter Maciej Pach, Monitor Konstitucyjny, -monitorkonstitucyjny.eu/archiwa/tag/krs:
„Vertreter der PiS-Partei sind empört darüber, wenn ihnen eine stillschweigende Sympathie mit der Idee eines Polexit vorgeworfen wird, d.h. eines Rausgehens Polens aus der EU."

Der Verfasser stellt fest, dass der Nationale Justizrat eine Konferenz organisiert hat, zu der ein prominenter französischer Politiker einer offensichtlich euroskeptischen Partei eingeladen worden ist, einer Partei, deren Chefs sich über den Brexit freuen und über weitere potenzielle –exits. Und weiter: „In dieser Situation stellt sich die Frage: wieso dieser Flirt mit dem Front National? Natürlich kann man antworten, dass es keinen Flirt gibt und dass es ein Zufall sei, dass der eingeladene Europaabgeordnete dem Front national repräsentiert. Ein Zufall? Ich bin nicht der Meinung …… „

Der Verfasser dieses Texts will an die Sprecher des Nationalen Justizrates diese Fragen stellen: „Wer und weswegen wurde

im Rahmen der Organisation der Konferenz des Nationalen Justizrates „100 Jahre unabhängige Justiz in Polen" der euroskeptische Abgeordnete des Europaparlaments Nicolas Bay vom Front National eingeladen? Worüber sprach Nicolas Bay? Werden die Texte aller Referate öffentlich zugänglich gemacht?"

Es gibt zu der Konferenz und auch zu dem Auftritt des Europaabgeordneten auch noch eine Bemerkung der Sprachwissenschaftlerin Maria Pankowska College of Europe. Unter Maria Pankowska, https:/oko.press.Wydarzenia schreibt sie:

„Der politisierte Nationale Justizrat diskutiert über die Unabhängigkeit der Justiz. Unter den Gästen die rechte Hand von Marine Le Pen.

Das Ereignis fand am 7 Dezember 2018 statt und wurde … von den polnischen Medien verschwiegen. Denn am selben Tag fand eine Konferenz der Bewegung unabhängiger Juristen statt „Richter und Anwälte im unabhängigen Dienst 1918 – 2018 „Gastredner – Prof. Adam Strzembosza, Prof. Małgorzaty Gersdorf und Jacka Treli, der Präsident des Nationalen Rates der Rechtsanwälte – stellten wir bei OKO.press fest……"

Diese Äußerungen spiegeln die die Situation, die mir auch von einigen Vertretern des Nationalen Justizrates mit einem großen Bedauern gesagt wurden, nämlich, dass ein großer Riss durch die polnische Richterschaft gehe. Auch im Rat selbst scheinen die Meinungen zum zumindest etwas geteilt zu sein. Während einer seiner Mitglieder die Hoffnung aussprach, dass es doch bald wieder zu guten Beziehungen zu dem polnischen Richterverein IUSTITIA kommen werde, erklärte ihn ein anderer zu einem unverbesserlichen Idealisten, wobei er sich nichts sehnlicher wünsche als die Auflösung dieser Vereinigung,

Die sich an den Vortrag des Europaabgeordneten anschließenden Referate hoben sich positiv von diesem ab.

Von sehr großer Aktualität war der Vortrag des Mitgliedes des Obersten Justizrates der Republik Armeniens, Herrn Hayk HOVSANNISYAN. Er sprach z dem Thema: „Der Unabhängige Oberste Justizrat von Armenien und seine Rolle bei der Entwicklung eines unabhängigen, effektiven und verantwortlichen Justizsystems in Armenien nach der Wiederherstellung der Unabhängigkeit". Der Vortrag war von sehr hoher Aktualität. Als der Referent von der Revolution in Armenien sprach, dachten große Teile der Zuhörerschaft an ziemlich weit in der Vergangenheit liegende Ereignisse, und man merkte, dass sein Hinweis, die sogenannte samtene Revolution sei erst gerade gewesen, „im April dieses Jahres", ein Erstaunen hervorrief. An den Anfang seines Vortrages setzte er die besonderen historischen Beziehungen zwischen Armenien und Polen: Nachdem es im 14. Jahrhundert zu einer großen Auswanderungsbewegung aus Armenien gekommen war, siedelten viele Armenier sich auf polnischem Gebiet, wo sie gastfreundlich empfangen wurden, an, u.a. auch in der Stadt Lemberg. Sie erhielten auch das Recht, einen Nationalrat einzurichten, der ausschließlich aus Armeniern stammte und als „Voit" bekannt ist.

Hayk HOVSANNISYAN erklärt, dass nach Überwindung eines autoritären Systems in seinem Lande, sich ein halb-autoritäres System installiert habe, das durch die samtene Revolution abgeschafft worden sei, die zur Herstellung demokratischer Ergebnisse geführt habe. Er macht dabei deutlich, dass sich stabile Verhältnisse in seinem Land noch nicht eingestellt hätten, ein ganz großes Problem sei die sehr weit verbreitete Korruption. Der in Armenien bestehende Oberste Justizrat unterscheidet sich in seiner Struktur – jedenfalls aus den ersten Blick – nicht wesentlich von den anderen in Europa existierenden Räte, z.B. dem italienischen oder dem spanischen: In dem Rat sind richterliche und nichtrichterliche Mitglieder, die richterlichen werden von Richtern gewählt, die nichtrichterlichen vom Parlament. Die richterliche Unabhängigkeit ist verfassungsrechtlich garantiert, sie soll dem Wohle des Volkes dienen. Ein sehr großes Problem stellt die Vielzahl der in Armenien noch aus vordemokratischer Zeit amtierenden Richter dar. Wegen der kleinen Zahl junger und dem Gedanken des Rechtsstaates und der Demokratie verpflichteten Richter stehe das Land vor einem großen Problem. Dabei wolle man auch aus der deutschen Geschichte lernen, daraus, wie nach dem 2. Weltkrieg die bundesdeutsche Justiz auch in personeller Hinsicht den Übergang von einer Diktatur zur Demokratie geschafft habe, ferner wie nach dem Fall der Mauer es gelungen sei, eine demokratische und rechtsstaatliche Justiz in den neuen Bundesländern zu schaffen. Er sprach davon, dass es in Armenien sehr viele Disziplinarverfahren gegen Richter gebe, die allerdings nicht geleitet würden von einem Prinzip der „blind Guillotine". Er sagt, dass Armenien nur dann einer guten Zukunft entgegensehe, wenn dies Prinzip beherzigt werde: „Change or die". Die aufgewühlte politische Situation wird dargestellt durch einen Hinweis, den mir Herr Hayk HOVSANNISYAN nach seinem Vortrag gibt, noch während seiner Ausführungen sei der ehemalige Präsident des Landes aufgrund einer richterlichen Anordnung verhaftet worden. Dass aus dem Gesichtspunkt einer effektiven Verwaltung die armenische Justiz sich auf der Höhe der Zeit befindet, folgt aus dem Hinweis des Vortragenden, dass in dem Land die e-justice eingeführt worden sei.

Die sozio-politischen Analysen die der Politologe Martin MENDELSKI zu dem Thema „Die Unterschiede in den Verfassungen Zentral und Osteuropas" waren sehr brillant vorgetragen. Vor einem sehr rechtstheoretischen Hintergrund – er setzte an den Anfang seiner Ausführungen die Gedanken der reinen Rechtslehre von Kelsen – unter Einbeziehung von rechtssoziologischen Überlegungen, u.a. die von Niklas Luhmann, untersuchte er die Strukturen der ost- und mitteleuropäischen Verfassungen. >>>

Seine Herangehensweise an die Thematik beeindruckte durch eine gewisse Simplizität: so stellte er die Frage, welcher Begriff in den Verfassungen am häufigsten vorkomme, welches die älteste und welches die jüngste Verfassung sei – die jüngste ist die vom Kosovo – welches die längste, welches die kürzeste habe, welche seit ihrer Geltung am häufigsten geändert worden sei, ob alle Verfassungen Präambeln hätten, wie lang die ggf. seien, welche Begriffe in ihnen am häufigsten vorkämen. Obwohl er sehr unterhaltsam und kommunikativ vortrug, war es mir jedenfalls unmöglich, alle relevanten Daten zu behalten. In der Erinnerung ist mir nur ganz stark der Eindruck eines sehr interessanten und stimulierenden wissenschaftlichen Ansatzes geblieben. Ich habe bei ihm nicht irgendeine Parteinahme zu aktuellen politischen Bewegungen in Polen gesehen, zum Schluss allenfalls ein Hinweis, dass es wichtig sei, nationale Identitäten nicht zu vernachlässigen.

Abseits des Vortragsprogramms erlebte ich während der Pausen polnische Richterinnen und Richter in sehr freundschaftlichen Gesprächen, überwiegend mit nichtjuristischen und auch unpolitischen Themen. Mitglieder des Rates wirkten auf mich ab und zu wie in einer Verteidigungsposition. Sie waren sich des Umstandes bewusst, dass große Teile der polnischen Richterschaft die Justizreform ablehnen und auch dem nationalen Justizrat seine Legitimität absprechen. Wenn auch ohne Aggression, so erwähnten sie mir gegenüber, dass die Unabhängigkeit der polnischen Richter größer sei als die der deutschen: Es gebe in Deutschland kein richterliches Selbstverwaltungsorgan, ähnlich einem Obersten Justizverwaltungsrat, die deutschen Richter besäßen keine Immunität, nur in besonders schweren Fällen könnten polnische Richter wegen Rechtsbeugung zur Verantwortung gezogen werden. Richtig sei zwar, dass die Präsidenten einiger Gerichte ihr Amt hätten zur Verfügung stellen müssen, in ihrer Funktion als Präsidenten würden sie aber keine richterliche Unabhängigkeit genießen. Es handle sich auch um kein Amt auf Lebenszeit, die Präsidenten würden stets nur für eine Dauer von 4 bzw. 5 Jahren gewählt werden. Etwas unerwartet war für mich die Äußerung einiger Mitglieder des Landesjustizrates, dass die Titel der Mitglieder der EU-Kommission – Kommissare – äußerst unglücklich sei, sie erinnerten an die Funktionsträger stalinistischen Formats. Sehr positiv empfand ich die Erinnerungen eines Mitglieds des Rates an unvergesslich schöne Austausche zwischen OLG Kattowitz und dem OLG Koblenz. Der Riss, der schmerzhaft durch die polnische Richterschaft geht, war deutlich zu spüren, nicht nur bei etlichen Gesprächen, sondern auch an der Tatsache, dass an der Konferenz nur einer der polnischen Richter, die sich an dem Austausch der Richter der Gerichte in Posen und Cuxhaven beteiligt hatten, anwesend war. Dies dürfte auf die große Ablehnung zurückzuführen sein, die von der polnischen Richterschaft dem neugewählten polnischen Justizrat gegenüber an den Tag gelegt wird. Zu den Kritikern gehört auch Herr Bartłomiej Przymusiąski, ein Mitglied unseres inoffiziellen Aus-

tauschteams und Vorsitzender von IUSTITIA für Großpolen. Wie aus dem Artikel von Ingo Werner in der Ausgabe 6/2019 der DRiZ, S. 204, hervorgeht, lief gegen ihn ein Disziplinarverfahren wegen Tragens von Robe und Amtskette bei einem Moot Court, um Jugendlichen die Funktion der Gerichtssysteme zu veranschaulichen. Die Disziplinarbehörde habe ihm und anderen Kolleginnen und Kollegen vorgeworfen die Insignien des Amtes außerhalb des Gerichtssaales getragen zu haben, was vorschriftswidrig sei.

Ich hätte beinahe vergessen zu sagen, dass ich an dem Empfang bei dem Staatspräsidenten nicht teilgenommen habe. Er war letztlich nur vorgesehen, für die eingeladenen polnischen Richterinnen und Richter. Die Zeit konnte ich sehr gut mit den polnischen Kolleginnen du Kollegen im Gespräch verbringen, die nicht zu dem Empfang gingen. So war für mich auch die Reaktion einer Richterin aus Słupsk – früher Stolp – auf meinen Hinweis, dass ich 1944 in Ustka – früher Stolpmünde, ca. 20 km von Stolp entfernt – geboren sei, sehr sympathisch. Sie bot mir freundlich an, meiner Frau und mir meinen Geburtsort, in dem ich seit der Flucht im Jahre 1945 nicht wieder gewesen bin, zu zeigen. Sie verband den Ort mit der Erinnerung an den Untergang des Lazarettschiffes „Wilhelm Gustloff" mit mehreren tausend Toten nach einem Bombenangriff. Der Ort Ustka – Stolpmünde – sei sehr schön erneuert worden, seit 2004, dem Datum des Eintritts Polens in die EU, sagte sie mir.

Eins habe ich auch noch vergessen: In dem Tagungssaal waren neben der polnischen Flagge, derjenigen der Stadt Warschau auch die Flagge der Europäischen Union aufgestellt.

Klaus Reinhold, Cuxhaven, den 08.07.19

„VERSCHLEIERUNG IM GERICHTSSAAL – EIN FALL FÜR DIE SITZUNGSPOLIZEI?“

Bericht von der Vortragsveranstaltung des Niedersächsischen Richterbundes (NRB) und des Bundes Niedersächsisch – Bremischer Sozialrichter (BNS) in Braunschweig am 25. 02.2019 zum Thema

Die Überschrift der Veranstaltung weist bereits deutlich auf eine interkulturelle Begegnung mit sehr religiösen Aspekten hin: Es tauchen vor dem geistigen Auge mit schwarzen Burkas bekleidete Personen auf, die ihrem Gegenüber allenfalls lediglich zwei schmale Augenschlitze zur Ansicht preisgeben. Das Thema ist somit von der allgemeinen Problematik der Vermummung in der Öffentlichkeit bereits auf die Begegnung mit den unendlich vielfältigen Aspekten des Islamismus, auch innerhalb der Welt der deutschen Justiz herunter gebrochen.

Das Fragezeichen hinter dem zweiten Teil der Überschrift gibt bereits eine gewisse Ahnung dafür, dass mit der Verschleierung verbundene schwierige prozessuale Lagen sich nicht allein mit einem einfachen, rein juristisch-technischem, Automatismus lösen lassen.

So war es auch sehr folgerichtig, dass sowohl aus kompetenter ethnographischer Sicht, nämlich die interkulturelle Trainerin und Mediatorin, Frau Fulya Kurun, als auch aus erfahrener richterlicher Sicht, nämlich durch Herrn Prof. Dr. Dieter Temming, VRiOLG Oldenburg, zu diesem Thema sehr engagiert vorgetragen wurde.

DIE INTERKULTURELLEN ASPEKTE

Wenn Frau Kurun, die zu dem Thema „zu lebenspraktischen Erfahrungen und kulturellen Hintergründen aus dem orientalischen Raum „ referierte, das Wort „Angst“ nicht aussprach, so machte sie deutlich, dass Berührungsängste ein großes Hindernis bei interkulturellen Begegnung seien. Und wenn sie ihre Ausführungen mit dem Gedanken begann, dass es für die Entfaltung guter zwischenmenschlicher Kontakte erforderlich sei, sich gegenseitig vorzustellen und etwas über sich mitzuteilen, so kann dies als Ausdruck dafür zu werten sein, dass ein ausgewogenes gerichtliches Verhandeln mit einer vollverschleierten Person nicht möglich ist.

Über die Weltreligionen und insbesondere über die drei monotheistischen Religionen

Sie stellte die 5 Weltreligionen kurz vor:

- Hinduismus
- Buddhismus
- Judentum
- Christentum
- Islam

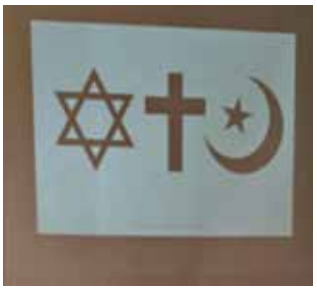

Symbole der monotheistischen Religionen

Die drei letztgenannten hätten die Gemeinsamkeit, dass sie monotheistisch seien, sie hätten einen Gott, sie hätten Engel – an der Spitze den Erzengel Gabriel-, sie hätten Propheten, u.a. Adam als dem ersten Menschen, für den Koran sei auch Jesus ein Prophet – dann auch Heilige Bücher, ein Jenseits mit Paradies und Fegefeuer.

Die Vielzahl monotheistischer Glaubensrichtungen

Die monotheistischen Glaubensrichtungen seien in sich wieder unterteilt. So gebe es in Hannover 4 jüdische Gemeinden- alle von unterschiedlicher Prägung -, u.a. eine Liberale Jüdische Gemeinde und eine orthodoxe jüdische Gemeinde, in welcher bei bestimmten Feierlichkeiten in der Synagoge eine Trennung von Mann und Frau stattfinde. Es gebe in Hannover über 28 Moscheegemeinden, es gebe Sunniten, Schiiten und Alewiten. Dann existierten in Hannover 150 christliche Kirchen, u.a. die russisch-orthodoxe Kirche.

Erwähnungen der Ungleichberechtigung von Mann und Frau im Koran und in der Bibel

Ausgehend davon, dass es in Deutschland seit 100 Jahren das Frauenwahlrecht gibt, wies sie darauf hin, dass das Frauenbild der Bibel dem des Korans sehr ähnlich sei, dass man manchmal auch meinen könne, was in der Bibel stehe, sei eher dem Koran zuzuordnen und umgekehrt. Als Beispiele nannte sie u.a.: „Die Weiber seien untertan ihren Männern als dem Herrn. Denn der Mann ist des Weibes Haupt...“ (Epheser 5 ,22). Und: „Und der Mann wurde nicht geschaffen um der Frau willen, sondern die Frau um des Mannes willen“(1. Korinther 11, 9). Ferner aus dem Koran: „Eure Frauen sind Euch ein Acker, geht zu Eurem Acker, wie Ihr wollt….“ (Sure 2, Vers 223). Und Sure 4, 34: „Die Männer stehen über den Frauen…“.

Die Rechte der Frau im Islam – nach dem Koran und in der täglichen Praxis –

Frau Kurun zeigte den Widerspruch auf, der für die musli- >>>

mische Frau zwischen dem islamischen Recht und der Wirklichkeit besteht. Nach islamischen Recht müsse die Frau einer Eheschließung zustimmen, sie behalte auch nach Eingehung der Ehe ihren Besitz, sie erhalte einen Anspruch auf Stillgeld, ihr stünden 2 Diener zur Verfügung, sie könne sich scheiden lassen , sie könne – ausgenommen nach sunnitischem Recht – eine Ehe auf Zeit eingehen. Diese Praxis sei im schiitisch geprägten Iran weit verbreitet und stelle insbesondere für die Frau einen Schutz dar: die geschlechtliche Beziehung zu ihrem Ehemann auf Zeit stelle nicht die Ausübung nichtehelichen Sexes dar, was nach der Scharia streng bestraft werde. In der Praxis stellten sich die Rechte der Frau im Islam jedoch anders dar: ein Stillgeld sei völlig unbekannt, bei der Verheiratung werde ihr kein eigenes Konto gegeben, ein Ehevertrag werde überwiegend nicht geschlossen, die Polygamie sei möglich – allerdings könne sie durch einen Ehevertrag ausgeschlossen werden-, die Frauen ließen sich in ihren vier Wänden sehr viel gefallen.

Kein Verschleierungsverbot im Koran

Nachdem Frau Kurun etwas den Schleier über den uns grundsätzlich sehr fremden Orient gehoben hatte, kam sie im Rahmen ihrer Aufgabe, zu lebenspraktischen Erfahrungen und kulturellen Hintergründen aus dem orientalischen Raum zu referieren, auf die Verschleierung der islamischen Frau zu sprechen. Am Anfang dieses Abschnittes stand die vielleicht etwas unerwartete Feststellung: „Im Koran gibt es kein Verschleierungsverbot." Sie fügte hinzu, dass es lediglich das Verbot gebe, die Scham zu zeigen.

Der Schleier in der islamischen und westlichen Öffentlichkeit: im Spannungsfeld zwischen Zwang zur Vollverschleierung und totalem Verschleierungsverbot

In Saudi Arabien sei erst im letzten Jahr die Anordnung der Vollverschleierung aufgehoben worden. Sie behandelte noch kurz die jüngste Entwicklung in der Türkei als Beispiel dafür, wie mit der Spannung zwischen tiefer Religiosität und der Moderne umgegangen werde : in der laizistisch geprägten Türkei sei es bis vor wenigen Jahren den Frauen, die für den Staat tätig waren, ferner auch den Studentinnen an den Universitäten verboten, einen Schleier zu tragen, inzwischen seien diese Verbote aufgehoben worden.

Zur Darstellung religiöser Symbole in westlichen Staaten

Sie unterstrich die unterschiedlichen Reaktionen westlicher Staaten auf die Darstellung von Religiosität in staatlichen Institutionen, sie stellte z.B. das laizistisch geprägte Frankreich, wonach in staatlichen Gebäuden keine religiös bezogenen Attribute dargestellt werden dürften, dem Vereinigten Königreich gegenüber, wo es derartig strenge laizistische Vorschriften nicht gebe, ein englischer Richter, der der Sikh-Religion angehöre, auch in öffentlichen Sitzungen einen Turban tragen dürfe. Sie stellte sich die Frage wie es die BRD mit der Darstellung religiöser Bezüge im staatlichen Bereich halten solle. Sie meinte, dass die Haltung einer religiösen Neutralität dann auch für alle und alles gelten müsse, auch für das Kreuz. Sie bettete die Problematik in eine gesamtgesellschaftliche Verantwortung von sehr großer Bedeutung ein.

Khalid bei den Schwiegereltern

Ihr Anliegen, durch gegenseitiges Verstehen Ängste abzubauen belegte sie eindrucksvoll mit der Vorführung des Kurzfilmes RebellComedy „Khalid bei den Schwiegereltern" – anzusehen auf YouTube

DIE SITZUNGSPOLIZEILICHEN MÖGLICHKEITEN

Eine differenzierte gesetzliche Situation, die einen unmittelbaren Zwang nicht erlaubt

Herr VRiOLG Oldenburg Prof. Dr. Dieter Temming machte durch seine Ausführungen „zu sitzungspolizeilichen Möglichkeiten insbesondere bei Verschleierungen „ zwei Dinge unmissverständlich klar: 1., dass es in Deutschland ein sehr differenziertes juristisches Regelwerk zur theoretischen Lösung des Problems gebe, dass man nicht von einer „Wischi-Waschi-Situation sprechen könne, 2., dass das gewaltsame Entfernen eines Niquabs von dem Gesicht einer Person durch einen Gerichtsbediensteten unter keinen Umständen in Frage komme, dieses stelle einen verbotenen Eingriff in die körperliche Integrität dar, der nicht durch § 176 GVG gedeckt sei.

Der Unterschied zwischen dem bloßen Tragen eines Kopftuchs und der Vollverschleierung (Niquab)

Ebenso wie Frau Kurun ihre Ausführungen in einen gesamtkulturelle Perspektive stellte, beschränkte sich Prof. Dr. Temming nicht auf den rein sitzungspolizeilichen Rahmen, sondern stellte seine Darstellungen in einen Zusammenhang mit den rechtlichen Gegebenheiten, die sich aus dem Erscheinen einer verschleierten Person in Einrichtungen und Diensten des Staates ergäben . Wenn auch zuweilen auf die Problematik des Tragens eines Kopftuches eingegangen wurde, so zeigte sich, dass die eigentliche Problematik die Vollverschleierung darstellt.

Eine Frau mit einem Niquab

Die Verschleierung und das Grundgesetz (Art. 4 GG, aber auch Art. 2 GG) – und zur besonderen Situation im Gerichtssaal

Die Präsenz einer verschleierten Person in der Öffentlichkeit in Deutschland beinhalte verfassungsrechtliche Implikationen, und zwar seien Art. 4 (eine Verschleierung, insbesondere auch Vollverschleierung kann Ausdruck einer Religionsausübung sein) und Art. 2 GG (die Wahl für das Tragen eines Kleidungsstückes kann sich als Ausdruck einer persönlichen Lebensgestaltung darstellen)berührt. Prof. Dr. Temming zitierte in diesem Zusammenhang zwei Entscheidungen des BVerfG, einmal das Urteil vom 24.09.2003 – 2 BvR 1436/02 - (NJW 2008,977), wonach ein Verbot für Lehrkräfte, in Schule und Unterricht ein Kopftuch zu tragen, in das Grundrecht des Art.4 GG eingreife und im geltenden Recht des Landes Baden- Württemberg keine hinreichend bestimmte gesetzliche Grundlage finde, dann die die besondere Situation im Gerichtssaal betreffende Entscheidung vom 27.06.2006- 2 BvR 677/05 – (NJW 2007,56), wonach u.a. das aus religiösen Gründen erfolgte Tragen eines Kopftuchs durch einen Zuhörer im Gerichtssaal kein ungebührliches Verhalten und damit auch keine Störung der Sitzung darstellt, wenn auszuschließen ist, dass mit ihm zugleich eine Missachtung gegenüber den Richtern oder anderen Anwesenden ausgedrückt werden soll. Zur Frage einer Vollverschleierung hat sich das BVerfG bisher nicht geäußert.

Zum Schleier in all seinen Ausprägungen für Staatsbedienstete, einschließlich Schöffinnen und Schöffen und Schülerinnen und Schülern

Was die Frage der Gesichtsverhüllung von Staatsbediensteten angeht, verwies Prof. Dr. Temming auf § 34 BeamtenstatusG – BeamtStG - , wonach Beamtinnen und Beamte bei der Ausübung des Dienstes oder bei einer Tätigkeit mit unmittelbarem Dienstbezug ihr Gesicht nicht verhüllen dürfen, es sei denn, dienstliche oder gesundheitliche Gründe erfordern dies. Als wichtig zur Bearbeitung des Problems der Verschleierung im Gerichtssaal ist auch das Zitieren des § 58 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) zu berücksichtigen, wonach Schülerinnen und Schüler durch ihr Verhalten oder ihre Kleidung die Kommunikation mit den Beteiligten des Schullebens nicht in besonderer Weise erschweren dürfen, es sei denn, dass besondere gesundheitliche Gründe eine Ausnahme erfordern.

Was die Frage des Tragens einer insbesondere islamisch geprägten Kopfbedeckung von Personen angeht, die in einer gerichtlichen Verhandlung der Gerichtssphäre zuzuordnen sind, dürfte nach den Ausführungen von Prof. Dr. Temming jedenfalls in Bezug auf Schöffinnen eine großzügige Auslegung geboten seien, sowohl eine mit einem Kopftuch bedeckte Frau noch mit einem priesterlichen Habit versehener Geistlicher dürften als Schöffen auszuschließen sein, schon gar nicht von der Schöffenliste mit der Begründung des Tragens ihres Kleidungsstückes gestrichen werden.

Die unterschiedliche Behandlung von verhüllten Verfahrensbeteiligten und verhüllten Zuhörerinnen und Zuhörern (Öffentlichkeit)

Zu dem alle sehr interessierenden Problem, ob und ggf. wie gerichtlicherseits auf im Gerichtssaal anwesende verhüllte Personen zu reagieren sei, differenzierte der Referent danach, ob es sich um vermummte Zuhörer handle oder um Verfahrensbeteiligte. Es erschien ihm sehr fraglich, anzunehmen, dass grundsätzlich die Anwesenheit einer vermummten Zuhörerin oder Zuhörers eine Störung des Ablaufs der Sitzung mit sich bringe, auch dann, wenn mehrere vermummte Zuhörer anwesend seien. Soweit Zuhörern eine Verschleierung im Gerichtssaal verboten werde, stehe dies einem generellen Vermummungsverbot gleich, das es in der BRD nicht gebe. Es sei z.B. nicht zulässig, in Bausch und Bogen eine Gruppe verhüllter Zuschauer aus dem Sitzungssaal entfernen , sie könnten nur nach individueller Bestimmung, die belegt werden müsse, durch eine zuverlässige Identitätsfeststellung, aus dem Sitzungssaal entfernt werden.

Die nach Verfahrensart unterschiedlichen Lösungsansätze in der Literatur

Prof. Dr. Temming ließ keinen Zweifel daran, dass wegen der Pflicht des Gerichtes, die materielle Gerechtigkeit zu finden, für alle Verfahrensarten gelte: die Verfahrensbeteiligten haben mit unverhülltem Gesicht an der Verhandlung teilzunehmen. Wie er ausführte, besteht darüber in der Literatur aber nur hinsichtlich des Strafprozesses eine Einigkeit. Für den Zivilprozess und das verwaltungsgerichtliche Verfahren stehe es – so einige Autoren – wegen der Dispositionsfreiheit der Parteien in deren Belieben zu entscheiden, ob Zeuginnen ihre Aussagen verschleiert oder unverschleiert abgeben.

Wenn die Burka zur Störung wird

Er stellte sodann die derzeitig gegebenen rechtlichen sitzungspolizeilichen Möglichkeiten für den Fall, dass das Auftreten einer verschleierten Person im Gerichtssaal als Störung aufzufassen sei, dar. Die einschlägige Vorschrift zur Anordnung von Maßnahmen der Störung der Sitzung ist § 176 GVG. Zuständig ist allein der Vorsitzende. Danach kann der Vorsitzende Mahnungen und Rügen erteilen.

Für den Fall der Nichtbefolgung: die Maßnahmen nach § 177 GVG

Falls seiner Anordnung nicht entsprochen wird, können nach § 177 GVG folgende Maßnahmen wegen Ungehorsams ergriffen werden:

- Die Anordnung der Entfernung aus dem Sitzungssaal
- Die Abführung zur Ordnungshaft

Die Ordnungshaft ist mit einer zeitlichen Bestimmung, die vierundzwanzig Stunden nicht übersteigen darf, anzuordnen. Für den Erlass dieser Maßnahmen ist der Vorsitzende zuständig, >>>

sofern die Maßnahme Personen betrifft, die bei der Verhandlung nicht beteiligt sind, ansonsten ist das Gericht zuständig. Bei Anordnung der Ordnungshaft ist rechtliches Gehör zu gewähren, ggf. im Nachhinein. Der Beschluss des Gerichts und dessen Veranlassung ist in das Protokoll aufzunehmen. Dabei ist zu beachten, dass jede Anordnung, eine Gesichtsverhüllung zu entfernen, in seiner Begründung sich mit den Grundrechten der Religionsfreiheit und des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes auseinandersetzen muss.

Der Unterschied zwischen Ungehorsam und ungebührlichem Verhalten – sich zu weigern, die Vollverschleierung aufzuheben ist kein ungebührliches Verhalten –
Von dem Ungehorsam ist das ungebührliche Verhalten zu unterscheiden. Im Falle des ungebührlichen Verhaltens können der Vorsitzende bzw. das Gericht Ordnungsgeld bis zu 1.000,- Euro festsetzen oder Ordnungshaft bis zu einer Woche. Zu beachten sei, dass Ungehorsam keine Ungebühr darstelle, im Falle der Weigerung einer Person, ihr Gesicht zu entschleiern, könnten also weder ein Ordnungsgeld noch Ordnungshaft nach § 178 GVG festgesetzt werden.

Die Saalkontrolle als einziger Ausweg
Das bislang wirksamste Mittel, um zu einer Entfernung der Gesichtsverschleierung, jedenfalls für einen bestimmten Augenblick, zu kommen, sei die Anordnung des Vorsitzenden, dass Personen, die Zutritt zum Sitzungssaal begehrten, sich auszuweisen hätten, was die Entfernung einer Gesichtsverschleierung zum Abgleich des Ausweislichtbildes mit dem Gesicht der betreffenden Person einschließe.

Zum „Sein" oder „Nichtsein" im strafprozessualen Sinn
Danach erscheint es fast unmöglich zu sein, ein Verfahren weiter zu betreiben, in welchem sich eine beteiligte Person weigert, die Verhüllung ihres Gesichtes zu entfernen. Es sei auch nicht möglich, im Strafverfahren z.B. gegen eine mit einer Niquab versehenen Angeklagten einen Haftbefehl nach § 230 Abs. 2 S t P O zu erlassen, da trotz einer Quasiunsichtbarkeit die Angeklagte physisch anwesend sei. Auch im Rahmen der Vernehmung der Angeklagten über ihre persönlichen Verhältnisse nach § 243 Abs. 2 S t P O könne eine Mitwirkung der Angeklagten zur Identitätsfeststellung nicht erzwungen werden, die fehlende Mitwirkung stelle nur eine Ordnungswidrigkeit nach § 111 OWiG dar. Ebenso könnten nach § 51 S t P O gegen die in eine Burka verhüllte Zeugin keine Ordnungsmittel angewandt werden, da diese Zeugin (im Zweifel) physisch anwesend sei. Ein Ordnungsmittel nach § 70 St P O sei ausgeschlossen, da nach h.M. diese Vorschrift nicht die Angabe zur Person umfasse.

Zum Lösungsansatz des Gesetzesentwurf der Länder Bayern und Nordrhein-Westfalen
Mit einem Gesetzentwurf der Bundesländer Bayern und Nordrhein-Westfalen soll insbesondere das Problem der vollverschleierten Angeklagten und der vollverschleierten Zeuginnen gelöst werden. Mit der Bundesratsdrucksache BR-DrS 408/18 wird beantragt, § 176 GVG diesen Absatz 2 hinzuzufügen:

„Bei der Verhandlung beteiligte Personen dürfen ihr Gesicht während der Sitzung weder ganz noch teilweise verhüllen. Ausnahmen kann der Vorsitzende im Einzelfall gestatten, wenn der Blick in das unverhüllte Gesicht weder zur Identitätsfeststellung noch zur Beweiswürdigung erforderlich ist."

Der Referent steht dieser Bundesratsinitiative kritisch gegenüber, und zwar schon deshalb, weil jede auf der Grundlage des § 176 GVG ergehende Anordnung, die Verhüllung des Gesichtes zu entfernen, sich mit dem Grundrecht der Freiheit der Religionsausübung auseinandersetzen müsse. Es sei auch zu kritisieren, dass nach der Entwurfsbegründung zu dem von den Maßnahmen nach § 176 Abs. 2 des Entwurfes zum GVG nur die in §§ 177,178 GVG genannten Personenkreise, also Parteien, Beschuldigte, Zeugen und Sachverständige mit Einschluss der Rechtsanwälte gehören sollen, nicht aber die Zuhörer. Dieser Ausschluss verkenne, dass gerade Zuhörer unter Berufung auf die Religionsfreiheit mit dem Mittel der Vermummung relativ ungefährdet, da ihre Identifizierung erschwert bzw. unmöglich gemacht werde, die Sitzung stören könnten.

Aus den für die Praxis sehr hilfreichen Ausführungen des Prof. Dr. Temming – (er wies zur weiteren Information auf den Aufsatz von Artkämper und Weise in der Ausgabe 2 der DRiZ von 2019, S. 60 ff. hin)- ergibt sich zweifelsfrei, dass es einen prozessualen Automatismus zur Entschleierung im Gerichtssaal nicht gibt. Es wäre aber falsch, daraus den Schluss einer Kapitulation vor der Burka, dem Tschador, dem Niquab zu sehen. Wenn er an den Schluss seines Vortrages das als Appell an die Richterinnen und Richter anzusehende Fazit: „Nicht mit Gewalt, sondern mit Überzeugungskraft!" stellt, so dürfte er sich damit dem Eingangsstatement von Frau Farun anzuschließen, dass ein Verständnis zwischen den Menschen verschiedener Kulturen, insbesondere auch zum Abbau tiefer gegenseitiger Ängste, nötig sei.

Bei der angeregten Diskussion mit den Vortragenden war aus der Zuhörerschaft u.a. zu erfahren, dass im Falle einer beharrlichen Weigerung, den Schleier abzunehmen, die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Imans als Mediator nicht als sehr attraktiv eingeschätzt wurde. Trotz allem Verständnis für die Skepsis gegenüber einer solchen Hilfe kann nicht das Ziel der Richterin oder des Richters außer Acht gelassen werden, nämlich das Verfahren in einem angemessenen Zeitraum zu einem juristisch vertretbaren Abschluss zu bringen.

Dem NRB und dem BNS ist zu danken, dass durch diese Veranstaltung sowohl hilfreiche prozessuale Einzelheiten verdeutlicht

wurden als auch eine Einbettung eines gerichtlichen Problems in eine gesamtkulturelle Perspektive. Wenn auch nie ausdrücklich die Sprache auf den denkbar höchsten Grad einer Störung kam, nämlich der eines djihadistischen Selbstmordattentats im Gerichtssaal, so erscheint eine assoziative Verknüpfung mit dem Auftauchen vollverschleierter Personen und dem im Namen Allahs begangener terroristischer Akte nicht übertrieben zu sein. Und wenn das Erscheinen einer Gruppe verschleierter Zuschauer nach der Frage eines Teilnehmers der Veranstaltung nicht schon als solches eine Störung des Verfahrens darstellen kann, so scheint dies auf eine in der Gesellschaft bestehende Angst gegenüber einer unerbittlichen religiösen Macht hinzudeuten. Es dürfte Ausdruck einer gesellschaftlichen Gegebenheit sein, die der französische Psychologe und Ethnopsychiater Tobie Nathan in seinem Buch „Les âmes errantes" – „Die herumirrenden Seelen" – Paris 2017,S. 37 f., zu einem 25-jährigen Selbstmordattentäters, der mit den Worten „Gott ist der Größte" in eine französischen Polizeistation eindrang, so beschreibt: „ Er (der Attentäter) fügt der Welt den Mehrwert einer göttlichen Existenz hinzu. Man muss die Sache bei ihrem Namen benennen. Der Schauder, den man empfindet, ist mythologischer Art. In dieser Abfolge stärkt jemand, der sich bewusst opfert, die Existenz seines Gottes, und zwar nach diesem Abbild: ein Mensch weniger, ein mehr an Göttlichkeit. Es handelt sich weder um Selbstmord noch um ein Versprechen der Ewigkeit, sondern um eine unvergleichbare religiöse Logik: Die Verwandlung der menschlichen Leben in göttliche Kraft". Eine derartige psychologische und soziologische Einsicht reicht eindeutig nicht zum Ausschluss einer vollverschleierten Zuhörerin aus dem Gerichtssaal aus, sie könnte aber vielleicht z-B. etwas zum Verständnis des möglichen allgemeinen und vielleicht diffusen Unbehagens anderer Verfahrensteilnehmer im Angesicht einer verschleierten Person beitragen.

Das Fazit:

„NICHT MIT GEWALT, SONDERN MITÜBERZEUGUNGSKRAFT"

Mit ihrem Personalausweis in der Hand nehmen mit einer Burka bekleidete Frauen in Afghanistan an Wahlen teil

BERICHTE AUS DEN BEZIRKS- UND FACHGRUPPEN

PROST und VIEL ERFOLG! Bosseltour der NRB-Bezirksgruppe Hildesheim

Von OStA'in Julia Bauer; Lichtbilder: LOStA'in Petra Herzog, VRiLG Volker Martin

Den Auftakt der diesjährigen Boßelveranstaltung der Bezirksgruppe Hildesheim am 7. Februar 2019 bildete eine Runde „Lockstedter", ein regionales, nun ja, Getränk auf Kräuterbasis, das geschmacklich wie optisch jeder Beschreibung spottet. 26 Teilnehmerinnen und Teilnehmer von der Referendarin bis zum Pensionär hatten sich wieder auf dem Parkplatz an der Domäne Marienburg eingefunden, um sich im Boßeln zu messen.

Nach der bewährten Teameinteilung im Losverfahren startete dieses Mal ein Promi-Team als Favorit, das mit gleich zwei Behördenleitungen aufwarten konnte und auch im Übrigen hochkarätig besetzt war, während ein überwiegend aus Assessorinnen und Assessoren bestehendes Newcomer-Team als Underdog ins Rennen ging.

Das Wetter war gut – und eine besondere Schikane in diesem Jahr deutlich entschärft: Der neben der Strecke verlaufende Graben führte kein Wasser, was die Suche nach auf Abwege geratenen Kugeln deutlich erleichterte. Das lohnende Ziel – eine Medaille ganz aus Schokolade – fest im Blick, arbeiteten sich die Mannschaften Wurf um Wurf an die Ziellinie heran. Sportlernahrung in Gestalt eines mobilen Verpflegungspostens (Bollerwagen) verhinderte den Leistungsabfall. Ganz wichtig war natürlich auch die Flüssigkeitszufuhr, die ebenfalls gewährleistet war (siehe oben).

Ausgerechnet das Promi-Team I wurde knapp Letzter. Das Rennen machte völlig überraschend der Underdog, was in der Folgezeit die Anzahl der Neueintritte in den NRB erhöhte....

Nach den letzten nervenaufreibenden Würfen im Stechen um den dritten Platz kehrten wir wieder in Renates Schlemmerküche ein, die im Anschluss an die Siegerehrung gewohnt leckeren Grünkohl – mit finanzieller Unterstützung des Landesverbandes – servierte. Für das nächste Jahr haben wir uns vorgenommen, ausschließlich isotonische Sportgetränke und Proteinriegel zu servieren.

Wie sich das auf die Teilnehmerzahl und die sportlichen Leistungen auswirken wird?

Wir werden berichten…

Anzeige

Juristen-Cartoons im Buchhandel!

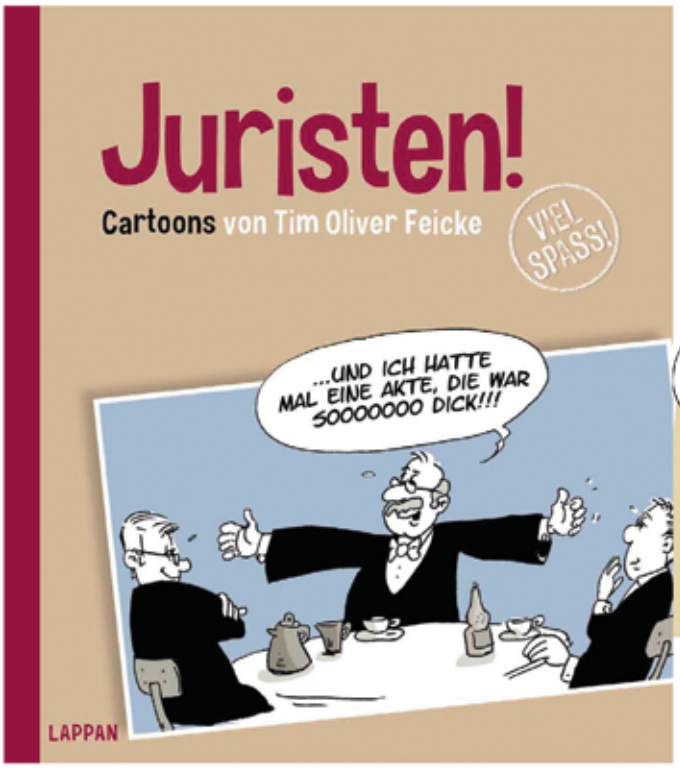

ERSTES DATE MIT JURISTEN.

WIE RICHTER GEWECKT WERDEN.

Juristen wird oft nachgesagt, sie müssten aufgrund ihres trockenen Berufs komplett humorfrei sein. Dass dies nicht stimmt, zeigen die Cartoons von Tim Oliver Feicke, der im Hauptberuf Richter in Schleswig-Holstein ist. Mehr Karikaturen unseres Heft-Cartoonisten über den ganz normalen Wahnsinn vor Gericht. Dramen im Beratungszimmer, keifende Mandanten und den täglichen Kampf mit der Akte finden Sie im Band „Juristen!" (Lappan Verlag, 78 farbige Seiten, 9,99 EUR, ISBN-13: 978-3830343899) im Buchhandel.

Und die Leserinnen und Leser des Mitteilungsblattes können das Buch (zum Ladenpreis zzgl. 3,50 EUR für Porto und Verpackung) direkt beim Zeichner mit persönlicher Widmung bestellen.
Einfach eine Mail mit Wunschtext an info@feickecartoons.de senden.

Das ideale Geschenk - nicht nur für Juristen!

nRB Niedersächsischer Richterbund

Niedersächsischer Richterbund
Sitz Hannover

Geschäftsstelle
Landgericht Hannover
Volgersweg 65 30175 Hannover

Telefon: (0511) 347-2771
Telefax: (0511) 347-3566

nrb.geschaeftsstelle@justiz.niedersachsen.de
www.nrb-info.de